

Statistischer Bericht



Abfallwirtschaft, Recycling

Abfallwirtschaft

Jahr 2020

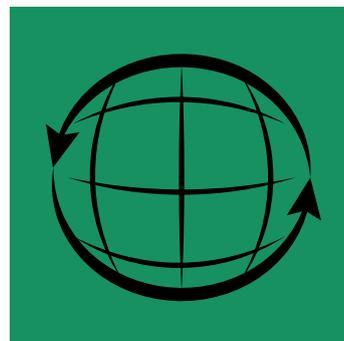
2019 2020 2021



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Statistischer Bericht



Abfallwirtschaft, Recycling

Abfallwirtschaft

Jahr 2020

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis		Seite
	Vorbemerkungen	4
1.	Berichtseinheiten	9
2.	Abfallentsorgung	10
2.1	Herkunft der an Abfallanlagen angelieferten Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996	10
2.2	Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2020 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln	12
2.3	Verbleib der von Abfallanlagen abgegebenen Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996	19
2.4	Verbleib der von allen Abfallanlagen im Jahr 2020 abgegebenen Abfälle nach ausgewählten Abfallkapiteln	21
2.5	Erzeugter Kompost nach Art der Anlage und Verwendungszweck im Jahr 2020	22
2.6	Abfallbehandlungsanlagen nach Art der Anlage und nach Nennleistung im Jahr 2020	22
2.7	Voraussichtliche Ablagerungsdauer der Deponien im Jahr 2020 nach eingesetzter Abfallmenge und Restvolumen	23
2.8	Deponien nach Anschnitt des Grundwasserspiegels und Art der Deponiebasisabdichtung gegen Grundwasser im Jahr 2020	24
2.9	Deponien nach Anschnitt des Grundwasserspiegels und Art der Deponieoberflächenabdichtung gegen Grundwasser im Jahr 2020	24
2.10	Deponiebaumaßnahmen nach Anzahl der Anlagen und ausgewählten Abfallarten 2020	25
3.	Verwertung von Abfällen in übertägigen und untertägigen Abbaustätten	26
3.1	Verwertung von Abfällen in übertägigen Abbaustätten im Jahr 2020 nach ausgewählten Abfallarten	26
3.2	Verwertung von bergbaufremden Abfällen im untertägigen Bergbau im Jahr 2020 nach Abfallkapiteln	27
4.	Aufkommen gefährlicher Abfälle	28
4.1	Von Abfallerzeugern abgegebene Abfallmengen (primär und sekundär) im Jahr 2020 nach Wirtschaftszweigen und regionalem Verbleib	28
4.2	Von Abfallerzeugern abgegebene Abfallmengen (primär und sekundär) im Jahr 2020 nach Abfallkapiteln und regionalem Verbleib	29
5.	Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen	30
5.1	Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach Anlagenart seit 1996	30
5.2	Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach ausgewählten Abfallarten 2020	31
5.3	Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach Wirtschaftszweigen 2020	33
6.	Einsammlung von Verpackungen nach ausgewählten Verpackungsarten und deren Verbleib seit 1996	34
7.	Abfallerzeugung 2018	35
7.1	Nach ausgewählten Abfallarten	35
7.2	Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln	44
7.3	Relative Verteilung der Betriebe, tätigen Personen und Abfallmengen je Wirtschaftszweig	56

7.4	Anteil der Betriebe, tätigen Personen und Abfallmengen nach Beschäftigtengrößenklasse	56
8.	Haushaltsabfälle	57
8.1	Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle 2020 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	57
8.2	Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte getrennt erfasste Wertstoffe 2020 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	58
8.3	Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle seit 2008 nach Abfallarten und nach kreisfreien Städten und Landkreisen	59
8.4	Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle seit 2008 nach ausgewählten Arten und Verbleib	60
9.	Zur Erstbehandlung angenommene Elektro- und Elektronikaltgeräte im Jahr 2020	61
10.	Grafiken	
11.	Abfallkatalog	

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erhebungen über die **Abfallentsorgung**, die **Verwertung von Abfällen in über- oder untertägigen Abbaustätten**, die **Entsorgung gefährlicher Abfälle**, die **Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen**, die **Einsammlung von Verpackungen**, die **Haushaltsabfälle für das Berichtsjahr 2020**. Des Weiteren ist mit dem Berichtsjahr 2020 erstmalig die **Erhebung über die Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten** im Statistischen Bericht enthalten. Außerdem sind Ergebnisse der für das Berichtsjahr 2018 durchgeführten **Stichprobenerhebung zur Abfallerzeugung** dargestellt.

Für das Berichtsjahr 2020 wurden die o. g. Erhebungen auf der Grundlage des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt.

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei Betreibern von Entsorgungsanlagen durchgeführt. Einbezogen werden insbesondere nach der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) genehmigte Anlagen, in denen Abfälle (eigene oder von Dritten übernommene) beseitigt oder verwertet werden.

In die Berichterstattung des Jahres 2020 sind alle gefährlichen Abfälle einbezogen worden (bis 2003 nur eigene besonders überwachungsbedürftige Abfälle und deren Entsorgung in eigenen Anlagen).

Die Ergebnisse liefern Aufschluss über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle, sowie über die Art und Ausstattung der Entsorgungsanlagen. Die Erhebung über die Verwertung von Abfällen in über-tägigen Abbaustätten wird bei den Betreibern dieser Abbaustätten durchgeführt.

Die Erhebung über die Verwertung bergbaufremder Abfälle im untertägigen Bergbau wird bei Betrieben und Einrichtungen durchgeführt, die einen bergbaulichen Versatz vornehmen.

Als Datenquelle für die Erhebung über die Entsorgung gefährlicher Abfälle dienen die Begleitscheine, die nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung zu führen sind. Die Daten der Begleitscheine werden in der für die Überwachung zuständigen Behörde mit dem Abfallüberwachungssystem ASYS erfasst, bearbeitet und an das Statistische Landesamt übergeben.

Die zweijährliche Erhebung über die Entsorgung bestimmter Abfälle wird bei Betreibern von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen und Betreibern von Asphaltmischanlagen durchgeführt.

Die Einsammlung von Verpackungen wird getrennt erhoben für die Verkaufspackungen, die bei privaten Endverbrauchern eingesammelt werden, und die bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern eingesammelten Transport- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen. Verpackungsmaterialien aus Mehrwegsystemen, die ohne stoffliche Verwertung wiederverwendet werden, sind nicht enthalten.

Die Erhebung über die Erzeugung von Abfällen nach Art und Menge wird seit 2006 alle 4 Jahre als Stichprobenerhebung durchgeführt, das heißt, bundesweit werden höchstens 20 000 Betriebe befragt.

Als Auswahlgrundlage wurde die Betriebsgröße, ausgehend von der Anzahl der Beschäftigten, herangezogen. Die Abschneidegrenzen sind je nach Wirtschaftszweigen unterschiedlich. Ziel der Erhebung ist es, ein umfassendes Bild über die in den Wirtschaftsbereichen erzeugten Abfallmengen zu erhalten. Sie dient u. a. als Grundlage für die Berichterstattung nach der EU-Abfallstatistikverordnung, die einen ausführlichen Nachweis des Abfallaufkommens nach Abfallarten und Herkunft der Abfälle nach Wirtschaftsbereichen fordert.

In die Erhebung über die Erzeugung von Abfällen wurden die Abfälle der Wirtschaftsbereiche Baugewerbe sowie die Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten nicht einbezogen.

Die Grundlage der Daten der Erhebung über die Haushaltsabfälle sind die jährlich zu erstellenden Siedlungsabfallbilanzen der Kreise, die beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt für das Land zusammengefasst werden. Ziel der Erhebung ist die Bereitstellung von Daten über das Abfallaufkommen der Haushalte.

Die Erhebung über die Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird jährlich bei Unternehmen, Einrichtungen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durchgeführt, die die Erstbehandlung von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) durchführen. Erfragt werden die Mengenströme bis zur Verwertung, das sind Angaben über Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle.

Grundlage der erfassten Abfallarten war bis Berichtsjahr 1998 der Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), seit Berichtsjahr 1999 der Europäische Abfallkatalog (EAK) und seit Berichtsjahr 2002 der Abfallkatalog auf Basis der „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ (EAV).

Die Darstellung der Wirtschaftszweige erfolgt in den Tabellen 4.1 sowie in den Tabellen 5.3 und 7.2 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ).

Definitionen

Abfälle

Abfälle im Sinne des § 3 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihre Besitzerinnen und Besitzer entledigen, entledigen wollen oder entledigen müssen. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die für neue Verwendungsmöglichkeiten verarbeitet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Abfallbeseitigung

Bei der Abfallbeseitigung werden Abfälle, die nicht weiter aufbereitet werden können, dauerhaft aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust, zum Beispiel durch Deponierung.

Abfallbewirtschaftung

Abfallbewirtschaftung im Sinne des § 3 KrWG sind die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden.

Abfallentsorgung

Abfallentsorgung im Sinne des § 3 KrWG sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

Abfallverwertung

Bei der Abfallverwertung werden Abfälle stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt. Die stoffliche Verwertung beinhaltet die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (sekundäre Rohstoffe) oder die Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfälle für den ursprünglichen Zweck mit Ausnahme der unmittelbaren Energiegewinnung. Die energetische Verwertung beinhaltet den Einsatz von Abfällen als Ersatzbrennstoff.

Asphaltmischanlagen

Asphaltmischanlagen sind Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Ausbauasphalt.

Bauabfälle

Bauabfälle sind alle im Zusammenhang mit Bauleistungen anfallenden Materialien. Es ist ein zusammenfassender Oberbegriff für Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch oder Baustellenabfälle.

Bauschuttzubereitungsanlagen

Bauschuttzubereitungsanlagen sind Anlagen zur Aufbereitung für die Verwertung oder Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen.

Biologische Behandlungsanlagen

Biologische Behandlungsanlagen sind Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrWG Anwendung finden.

Chemisch/physikalische Behandlungsanlagen

Chemisch/physikalische Behandlungsanlagen sind Anlagen, in denen durch chemische oder chemisch-physikalische Verfahren Abfälle zur weiteren Entsorgung behandelt werden.

Deponien

Eine Deponie ist eine Abfallentsorgungsanlage zur dauerhaften, geordneten und kontrollierten Ablagerung von Abfall ohne/oder nach einer Vorbehandlung.

Feuerungsanlagen

Feuerungsanlagen sind Einrichtungen zur Erzeugung von Wärme durch Verbrennung von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen. Sie dienen zur Dampferzeugung oder Erwärmung von Wasser oder sonstigen Wärmeträgermedien. Zweck des Einsatzes von Abfällen in einer Feuerungsanlage ist deren Verwertung als Brennstoff oder zu anderen Zwecken.

Gefährliche Abfälle

Als gefährliche Abfälle gelten Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße eine Gefahr für die Gesundheit bzw. die Umwelt darstellen, explosiv oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten bzw. hervorbringen können. Sie sind in der Abfallverzeichnis-Verordnung gesondert gekennzeichnet.

Die Erzeugerinnen und Erzeuger, Besitzerinnen und Besitzer, Sammlerinnen und Sammler, Beförderinnen und Beförderer und Entsorgerinnen und Entsorger von gefährlichen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen. Vor der Änderung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 15. Juli 2006 wurden Abfälle in „besonders überwachungsbedürftig“, „überwachungsbedürftig“ und „nicht überwachungsbedürftig“ klassifiziert. Diese Begriffsbestimmungen im deutschen Abfallrecht wurden somit an die europäische Terminologie angepasst. Die „besonders überwachungsbedürftigen Abfälle“ werden seither als „gefährliche Abfälle“, alle übrigen Abfälle als „nicht gefährliche Abfälle“ bezeichnet.

Hausmüll

Unter Hausmüll werden Abfälle verstanden, die hauptsächlich aus privaten Haushalten stammen. Sie werden von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt. Die Position Hausmüll beinhaltet in Abhängigkeit vom jeweiligen Sammelsystem in regional unterschiedlichem Umfang auch zusammen mit Hausmüll eingesammelte hausmüllähnliche Gewerbeabfälle. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle von Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie, die über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt werden.

Leichtstofffraktionen

Leichtstofffraktionen sind Gemische von Verkaufsverpackungen aus Materialien wie Kunststoff, Verbunden, Aluminium oder Weißblech.

Mobile/semimobile Anlagen

Mobile und semimobile Anlagen sind Anlagen zur Aufbereitung von Bauabfällen, die mit Hilfe von Sattelschleppern oder Anhängern zu verschiedenen Standorten transportiert werden können. Dazu gehören auch selbstfahrende Anlagen (mobile Anlagen) und Anlagen, die zum Transport an einen anderen Ort in Einzelteile zerlegt werden (semimobile Anlagen).

Private Endverbraucher

Private Endverbraucher sind Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen und freiberuflich tätigen Personen sowie landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe mit Ausnahme von Druckereien und sonstigen papierverarbeitenden Betrieben,

die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einem Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Recycling

Recycling im Sinne des § 3 KrWG ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

Schredderanlagen

Schredderanlagen sind ortsfeste oder mobile mechanisch wirkende Anlagen zum Zerkleinern von unterschiedlichsten Materialien. Sie werden in der Regel eingesetzt, um sperrige, große Volumina einnehmende Abfälle (z. B. Altholz, Altautos, Bauschutt, Schrott, Kunststoffgebilde, Papier/Akten) zu zerkleinern und im Volumen zu verringern und um eine weitere Aufarbeitung (z. B. Sortierung) zu erleichtern und Wertstoffe als Rohstoffe zurückzugewinnen.

Siedlungsabfälle

Unter dem Begriff Siedlungsabfälle werden die Abfallarten Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Straßenkehricht, Marktabfälle, kompostierbare Abfälle aus der Biotonne, Garten- und Parkabfälle, sowie Abfälle aus der Getrenntsammlung von Papier, Pappe, Karton, Glas, Kunststoffen, Holz und Elektronikteilen erfasst.

Sortieranlagen

Sortieranlagen sind Anlagen, in denen gemischt erfasste Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden.

Sperrmüll

Sperrmüll sind feste Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Größe nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden.

Stationäre Anlagen

Stationäre Anlagen sind Anlagen zur Aufbereitung von Bauabfällen, die fest an einem Standort installiert sind, auch eigenständige Einheiten auf dem Gelände einer Abfallentsorgungsanlage. Dazu zählen (ab 2006, vorher bei den mobilen Anlagen) auch semimobile Anlagen, die zum Transport an einen anderen Ort in Einzelteile zerlegt werden.

Straßenkehricht

Unter Straßenkehricht werden Abfälle aus der Straßenreinigung, wie z. B. Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie Streumittel des Winterdienstes zusammengefasst.

Thermische Behandlungsanlagen

Bei den thermischen Behandlungsanlagen handelt es sich um technische Anlagen, deren Hauptzweck die Beseitigung des Schadstoffpotenzials des Abfalls ist (zum Beispiel Abfallverbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen).

Transportverpackungen

Transportverpackungen sind Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden und beim Vertrieber anfallen. Container für Straßen-, Schienen-, Schiffs- oder Lufttransport sind keine Transportverpackungen. Beispiele für Transportverpackungen sind Fässer, Kisten, Kanister, Kabeltrommeln, Säcke einschließlich Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind.

Umverpackungen

Umverpackungen sind Verpackungen, die als zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen verwendet werden und nicht aus Gründen der Hygiene, der Haltbarkeit und des Schutzes der Ware vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an den Endverbraucher erforderlich sind. Zu

den Umverpackungen zählen u. a. Blister, Folien, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen, z. B. Flaschen, Dosen, Becher oder Tuben.

Untertagedeponien

Untertagedeponien sind Anlagen zur untertägigen Ablagerung im Salzgestein.

Übertägige Abbaustätten

Übertägige Abbaustätten sind Anlagen mit übertägiger Verfüllung bergbaufremder Abfälle (bergbaulicher Versatz). Diese sind z. B. Abbaustätten und bergbauliche Gruben, die noch in Betrieb sind, sowie solche, die bereits geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

Verbunde

Verbunde im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackV) sind Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialien, von denen keines einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet.

Vergärungsanlagen

Vergärungsanlagen sind Anlagen, in denen Biomasse mithilfe von Mikroorganismen unter anaeroben Bedingungen (Sauerstoffausschluss) in Biogas und einen Gärrest umgewandelt wird.

Verkaufsverpackungen

Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen. Verkaufsverpackungen im Sinne der VerpackV sind auch Verpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, die die Übergabe der Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen (Serviceverpackungen) sowie Einweggeschirr.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne des §3 KrWG ist jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte

Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Einrichtungen, in denen mittels geeigneter Anlagen Elektro- und Elektronikaltgeräte teilweise bzw. vollständig mit dem Ziel der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffrückgewinnung demontiert werden.

Hinweis

Die Erhebungsbogen zu den verschiedenen Anlagenarten der Erhebung der Abfallentsorgung sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärungen/Erläuterungen

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
 - = genau Null oder auf Null geändert
 . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
 davon = es erfolgt eine vollständige Aufgliederung einer Gesamtheit in Teile
 darunter = es erfolgt eine Ausgliederung einzelner Teile aus einer Gesamtheit
 WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelabgaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

1. Berichtseinheiten

Art der Entsorgungsanlagen	1996	2000	2005	2010	2015	2019	2020
Anlagen und Unternehmen	Anzahl						
Abfallanlagen¹	131	247	335	349	390	426	427
darunter							
Deponien	48	46	41	39	38	49	45
darunter Deponien in der Stilllegungsphase	.	.	-	29	29	37	33
thermische Behandlungsanlagen	-	2	10	13	13	12	12
chemisch-physikalische Behandlungsanlagen	1	9	14	17	22	26	27
Schredderanlagen	2	15	19	23	27	31	33
biologische Behandlungsanlagen	45	102	98	79	99	112	118
Sortieranlagen und Zerlegeeinrichtungen	23	53	54	47	58	53	53
Betriebliche Anlagen²	48	62
Anlagen zur übertägigen Verwertung von Abfällen	33	61	63	61	59	68	67
Anlagen zur untertägigen Verwertung von Abfällen	3	4	3	3	3	3	3
Bauschuttzubereitungsanlagen	98	106	.	71	.	.	94
Asphaltmischanlagen	21	24	.	25	.	.	22
Einsammler von Verpackungen							
Einsammler von Verkaufsverpackungen bei privaten Endverbrauchern	42	38	.	.	27	19	14
Einsammler von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern	62	57	45	40	34	29	30

¹ einschließlich Sortieranlagen und Zerlegeeinrichtungen, ab 2004 einschließlich betriebliche Anlagen

² einschließlich betriebliche Anlagen zur Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

2. Abfallentsorgung

2.1 Herkunft der an Abfallanlagen angelieferten Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle				
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus			
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland	eigener auf dem Gelände befindlicher Anlage
Anzahl	Tonnen							
Deponien ¹	1996	48	3 673 421	.	3 575 006	.	-	.
	2000	46	3 175 499	.	3 021 754	.	-	.
	2005	41	2 764 791	.	1 884 253	793 567	.	.
	2010	10	174 840	.	76 074	36 735	.	.
	2015	9	523 709	.	317 728	164 797	.	.
	2019	12	1 382 365	.	965 364	380 095	.	.
	2020	12	1 493 807	.	971 551	450 630	.	.
Thermische Behandlungsanlagen	1996	-	-	-	-	-	-	-
	2000	2	-	-
	2005	10	694 375	43 277	340 798	305 447	4 854	.
	2010	13	2 261 492	46 056	.	1 401 728	.	.
	2015	13	2 427 273	37 912	817 449	1 517 097	54 815	.
	2019	12	2 362 696	30 329	788 894	1 526 601	16 872	.
	2020	12	2 483 634	31 890	846 463	1 592 064	13 218	.
Feuerungsanlagen	2005	6	610 977	.	166 712	406 747	.	.
	2010	9	733 618	-	.	398 377	.	.
	2015	10	735 874	.	239 992	444 339	.	.
	2019	11	913 482	30 321	318 008	557 888	7 266	.
	2020	11	888 108	.	400 113	452 225	.	.
Chemisch - physikalische Behandlungsanlagen	1996	1	.	.	.	-	-	-
	2000	9	-	-
	2005	14	62 171	.	.	38 380	941	.
	2010	17	227 456	16 574	87 182	122 964	736	.
	2015	22	443 051	.	204 796	228 009	.	.
	2019	26	689 758	.	346 263	306 291	.	.
	2020	27	705 664	.	374 371	292 190	.	.
Schredderanlagen	1996	2	-	-
	2000	15	295 219	.	241 886	.	-	.
	2005	19	640 444	.	354 909	247 274	.	.
	2010	23	541 164	.	286 988	.	131 762	.
	2015	27	709 941	.	.	367 200	19 876	.
	2019	31	670 296	.	321 887	304 943	.	.
	2020	33	638 911	.	275 805	325 639	.	.
Biologische Behandlungsanlagen	1996	45	214 727	.	112 771	.	-	.
	2000	102	761 017	.	333 602	422 201	.	.
	2005	98	887 312	56 573	371 388	424 026	35 325	.
	2010	79	707 579	34 570	377 936	295 073	-	.
	2015	99	1 061 613	102 958	603 588	.	.	.
	2019	112	1 279 823	331 307	590 750	.	.	.
	2020	118	1 278 414	286 591	598 624	393 199	-	.

¹ ohne Deponien in der Stilllegungsphase

² einschließlich Bodenbehandlungsanlagen, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.1 Herkunft der an Abfallanlagen angelieferten Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle				
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus			
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland	eigener auf dem Gelände befindlicher Anlage
Anzahl	Tonnen							
Sonstige Behandlungs- anlagen ²	1996	12	109 585	.	104 600	.	-	.
	2000	20	282 840	.	180 418	99 009	.	.
	2005	37	1 600 236	42 848	847 358	591 343	118 687	.
	2010	59	2 122 707	37 846	848 334	1 111 214	125 314	.
	2015	63	2 664 716	63 688	892 778	1 591 108	117 142	.
	2019	75	3 407 248	87 134	1 181 613	1 936 387	202 114	.
	2020	72	3 251 861	51 238	1 146 583	1 873 018	181 023	.
Sortieranlagen	1996	20
	2000	42
	2005	43	1 307 221	-	608 979	578 898	119 343	.
	2010	42	918 766	.	600 250	.	-	.
	2015	51	1 113 806	316	744 464	351 335	17 691	.
	2019	44	1 036 811	.	645 073	353 355	.	.
	2020	43	1 091 525	.	717 448	345 914	.	.
Zerlegeeinrichtungen	1996	3
	2000	11
	2005	11	5 333	.	.	2 569	-	.
	2010	5	5 533	-	1 889	.	.	.
	2015	7	10 859	-	.	.	-	.
	2019	9	18 716	-	.	.	-	.
	2020	10	14 848	.	.	7 538	-	.
Demontagebetriebe für Altfahrzeuge	2005	56	8 062	-	7 474	588	-	.
	2010	63	10 855	-	10 373	.	.	.
	2015	60	11 904	-	11 251	645	8	.
	2019	57	11 403	-	.	997	.	.
	2020	56	11 508	-	.	1 275	.	.
Insgesamt	1996	131	4 162 573	.	3 912 217	233 790	-	16 566
	2000	247	4 574 381	.	3 813 635	736 061	4 098	20 587
	2005	335	8 580 922	229 827	4 602 910	3 388 839	359 345	.
	2010	320	7 704 010	200 436	3 423 739	3 807 396	272 439	.
	2015	361	9 702 744	281 231	4 163 687	5 020 352	237 474	.
	2019	389	11 772 597	547 607	5 179 304	5 730 918	314 769	.
	2020	394	11 858 281	508 774	5 348 174	5 733 691	267 641	.
darunter gefährliche Abfälle	2020	140	1 102 033	16 955	325 893	653 916	105 270	.

¹ ohne Deponien in der Stilllegungsphase

² einschließlich Bodenbehandlungsanlagen, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2020 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
		Anzahl ¹	Tonnen				
Deponien							
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	10	114 992	.	29 595	35 456	.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	4	4 914	-	.	.	-
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	9	640 566	-	331 167	309 399	-
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	9	701 533	.	597 052	.	-
Thermische Behandlungsanlagen							
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	7	1 053	-	617	.	.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	5	18 422	-	.	.	-
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	5	24 286
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	5	840	-	.	588	.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	6	20 042	.	4 700	15 297	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	8	52 339	-	28 116	24 223	-
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	7	27 401	-	.	20 336	.

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2020 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
Anzahl ¹	Tonnen						
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	9	1 309 032	.	460 585	819 912	.
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	8	1 022 281	.	333 748	688 417	.
	Feuerungsanlagen						
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	4	68 889	.	.	.	-
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	8	644 534	-	331 131	.	.
	Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen						
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	10	26 872	-	.	17 916	.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	12	38 509	-	13 812	24 696	-
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	6	7 083	-	1 475	5 608	-
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	11	74 914	-	.	27 506	.
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	6	32 029	-	6 409	25 621	-
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	9	16 381	.	4 012	3 959	.
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	7	5 902	-	4 123	1 779	-

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2020 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
Anzahl ¹	Tonnen						
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	8	64 422	-	41 309	.	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	14	417 456	.	239 234	152 199	.
	Schredderanlagen						
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	4	14 015	-	.	.	-
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	2
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	10	11 356	-	.	.	-
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	9	27 746	-	8 094	.	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	23	214 368	-	178 051	.	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	12	291 262	.	17 876	.	.
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	15	51 755	-	.	.	-
	Biologische Behandlungsanlagen						
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	37	405 820	241 520	125 021	39 279	-
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	8	1 414	-	1 414	-	-

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2020 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
Anzahl ¹	Tonnen						
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	47	275 156	.	.	171 963	-
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	90	591 409	43 649	366 101	181 659	-
	Sonstige Anlagen²						
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	4	5 114	.	.	350	-
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	7	14 321	-	1 342	12 978	-
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	7	7 683	-	.	5 942	.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	12	33 939	-	8 928	24 658	354
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	6	17 569	-	.	9 619	.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	16	100 596	11 452	31 750	49 250	8 144
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	3	4 483	-	.	.	-
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	22	83 332	-	29 392	48 363	5 577
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	10	.	-	8 145	.	.

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2020 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
Anzahl ¹	Tonnen						
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	20	73 713	-	6 025	47 989	19 698
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	26	15 619	-	4 027	11 182	410
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	30	510 076	.	243 116	245 854	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	47	2 020 562	14 209	659 677	1 250 869	95 807
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	29	179 175	-	117 344	.	.
Sortieranlagen							
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	6	1 131	-	886	246	-
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	3	.	-	.	.	.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	29	403 552	-	227 985	.	.
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	15	.	-	7 653	.	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	29	210 478	.	192 701	15 141	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	26	116 247	.	57 144	57 004	.
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	32	269 686	-	208 052	.	.

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2020 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
		Anzahl ¹	Tonnen				
	Zerlegeeinrichtungen						
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	6	1 847	-	462	1 385	-
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	6	10 788	-	.	.	-
	Demontagebetriebe für Altfahrzeuge						
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	50	11 508	-	10 217	.	.
	Alle Anlagen						
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	7	38 111	.	356	.	-
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	64	462 905	241 520	158 917	.	.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	35	126 966	.	.	73 575	-
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	3	905	-	-	905	-
05	Abfälle aus der Erdölfaffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	4	4 352	-	.	.	.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	19	35 780	-	10 125	24 697	958
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	40	137 710	.	36 853	75 072	.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	20	25 547	-	.	15 855	.
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	3	.	-	.	.	-

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2020 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
Anzahl ¹	Tonnen						
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	43	471 579	65 621	178 750	213 039	14 169
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächen- bearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen- Hydrometallurgie	11	38 500	-	11 706	26 794	-
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	44	104 893	.	38 247	52 658	.
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brenn- stoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	21	.	-	13 208	.	.
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	5	4 494	-	.	2 602	.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	72	511 667	.	246 910	238 740	.
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	122	174 288	.	76 967	85 660	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	104	1 638 293	.	978 226	634 136	.
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	10	28 805	-	.	21 040	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	173	5 776 079	61 923	2 465 769	3 110 747	137 640
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), ein- schließlich getrennt gesammelter Fraktionen	184	2 125 583	.	1 083 330	993 601	.
	Insgesamt	394	11 858 281	508 774	5 348 174	5 733 691	267 641

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

2.3 Verbleib der von Abfallanlagen abgegebenen Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Abfall- anlagen	Output der Anlage insgesamt	Davon				
				zur Abfall- beseitigung	zur Abfall- verwertung	zu vor- bereitenden Verfahren ⁵	an Direktver- werter sowie gewonnene Sekundär- rohstoffe und Produkte ¹	an andere eigene auf dem Gelände befindliche Anlage(n) ¹
Deponien	1996	13	254 485	-
	2000	8	40 369	.	22 544	.	.	.
	2005	8	.	7 834
	2010	5	41 581
	2015	8	29 489	.	21 819	.	.	.
	2019	7	77 323	.	28 846	.	.	.
	2020	4	34 123
Thermische Behandlungsanlagen	1996	-	-	-	-	-	-	-
	2000	2
	2005	8	226 721	.	218 023	.	.	.
	2010	11	810 598	.	780 959	.	.	.
	2015	11	869 487	.	863 024	.	.	.
	2019	9	793 591	.	791 513	.	.	.
	2020	11	831 713	.	826 651	.	.	.
Feuerungsanlagen	2005	4
	2010	6	132 611	-
	2015	5	154 710	.	105 736	.	.	.
	2019	6	130 232	.	106 813	.	.	.
	2020	6	123 871
Chemisch- physikalische Behandlungsanlagen	1996	1	.	.	-	.	.	-
	2000	4	.	64	.	.	.	-
	2005	14	29 531	2 186	17 628	.	9 717	.
	2010	17	133 851	6 783	116 712	.	10 356	.
	2015	21	298 109	79 052	210 511	.	8 546	.
	2019	21	376 164	83 812	287 221	.	5 131	.
	2020	24	455 930	90 415	355 296	.	.	.
Schredderanlagen	1996	2	-
	2000	14	294 198	.	281 513	.	.	.
	2005	19	622 042	16 204	288 371	.	317 467	.
	2010	23	549 171	.	.	.	334 844	.
	2015	26	707 160	-	305 991	.	401 168	.
	2019	29	481 934	17 569	407 087	.	57 279	.
	2020	30	434 053	.	346 976	.	62 118	.
Biologische Behandlungsanlagen	1996	31	6 223	4 898
	2000 ²	92	496 460	6 719	487 244	.	.	2 497
	2005	94	635 801	15 335	52 373	.	568 093	.
	2010	75	481 168	4 933	43 021	.	433 214	.
	2015	95	796 110	2 953	86 691	.	706 466	.
	2019	108	813 232	1 361	91 594	.	720 276	.
	2020	112	906 900	.	149 137	.	753 013	.

¹ ab 2004 neue Fragebogenstruktur² ab 2000 ist die Abfallposition spezifikationsgerechter Kompost enthalten³ einschließlich Bodenbehandlungsanlagen, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altlöl⁴ ab 2002 einschließlich Sortieranlage und Zerlegeeinrichtung⁵ ab 2020 neue Fragebogenstruktur

Noch 2.3 Verbleib der von Abfallanlagen abgegebenen Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Abfall- anlagen	Output der Anlage insgesamt	Davon				
				zur Abfall- beseitigung	zur Abfall- verwertung	zu vor- bereitenden Verfahren ⁵	an Direktver- werter sowie gewonnene Sekundär- rohstoffe und Produkte ¹	an andere eigene auf dem Gelände befindliche Anlage(n) ¹
Sonstige Behandlungs- anlagen ³	1996	12	109 616	.	102 755	.	.	.
	2000	14	274 772	.	253 454	.	.	.
	2005	35	1 533 700	239 500	610 965	.	683 235	.
	2010	58	2 157 900	108 899	1 239 584	.	809 416	.
	2015	55	2 681 558	547 538	1 648 115	.	485 906	.
	2019	68	2 950 731	659 987	2 088 916	.	201 828	.
	2020	64	2 908 339	484 669	2 057 933	157 547	208 190	.
Sortieranlagen	1996	20
	2000	42
	2005	43	1 278 239	348 387	519 702	.	410 150	.
	2010	42	859 058	3 666	578 071	.	277 321	.
	2015	51	1 108 840	39 433	815 241	.	254 166	.
	2019	43	1 032 844	71 154	753 779	.	207 912	.
	2020	42	1 114 485	63 460	764 828	15 898	270 300	.
Zerlegeeinrichtungen	1996	3
	2000	11
	2005	11	5 268	168	3 647	.	1 453	.
	2010	5	5 457	.	4 765	.	.	.
	2015	7	9 981	.	8 658	.	.	.
	2019	9	11 239	.	10 590	.	.	.
	2020	9	12 789	.	11 861	590	.	.
Demontagebetriebe für Altfahrzeuge	2005	55	7 801	46	7 700	.	55	.
	2010	63	16 601	17	16 461	.	123	.
	2015	59	10 330	.	10 256	.	.	.
	2019	54	8 604	.	8 536	.	.	.
	2020	48	10 856	-	10 856	-	-	.
Insgesamt	1996	82	487 069	5 803	471 740	.	.	9 526
	2000	187	1 116 951	45 049	1 052 572	.	.	19 330
	2005⁴	291	4 502 475	646 327	1 865 576	.	1 990 572	.
	2010	305	5 187 995	192 608	3 072 518	.	1 922 869	.
	2015	338	6 665 774	701 123	4 076 043	.	1 888 608	.
	2019	356	6 657 843	873 815	4 522 549	.	1 261 480	.
	2020	350	6 833 059	658 332	4 677 109	193 699	1 303 919	.
darunter gefährliche Abfälle	2020	136	929 447	145 279	769 444	14 723	-	.

¹ ab 2004 neue Fragebogenstruktur

² ab 2000 ist die Abfallposition spezifikationsgerechter Kompost enthalten

³ einschließlich Bodenbehandlungsanlagen, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl

⁴ ab 2002 einschließlich Sortieranlage und Zerlegeeinrichtung

⁵ ab 2020 neue Fragebogenstruktur

2.4 Verbleib der von allen Abfallanlagen im Jahr 2020 abgegebenen Abfälle nach ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Output der Anlage insgesamt	Davon			
				zur Abfall- beseitigung	zur Abfall- verwertung	zu vor- bereitenden Verfahren	an Direktver- werter sowie gewonnene Sekundär- rohstoffe und Produkte
				Anzahl ¹	Tonnen		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	3	.	-	.	-	.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	10	1 590	1 099	.	.	-
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	14	2 999	.	2 538	-	.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	5	.	207	.	.	-
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	13	105 630	.	100 760	.	-
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	20	33 619	.	32 278	.	-
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Öl-abfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	46	2 774	.	2 485	.	-
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	54	74 088	.	63 253	.	-
16	aufgeführt sind	98	82 625	37 280	36 481	.	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	85	414 803	24 179	369 572	.	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	277	5 876 994	578 779	3 902 531	153 307	1 242 377
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	61	189 082	5 133	157 279	.	.
	Insgesamt	350	6 833 059	658 332	4 677 109	193 699	1 303 919

¹ Mehrfachzählung möglich

2.5 Erzeugter Kompost nach Art der Anlage und Verwendungszweck im Jahr 2020

Art der biologischen Behandlungsanlage ¹	Biologische Behandlungsanlagen insgesamt ²	Kapazität (Nennleistung) im Jahr 2020 ³	Eingesetzte Abfallmenge insgesamt	Erzeugter Kompost insgesamt	Davon Abgabe zur Verwendung		
					in der Land- und Forstwirtschaft	bei privaten Haushalten und für andere Zwecke	in der Landschaftsgestaltung und -pflege
					Anzahl	Tonnen	
Bioabfallkompostierungsanlagen	49	465 463	310 038	157 995	115 326	26 039	16 630
Grünabfallkompostierungsanlagen	15	165 250	90 247	32 786	20 401	.	.
Klärschlammkompostierungsanlagen	32	674 411	260 967	103 372	86 131	4 393	12 848
Kombinierte Kompostierungs- und Vergärungsanlage ⁴	3	74 500	65 329	19 332	18 142	.	.
Sonstige biologische Behandlungsanlagen	6	19 000	17 018	-	-	-	-
Insgesamt	105	1 398 624	743 599	313 485	240 000	34 615	38 870

¹ ohne Biogas-/Vergärungsanlagen

² einschließlich ruhende Anlagen

³ Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

⁴ Erfassung ab 2016

2.6 Abfallbehandlungsanlagen nach Art der Anlage und nach Nennleistung im Jahr 2020

Art der Behandlungsanlage ¹	Anlagen insgesamt ²	Eingesetzte Abfallmenge insgesamt	Anlagen mit der Nennleistung von ... bis ... Tonnen im Jahr ³				Nennleistung insgesamt ³
			Unter 10 000	10 000 bis 50 000	50 001 bis 100 000	mehr als 100 000	
			Anzahl	Tonnen	Anzahl		
Thermische Behandlungsanlagen	12	2 483 634	1	3	2	6	2 583
Feuerungsanlagen	11	888 108	-	4	3	4	1 635
Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen	27	705 664	9	8	2	8	1 684
Schredderanlagen	33	638 911	10	18	2	3	1 079
Biologische Behandlungsanlagen	118	1 278 414	68	42	6	2	2 853
Sonstige Behandlungsanlagen ⁴	72	3 251 861	15	27	13	17	5 656
Sortieranlagen	43	1 091 525	6	24	6	7	2 133
Zerlegeeinrichtungen	10	14 848	7	2	-	1	215
Demontagebetriebe für Altfahrzeuge	56	11 508	56	-	-	-	43
Insgesamt	382	10 364 474	172	128	34	48	17 880

¹ ohne Deponien

² einschließlich ruhende Anlagen

³ Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

⁴ einschließlich Bodenbehandlungsanlagen, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

2.7 Voraussichtliche Ablagerungsdauer der Deponien im Jahr 2020 nach eingesetzter Abfallmenge und Restvolumen

Art der Deponie ¹	Deponien insgesamt ²	Eingesetzte Abfallmenge insgesamt	Restvolumen von ... bis unter ... m ³				Restvolumen insgesamt	
			unter 20 000	20 000 - 500 000	500 001 - 2 000 000	mehr als 2 000 000		
	Anzahl	Tonnen	Anzahl				1 000 m ³	
Deponien der Klasse 0	3	.	-	2	1	-	1 413	
Deponien der Klasse I	3	883 007	-	-	1	2	8 980	
Deponien der Klasse II	4	315 033	-	3	-	1	2 298	
Deponien der Klasse III	1	.	1	-	-	-	.	
Deponien der Klasse IV	1	.	-	-	-	1	.	
Deponien insgesamt	12	1 493 807	1	5	2	4	19 692	
darunter Monodeponien	1	.	-	-	1	-	.	
Nachrichtlich	1996	48	3 673 421	3	31	12	2	113 205
	1998	48	3 698 499	8	26	10	4	119 827
	2000	46	3 175 499	8	24	11	3	40 627
	2002	40	3 572 566	5	23	9	3	38 873
	2004	40	4 394 871	14	20	3	3	26 097
	2006	15	934 826	2	9	2	2	14 646
	2008	12	546 105	1	8	2	1	9 852
	2010	10	174 840	1	5	4	-	4 313
	2012	9	381 638	1	4	3	1	9 365
	2014	9	657 938	1	4	2	2	11 746
	2016	12	1 091 719	-	7	2	3	15 616
	2018	12	1 147 161	-	7	2	3	14 768

¹ ohne Deponien in der Stilllegungsphase

² Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

2.8 Deponien nach Anschnitt des Grundwasserspiegels und Art der Deponiebasisabdichtung gegen Grundwasser im Jahr 2020

Art der Deponie ¹ ----- Anschnitt des Grundwasserspiegels	Deponie ²	Deponiebasisabdichtung				
		geologische Barriere	mineralische Abdichtung	Kunststoff- dichtungsbahn	Kombinations- abdichtung	keine
Anzahl ³						
Deponien der Klasse 0	5	2	2	-	-	3
Deponien der Klasse I	8	3	4	-	1	3
Deponien der Klasse II	24	5	5	3	3	13
Deponien der Klasse III	7	2	3	-	-	4
Deponien der Klasse IV	1	1	-	-	-	-
Langzeitlager	-	-	-	-	-	-
Deponien insgesamt	45	13	14	3	4	23
davon mit Anschnitt des Grundwasserspiegels	13	1	-	-	-	12
ohne Anschnitt des Grundwasserspiegels	32	12	14	3	4	11

¹ einschließlich ruhende Deponien und Deponien in der Stilllegungsphase

² Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

³ Mehrfachzählung möglich

2.9 Deponien nach Anschnitt des Grundwasserspiegels und Art der Deponieoberflächenabdichtung gegen Grundwasser im Jahr 2020

Art der Deponie ¹ ----- Anschnitt des Grundwasserspiegels	Deponie ²	Deponieoberflächenabdichtung				
		Deponie- oberflächen- abdeckung (temporär)	mineralische Abdichtung	Kunststoff- dichtungsbahn	Kombinations- abdichtung	keine
Anzahl ³						
Deponien der Klasse 0	5	2	1	-	-	2
Deponien der Klasse I	8	2	5	-	-	2
Deponien der Klasse II	24	9	10	3	3	4
Deponien der Klasse III	7	-	1	-	-	6
Deponien der Klasse IV	1	-	-	-	-	1
Langzeitlager	-	-	-	-	-	-
Deponien insgesamt	45	13	17	3	3	15
davon mit Anschnitt des Grundwasserspiegels	13	5	4	2	1	3
ohne Anschnitt des Grundwasserspiegels	32	8	13	1	2	12

¹ einschließlich ruhende Deponien und Deponien in der Stilllegungsphase

² Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

³ Mehrfachzählung möglich

2.10 Deponiebaumaßnahmen nach Anzahl der Anlagen und ausgewählten Abfallarten 2020

EAV	Abfallart		Deponien	Eingebaute Abfallmengen
	----- Jahr		Anzahl ¹	Tonnen
10		Abfälle aus thermischen Prozessen	5	96 565
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	13	654 556
		darunter		
1701		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	8	248 100
1703		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1	.
1705		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	13	397 795
19		Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	10	1 211 648
		darunter		
1901		Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	6	919 543
1903		Stabilisierte und verfestigte Abfälle	3	219 751
1912		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	6	36 764
		Insgesamt 2020	15	2 010 223
	Nachrichtlich	2000	21	397 632
		2005	25	1 094 772
		2010	22	3 023 784
		2015	15	1 994 903
		2018	14	1 045 036
		2019	15	2 010 223

¹ Mehrfachzählungen möglich

3. Verwertung von Abfällen in übertägigen und untertägigen Abbaustätten

3.1 Verwertung von Abfällen in übertägigen Abbaustätten im Jahr 2020 nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart ----- Jahr	Abbaustätten	Verwertete Abfallmengen
		Anzahl ¹	Tonnen
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	3	.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen darunter	6	340 988
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	4	335 599
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) darunter	45	3 613 019
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	16	849 554
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	45	2 755 764
1708	Baustoffe auf Gipsbasis	1	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke darunter	3	20 626
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	1	.
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	2	.
	Insgesamt² 2020	47	3 980 483
	Nachrichtlich ² 1996	33	1 703 081
	2000	61	3 804 220
	2005	63	3 902 725
	2010	61	4 741 271
	2016	48	4 591 489
	2018	51	3 884 464
	2019	46	3 741 122

¹ Mehrfachzählungen möglich

² ab 2010 ohne nicht aktive Abbaustätten

3.2 Verwertung von bergbaufremden Abfällen im untertägigen Bergbau im Jahr 2020 nach Abfallkapiteln

EAV	Abfallkapitel ----- Jahr	Abbaustätten	Verwertete Abfallmengen
		Anzahl ¹	Tonnen
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	1	.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	2	.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	1	.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	2	.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	1	.
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	-	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	2	.
	Insgesamt² 2020	3	430 311
	Nachrichtlich ² 1996	3	237 778
	2000	4	317 901
	2005	3	298 773
	2010	3	.
	2015	3	.
	2018	3	483 685
	2019	3	443 583

¹ Mehrfachzählungen möglich

² ab 2005 einschließlich gefährlicher Abfälle

4. Aufkommen gefährlicher Abfälle

4.1 Von Abfallerzeugern abgegebene Abfallmengen (primär und sekundär) im Jahr 2020 nach Wirtschaftszweigen und regionalem Verbleib

Systematik der WZ 2008	WZ-Abschnitt ----- Jahr	Erzeuger	Abgegebene Abfallmenge insgesamt ¹	Davon an Entsorger	
				in Sachsen-Anhalt	in anderen Bundesländern
		Anzahl	Tonnen		
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	7	443	.	.
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	9	8 010	.	.
C	Verarbeitendes Gewerbe	241	423 617	257 728	165 889
D	Energieversorgung	30	56 383	41 970	14 412
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	168	758 680	465 176	293 503
F	Baugewerbe	89	10 380	6 575	3 805
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	47	4 713	2 728	1 985
H	Verkehr und Lagerei	54	17 765	13 421	4 344
I	Gastgewerbe	1	.	.	-
J	Information und Kommunikation	2	.	-	.
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	-	-	-	-
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	12	9 400	5 759	3 641
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	22	7 360	1 517	5 843
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	13	1 742	1 433	309
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	31	14 803	11 583	3 220
P	Erziehung und Unterricht	1	.	.	.
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	10	579	.	.
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	-	-	-	-
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	6	267	.	.
T	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	-	-	-	-
	Insgesamt 2020	743	1 314 369	808 814	505 555
	Nachrichtlich				
	1996	736	853 635	690 768	162 867
	2000	535	910 079	645 466	264 613
	2005	701	1 086 869	616 909	469 960
	2010	701	1 140 789	638 260	502 529
	2015	651	1 321 237	812 962	508 275
	2018	721	1 345 728	808 963	536 764
	2019	731	1 328 880	801 564	527 316

¹ an Entsorger im Bundesgebiet

4.2 Von Abfallerzeugern abgegebene Abfallmengen (primär und sekundär) im Jahr 2020 nach Abfallkapiteln und regionalem Verbleib

EAV	Abfallkapitel	Erzeuger	Abgegebene Abfallmenge insgesamt ²	Davon an Entsorger	
				in Sachsen-Anhalt	in anderen Bundesländern
		Anzahl ¹	Tonnen		
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	1	.	-	.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	4	140	.	.
03	Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	-	-	-	-
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	-	-	-	-
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	13	.	.	1 227
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	47	42 829	8 835	33 993
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	90	55 459	41 120	14 339
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	42	4 666	3 338	1 327
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	4	326	48	279
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	21	90 131	12 911	77 220
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie	46	11 366	9 164	2 202
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	97	26 441	20 751	5 690
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	107	34 471	18 819	15 653
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	19	1 875	709	1 167
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	108	12 695	8 178	4 517
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	112	62 230	33 105	29 126
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	372	117 246	79 656	37 590
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	10	1 207	123	1 084
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	88	839 071	566 436	272 635
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	30	2 184	1 635	548
	Insgesamt	743	1 314 369	808 814	505 555

¹ Mehrfachzählung möglich

² an Entsorger im Bundesgebiet

5. Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

5.1 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach Anlagenart seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Anlagen	Davon		Input der Anlage	Davon		Kapazität
			mobil ¹	stationär ¹		mobil ¹	stationär ¹	
		Anzahl			Tonnen			
Bauschutt-aufbereitungs-anlagen	1996	98	79	19	3 709 891	2 604 428	1 105 463	.
	2000	106	83	23	3 101 400	2 214 439	886 961	.
	2002	125	100	25	2 531 953	1 741 512	790 441	.
	2004	116	96	20	2 361 072	1 749 437	611 635	.
	2006	94	69	25	2 606 037	1 804 784	801 253	3 905 192
	2008	89	68	21	3 782 205	3 013 433	768 772	4 807 533
	2010	71	49	22	2 367 238	1 645 996	721 241	4 491 031
	2012	76	53	23	2 334 341	1 221 879	1 112 463	4 683 172
	2014	77	54	23	2 637 719	1 616 521	1 021 198	4 406 415
	2016	93	70	23	2 898 359	1 781 743	1 116 616	5 344 034
	2018	97	76	21	2 495 674	1 429 614	1 066 060	5 048 202
	2020	94	70	24	2 583 172	1 707 957	875 216	4 368 246
Asphaltmisch-anlagen	1996	21	7	14	161 365	85 715	75 650	.
	2000	24	2	22	214 820	.	.	.
	2002	26	1	25	240 770	.	.	.
	2004	28	-	28	226 496	-	226 496	.
	2006	28	-	28	245 832	-	245 832	561 623
	2008	26	-	26	278 804	-	278 804	801 986
	2010	25	-	25	297 286	-	297 286	.
	2012	24	-	24	363 243	-	363 243	.
	2014	24	-	24	463 532	-	463 532	463 531
	2016	18	-	18	388 436	-	388 436	388 434
	2018	21	-	21	466 729	-	466 729	466 726
	2020	22	-	22	415 274	-	415 274	415 271

¹ semimobile Anlagen bis 2004 den mobilen Anlagen zugeordnet und ab 2006 den stationären Anlagen

5.2 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach ausgewählten Abfallarten 2020

EAV	Art der Anlage ----- Abfallart	Input		Output	
		Anlagen	insgesamt	Anlagen	insgesamt
		Anzahl ¹	Tonnen	Anzahl ¹	Tonnen
	Bauschutttaufbereitungsanlagen				
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	5	4 033	-	-
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	94	2 542 724	9	6 795
	darunter				
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	92	1 648 121	2	.
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	38	66 475	-	-
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	43	823 583	2	.
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	1	.	4	57
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	3	24 468	94	2 551 561
	davon				
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	3	24 468	94	2 551 561
	darunter				
191202	Eisenmetalle	-	-	30	9 951
191204	Kunststoff und Gummi	-	-	7	36
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	-	-	10	.
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	3	24 468	94	2 540 105
	darunter				
19120901	Erzeugnisse für die Verwendung im Straßen- und Wegebau	-	-	84	1 608 129
19120902	Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschl. Verfüllung)	-	-	42	444 658

¹ Mehrfachzählung möglich

Noch 5.2 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach ausgewählten Abfallarten 2020

EAV	Art der Anlage ----- Abfallart	Input		Output	
		Anlagen	insgesamt	Anlagen	insgesamt
		Anzahl ¹	Tonnen	Anzahl ¹	Tonnen
19120905	Erzeugnisse für sonstige Verwendung (z. B. Deponiebau, Sportplatzbau, Lärmschutzwände)	-	-	9	469 942
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	-	-	7	600
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	7	11 376	1	.
	Insgesamt	94	2 583 172	94	2 558 454
	Asphaltnischenanlagen				
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	8	132 111	-	-
	davon				
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	8	132 111	-	-
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	14	283 163	22	415 274
	davon				
19120904	Erzeugnisse für die Verwendung in Asphaltnischenanlagen	14	283 163	-	-
19120906	Heißmischgut für den Straßen- und Wegebau	-	-	22	415 274
	Insgesamt	22	415 274	22	415 274

¹ Mehrfachzählung möglich

5.3 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach Wirtschaftszweigen 2020

WZ	Art der Anlage ----- WZ-Abschnitte	Input		Output	
		Anlagen	insgesamt	Anlagen	insgesamt
		Anzahl	Tonnen	Anzahl	Tonnen
	Bauschutttaufbereitungsanlagen				
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	16	619 837	16	620 837
C	Verarbeitendes Gewerbe	5	42 938	5	42 938
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	38	1 346 800	38	1 337 215
F	Baugewerbe	15	179 546	15	179 546
G - U	übrige Wirtschaftszweige	20	394 052	20	377 919
	Insgesamt	94	2 583 172	94	2 558 454
	Asphaltmischanlagen				
C	Verarbeitendes Gewerbe	20	391 159	20	391 159
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	1	.	1	.
	Insgesamt	22	415 274	22	415 274

6. **Einsammlung von Verpackungen nach ausgewählten Verpackungsarten und deren Verbleib seit 1996**

Verkaufsverpackungen ----- Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen	Betriebe	Einge- sammelte Menge insgesamt	Verbleib		
			an Sortieranlagen abgegeben	an Verwerter- betriebe abgegeben	sonstiger Verbleib ²
	Anzahl ¹	Tonnen			
Einsammlung von Verkaufsverpackungen bei privaten Endverbrauchern					
1996	42	208 238	189 832	18 406	-
2000	38	227 363	183 175	44 188	-
2005	.	186 967	121 523	65 444	.
2010	.	191 724	.	.	.
2015	27	177 089	.	.	.
2017	27	179 181	.	.	.
2018	20	176 652	.	.	.
2019	19	186 057	.	.	.
2020	14	198 042	.	.	.
darunter					
Gemischte Verpackungen (z.B. Leichtstofffraktionen, LVP)	10	98 829	.	.	.
Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton	14	43 187	.	.	.
farblich getrennt gesammeltes Glas (Grün-, Braun-, Weißglas)	8	55 988	.	.	.
Einsammlung von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern					
1996	62	77 739	43 566	33 240	933
2000	57	67 577	49 672	.	.
2005	45	89 376	57 405	31 971	.
2010	40	70 292	33 795	36 497	.
2015	34	74 136	34 712	39 424	.
2017	30	76 615	29 816	46 799	.
2018	30	71 884	34 797	37 087	.
2019	29	73 120	30 679	42 441	.
2020	30	95 370	45 469	49 901	.
darunter					
Glas	11	291	119	172	.
Papier, Pappe, Karton	27	69 897	32 596	37 301	.
Metalle	12	2 336	972	1 364	.
Kunststoffe	27	12 071	7 011	5 060	.
Holz	19	8 005	3 425	4 580	.
Verbunde	9	562	144	418	.
nicht sortenrein erfasste Verpackungen, sonstige Verpackungen	8	2 161	.	.	.

¹ Mehrfachzählung möglich² Erfassung nur bis einschließlich 2004

7. Abfallerzeugung 2018

7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	3	0,5	.	.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	113	18,8	769 194	28,8
	darunter				
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	9	1,5	1 279	0,0
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	5	0,8	2 885	0,1
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	8	1,3	270	0,0
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	3	0,5	1 530	0,1
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	4	0,7	55	0,0
020110	Metallabfälle	7	1,2	132	0,0
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe	11	1,8	20 246	0,8
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	9	1,5	10 730	0,4
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	35	5,8	20 188	0,8
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	3	0,5	1 888	0,1
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	22	3,7	34 436	1,3
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	6	1,0	19 352	0,7
020399	Abfälle (anderweitig nicht genannt)	3	0,5	10 129	0,4
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	4	0,7	3 911	0,1
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	20	3,3	28 172	1,1
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	3	0,5	9 873	0,4
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	31	5,2	142 705	5,3
	darunter				
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	19	3,2	34 923	1,3
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	4	0,7	4 442	0,2
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	2	0,3	.	.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	11	1,8	6 032	0,2

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	66	11,0	46 521	1,7
	darunter				
060101*	Schwefelsäure und schweflige Säure	11	1,8	38 128	1,4
060102*	Salzsäure	5	0,8	373	0,0
060106*	andere Säuren	15	2,5	824	0,0
060203*	Ammoniumhydroxid	4	0,7	68	0,0
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen	13	2,2	2 094	0,1
060404*	quecksilberhaltige Abfälle	20	3,3	5	0,0
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	163	27,1	67 801	2,5
	darunter				
070101*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	20	3,3	3 208	0,1
070103*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	7	1,2	455	0,0
070104*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	35	5,8	2 523	0,1
070107*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	3	0,5	146	0,0
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	11	1,8	16 894	0,6
070204*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3	0,5	146	0,0
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	32	5,3	1 781	0,1
070213	Kunststoffabfälle	43	7,2	13 974	0,5
070513*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	4	0,7	35	0,0
070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	12	2,0	507	0,0
070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	5	0,8	472	0,0
070701*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	23	3,8	5 210	0,2
070704*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	29	4,8	873	0,0
070708*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	8	1,3	92	0,0
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	188	31,3	9 930	0,4
	darunter				
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	117	19,5	1 030	0,0
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	30	5,0	1 044	0,0
080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	8	1,3	177	0,0
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen	16	2,7	1 229	0,0

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	4	0,7	68	0,0
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	7	1,2	139	0,0
080201	Abfälle von Beschichtungspulver	4	0,7	76	0,0
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	3	0,5	3 379	0,1
080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	4	0,7	501	0,0
080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	8	1,3	50	0,0
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	20	3,3	268	0,0
	darunter				
090102*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	8	1,3	50	0,0
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	79	13,1	498 093	18,7
	darunter				
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	14	2,3	11 993	0,4
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	4	0,7	111 652	4,2
100811	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen	3	0,5	1 092	0,0
100903	Ofenschlacke	4	0,7	1 401	0,1
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen	5	0,8	13 437	0,5
101103	Glasfaserabfall	6	1,0	1 997	0,1
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt	6	1,0	3 994	0,1
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt	8	1,3	15 321	0,6
101116	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	3	0,5	1 134	0,0
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	4	0,7	10 150	0,4
101210	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen	3	0,5	48	0,0
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	5	0,8	97 822	3,7
101314	Betonabfälle und Betonschlämme	9	1,5	34 165	1,3
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	32	5,3	7 929	0,3
	darunter				
110105*	saure Beizlösungen	9	1,5	1 284	0,0

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
110107*	alkalische Beizlösungen	7	1,2	1 694	0,1
110111*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	8	1,3	255	0,0
110112	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen	3	0,5	38	0,0
110113*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	5	0,8	422	0,0
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	186	30,9	189 363	7,1
	darunter				
120101	Eisenfeil- und -drehspäne	76	12,6	43 620	1,6
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne	32	5,3	6 018	0,2
120104	NE-Metallstaub und -teilchen	11	1,8	85	0,0
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	9	1,5	2 296	0,1
120108*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	3	0,5	464	0,0
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	88	14,6	18 308	0,7
120112*	gebrauchte Wachse und Fette	34	5,7	2 209	0,1
120113	Schweißabfälle	10	1,7	3 933	0,1
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	7	1,2	287	0,0
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	29	4,8	1 497	0,1
120118*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Horn- und Läppschlämme)	14	2,3	1 237	0,0
120121	gebrauchte Horn- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen	15	2,5	417	0,0
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	243	40,4	7 043	0,3
	darunter				
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	166	27,6	1 977	0,1
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	55	9,2	574	0,0
130308*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	4	0,7	717	0,0
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	62	10,3	1 823	0,1
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	11	1,8	240	0,0
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	9	1,5	261	0,0
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	7	1,2	85	0,0

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	65	10,8	815	0,0
	darunter				
140602*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	5	0,8	26	0,0
140603*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	60	10,0	788	0,0
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	538	89,5	102 760	3,9
	darunter				
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	393	65,4	54 862	2,1
150102	Verpackungen aus Kunststoff	332	55,2	15 527	0,6
150103	Verpackungen aus Holz	166	27,6	11 386	0,4
150104	Verpackungen aus Metall	23	3,8	1 818	0,1
150105	Verbundverpackungen	19	3,2	2 547	0,1
150106 ¹	gemischte Verpackungen	148	24,6	9 468	0,4
15010600	gemischte Verpackungen nicht differenzierbar	106	17,6	8 411	0,3
15010601	Leichtverpackungen (LVP)	50	8,3	1 057	0,0
150107	Verpackungen aus Glas	18	3,0	878	0,0
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	164	27,3	1 750	0,1
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	303	50,4	3 778	0,1
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	37	6,2	746	0,0
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	256	42,6	20 142	0,8
	darunter				
160103	Altreifen	25	4,2	2 815	0,1
160107*	Ölfiler	9	1,5	16	0,0
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	18	3,0	56	0,0
160117	Eisenmetalle	7	1,2	743	0,0
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	3	0,5	2	0,0
160211*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	5	0,8	2	0,0
160213*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen	13	2,2	181	0,0
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen	40	6,7	183	0,0
160215* ¹	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	7	1,2	4	0,0

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
16021503*	Tonerkartuschen	6	1,0	3	0,0
160216 ¹	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen	15	2,5	31	0,0
160303*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	7	1,2	27	0,0
160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen	3	0,5	21	0,0
160305*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	14	2,3	296	0,0
160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen	11	1,8	1 388	0,1
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	60	10,0	154	0,0
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	59	9,8	307	0,0
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	48	8,0	197	0,0
160601*	Bleibatterien	43	7,2	272	0,0
160602*	Ni-Cd-Batterien	5	0,8	1	0,0
160604	Alkalibatterien (außer 160603)	16	2,7	1	0,0
160708*	ölhaltige Abfälle	44	7,3	676	0,0
160807*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	5	0,8	338	0,0
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen	6	1,0	1 152	0,0
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	9	1,5	588	0,0
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	396	65,9	454 283	17,0
	darunter				
170101	Beton	42	7,0	18 024	0,7
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	10	1,7	877	0,0
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	73	12,1	6 406	0,2
170201	Holz	182	30,3	12 524	0,5
170202	Glas	22	3,7	403	0,0
170203	Kunststoff	44	7,3	534	0,0
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	31	5,2	1 054	0,0
170401	Kupfer, Bronze, Messing	29	4,8	926	0,0
170402	Aluminium	83	13,8	11 452	0,4
170404	Zink	3	0,5	5	0,0

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
170405	Eisen und Stahl	206	34,3	42 656	1,6
170407	gemischte Metalle	92	15,3	4 427	0,2
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	61	10,1	359	0,0
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	8	1,3	16 888	0,6
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	39	6,5	200	0,0
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	9	1,5	3 202	0,1
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	3	0,5	21	0,0
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	160	26,6	8 250	0,3
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	33	5,5	5 513	0,2
	darunter				
180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)	18	3,0	66	0,0
180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	25	4,2	444	0,0
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	17	2,8	3 713	0,1
180108*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	16	2,7	87	0,0
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen	11	1,8	1 061	0,0
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	4	0,7	62	0,0
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	129	21,5	174 283	6,5
	darunter				
190801	Sieb- und Rechenrückstände	10	1,7	1 703	0,1
190802	Sandfangrückstände	10	1,7	2 061	0,1
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	20	3,3	3 011	0,1
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen	17	2,8	5 351	0,2

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	4	0,7	108	0,0
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	7	1,2	8 906	0,3
190904	gebrauchte Aktivkohle	10	1,7	395	0,0
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	11	1,8	665	0,0
191202	Eisenmetalle	18	3,0	6 713	0,3
191204	Kunststoff und Gummi	30	5,0	1 638	0,1
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	18	3,0	8 408	0,3
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	591	98,3	139 199	5,2
	darunter				
200101	Papier und Pappe	309	51,4	38 513	1,4
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	91	15,1	2 502	0,1
200114*	Säuren	4	0,7	0	0,0
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	144	24,0	48	0,0
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	13	2,2	8	0,0
200125	Speiseöle und -fette	7	1,2	112	0,0
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	6	1,0	46	0,0
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen	3	0,5	4	0,0
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen	5	0,8	1 322	0,0
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	21	3,5	7	0,0
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen	12	2,0	2	0,0
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen	77	12,8	185	0,0
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen	66	11,0	347	0,0
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	11	1,8	1 076	0,0
200139	Kunststoffe	108	18,0	3 988	0,1

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
200140	Metalle	118	19,6	24 989	0,9
200201	biologisch abbaubare Abfälle	147	24,5	4 951	0,2
200202	Boden und Steine	4	0,7	3 600	0,1
200301 ¹	gemischte Siedlungsabfälle	553	92,0	50 264	1,9
20030101	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt	93	15,5	6 394	0,2
20030102	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt	226	37,6	17 793	0,7
20030104	Abfälle aus der Biotonne	6	1,0	87	0,0
20030100	gemischte Siedlungsabfälle nicht differenzierbar	275	45,8	25 990	1,0
200303	Straßenkehricht	15	2,5	508	0,0
200304	Fäkalschlamm	15	2,5	1 858	0,1
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	5	0,8	909	0,0
200307	Sperrmüll	76	12,6	765	0,0
	Insgesamt	601	100,0	2 669 018	100,0

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
	A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (WZ 01 - 03)	22	6 157
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	15	1 748
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	10	118
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	20	823
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	7	69
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	20	1 610
	B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (WZ 05 - 09)	4	2 927
	darunter		
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	3	115
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	4	762
	05 - Kohlenbergbau	1	.
	08 - Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	2	.
	09 - Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	1	.
	C - Verarbeitendes Gewerbe (WZ 10 - 33)	481	2 512 047
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	87	766 963
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	28	142 530
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	58	46 509
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	150	66 009
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	170	9 876
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	16	266
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	75	485 450
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	177	189 262
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	210	6 289
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	58	798

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	437	75 029
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	215	19 814
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	339	403 500
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	9	1 196
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	103	149 759
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	475	107 718
	10 - Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	62	499 454
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	58	395 251
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	7	1
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	4	4
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	24	140
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	4	8
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	55	17 691
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	19	330
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	32	12 689
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	12	2 527
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	62	18 221
	11 - Getränkeherstellung	7	57 805
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	5	49 810
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	6	46
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	7	2 145
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	4	8

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	6	1 072
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	3	111
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	7	4 612
	13 - Herstellung von Textilien	4	4 030
	16 - Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel) darunter	10	89 961
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	6	59 118
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	3	30
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	4	6 440
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	8	518
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	8	3 275
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	10	683
	17 - Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus darunter	17	111 227
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	7	69 050
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	14	944
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	7	130
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	16	7 486
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	8	90
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	8	2 990
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	17	6 817
	18 - Herstellung von Druckwaren; Vervielfältigung von Ton-, Bild- und Datenträgern darunter	12	28 535
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	11	468

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	8	257
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	5	2
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	5	71
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	3	4
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	6	345
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	12	14 011
	19 - Kokerei und Mineralölverarbeitung	4	.
	darunter		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	4	346
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	3	423
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	4	356
	20 - Herstellung von chemischen Erzeugnissen	66	873 529
	darunter		
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	3	69
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	25	11 712
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	43	37 993
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	15	2 365
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	7	259 483
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	12	309
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	33	1 384
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	6	27
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	65	8 740
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	50	12 609
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	51	73 534
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	66	5 437

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
	21 - Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	11	9 471
	darunter		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	11	1 685
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	7	4
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	3	55
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	11	1 846
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	10	40
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	10	291
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	6	1 188
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	11	3 438
	22 - Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	51	31 663
	darunter		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	26	10 894
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	14	171
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	16	2 125
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	21	238
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	3	4
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	47	2 929
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	14	350
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	31	4 815
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	11	1 678
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	51	7 667
	23 - Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	43	135 345
	darunter		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	4	941
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	7	19

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	12	3 425
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	29	78 816
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	9	491
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	22	279
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	40	2 669
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	21	2 905
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	31	35 237
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	10	135
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	41	6 522
	24 - Metallerzeugung und -bearbeitung	18	450 430
	darunter		
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	3	72
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	5	95
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	11	82 627
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	7	5 024
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	11	422
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	18	5 666
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	10	1 512
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	6	4 673
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	17	4 033
	25 - Herstellung von Metallerzeugnissen	33	49 818
	darunter		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	12	47
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	16	371

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	6	610
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	29	10 828
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	18	272
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	6	11
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	29	1 635
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	17	196
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	27	17 236
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	4	229
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	32	18 056
	26 - Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	10	2 516
	darunter		
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	4	257
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	8	389
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	3	8
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	5	176
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	9	565
	27 - Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	9	11 250
	darunter		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	9	800
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	8	1 072
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	9	677
	28 - Maschinenbau	45	48 520
	darunter		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	15	772
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	27	735
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	6	2 042

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	6	219
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	38	22 480
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	22	140
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	10	104
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	41	5 441
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	19	80
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	35	6 641
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	8	599
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	44	8 851
	29 - Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	16	24 804
	darunter		
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	6	17
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	11	16 588
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	8	185
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	15	935
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	14	1 717
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	4	1 270
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	16	1 542
	30 - Sonstiger Fahrzeugbau	9	13 833
	darunter		
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	8	97
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	6	9 729
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	4	14
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	9	631

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	6	128
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	9	1 573
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	9	622
	31 - Herstellung von Möbeln	12	18 449
	darunter		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	7	12 005
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	3	66
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	3	269
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	11	2 088
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	7	2 720
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	12	1 261
	32 - Herstellung von sonstigen Waren	5	.
	darunter		
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	3	2
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	5	175
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	3	1
	33 - Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	37	3 912
	darunter		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	4	115
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	11	23
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	12	169
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	8	280
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	25	999
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	13	174
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	23	944
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	37	1 133

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
	D - Energieversorgung (WZ 35)	15	73 980
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	4	47
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	3	10
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	11	341
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	13	76
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	9	110
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	7	20 757
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	14	1 562
	E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (WZ 36 - 39)	3	13 523
	darunter		
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	3	6 543
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	3	3 045
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	3	3 864
	H - Verkehr und Lagerei (WZ 49 - 53)	7	31 555
	darunter		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	7	22 731
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	5	30
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	5	1 462
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	7	7 020
	49 - Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	2	.
	52 - Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	3	21 577
	53 - Post-, Kurier- und Expressdienste	2	.

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
	J - Information und Kommunikation (WZ 58 - 63)	2	.
	N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (WZ 77 - 82)	9	2 722
	darunter		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	8	204
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	9	662
	78 - Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	1	.
	81 - Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	1	.
	82 - Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	7	683
	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung (WZ 84)	19	5 548
	darunter		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	13	1 380
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	3	9
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	19	3 978
	P - Erziehung und Unterricht (WZ 85)	2	.
	Q - Gesundheits- und Sozialwesen (WZ 86 - 88)	35	18 160
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	4	310
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	5	20
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	4	2
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	3	15
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	29	1 974
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	10	59
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	21	756
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	21	4 315

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	9	579
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	35	10 105
	86 - Gesundheitswesen	21	15 089
	darunter		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	5	20
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	4	2
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	3	15
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	17	1 397
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	10	59
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	14	458
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	21	4 315
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	4	532
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	21	8 167
	87 - Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	8	2 370
	88 - Sozialwesen (ohne Heime)	6	702
	R - Kunst, Unterhaltung und Erholung (WZ 90 - 93)	1	.
	S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (WZ 94 - 96)	1	.
	Insgesamt	601	2 669 018

7.3 Relative Verteilung der Betriebe, tätigen Personen und Abfallmengen je Wirtschaftszweig

WZ-Abschnitt	Befragte Betriebe		Tätige Personen		Abfallmenge		Menge/ tätige Person
	Anzahl	%	Anzahl	%	Tonnen	%	Tonnen
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	22	3,66	1 583	0,87	6 157	0,23	3,889
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	4	0,67	3 039	1,67	2 927	0,11	0,963
C Verarbeitendes Gewerbe	481	80,03	97 581	53,60	2 512 047	94,12	25,743
D Energieversorgung	15	2,50	3 626	1,99	73 980	2,77	20,403
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	3	0,50	1 113	0,61	13 523	0,51	12,150
H Verkehr und Lagerei	7	1,16	8 920	4,90	31 555	1,18	3,538
J Information und Kommunikation	2	0,33
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	9	1,50	6 237	3,43	2 722	0,10	0,436
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	19	3,16	19 260	10,58	5 548	0,21	0,288
P Erziehung und Unterricht	2	0,33
Q Gesundheits- und Sozialwesen	35	5,82	33 607	18,46	18 160	0,68	0,540
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	1	0,17
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	1	0,17
Insgesamt	601	100,00	182 048	100,00	2 669 018	100,00	14,661

7.4 Anteil der Betriebe, tätigen Personen und Abfallmengen nach Beschäftigtengrößenklassen

Beschäftigtengrößenklasse				Befragte Betriebe		Tätige Personen		Abfallmenge	
				Anzahl	%	Anzahl	%	Tonnen	%
bis	99	Beschäftigte	156	25,96	10 953	6,02	532 155	19,94	
100	bis	149	Beschäftigte	130	21,63	15 811	8,69	301 793	11,31
150	bis	299	Beschäftigte	155	25,79	31 877	17,51	553 075	20,72
300	bis	499	Beschäftigte	58	9,65	22 365	12,29	665 195	24,92
500	bis	999	Beschäftigte	74	12,31	51 024	28,03	549 184	20,58
1 000	bis	4 999	Beschäftigte	28	4,66	50 018	27,48	67 617	2,53
		Insgesamt	601	100,00	182 048	100,00	2 669 018	100,00	

8 Haushaltsabfälle

8.1 Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle 2020 nach kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Haushalts- abfälle insgesamt ¹	Davon					
		Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle ²	getrennt erfasste		Sperrmüll	sonstige Abfälle	
			organische Abfälle	Wertstoffe			
	Tonnen	kg/EW ³	Tonnen				
Dessau-Roßlau, Stadt	40 912	15 249	192,2	12 880	9 646	3 073	63
Halle (Saale), Stadt	106 442	49 193	206,8	21 339	26 228	9 540	141
Magdeburg, Landeshauptstadt	112 432	48 490	205,7	23 991	32 655	7 007	289
Altmarkkreis Salzwedel	29 523	8 434	102,0	4 810	12 471	3 734	74
Anhalt-Bitterfeld	92 141	33 719	214,5	30 460	20 452	7 393	118
Börde	76 494	20 161	118,2	14 426	29 013	7 398	5 497
Burgenlandkreis	87 781	24 431	137,6	32 110	24 603	6 517	120
Harz	103 390	43 068	204,1	14 041	38 606	7 524	152
Jerichower Land	50 697	12 890	144,2	19 615	12 769	5 335	89
Mansfeld-Südharz	56 302	24 619	184,1	9 409	18 243	3 943	88
Saalekreis	78 672	23 428	127,7	20 575	25 285	9 226	158
Salzlandkreis	95 674	37 634	200,8	30 625	26 860	434	120
Stendal	54 318	9 113	82,5	20 107	20 335	4 697	66
Wittenberg	47 916	10 255	82,6	12 267	18 904	6 359	130
Sachsen-Anhalt	1 032 695	360 686	165,4	266 655	316 070	82 179	7 105
davon							
kreisfreie Städte	259 786	112 932	204,2	58 211	68 530	19 620	494
Landkreise	772 909	247 754	152,2	208 444	247 540	62 559	6 611

¹ ohne Elektroaltgeräte

² ohne gesondert bei Gewerbebetrieben eingesammelte Abfälle

³ bezogen auf die Einwohner am 31.12., Basis Zensus 2011

8.2 Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte getrennt erfasste Wertstoffe 2020 nach kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Getrennt erfasste Wertstoffe	Davon					
		Papier und Pappe	gemischte Verpackungen einschließlich Leichtver- packungen	Glas	Metalle	Holz	sonstige Wertstoffe
Tonnen							
Dessau-Roßlau, Stadt	9 646	4 333	2 429	1 873	42	348	621
Halle (Saale), Stadt	26 228	10 862	7 537	4 162	783	2 862	22
Magdeburg, Landeshauptstadt	32 655	13 160	8 607	3 938	1 025	5 926	-
Altmarkkreis Salzwedel	12 471	5 910	3 930	2 617	-	-	14
Anhalt-Bitterfeld	20 452	9 446	6 116	4 363	127	-	400
Börde	29 013	11 885	11 534	4 801	791	-	2
Burgenlandkreis	24 603	10 146	6 342	5 115	523	480	1 997
Harz	38 606	15 846	8 584	6 299	1 179	6 698	-
Jerichower Land	12 769	5 698	4 558	2 283	229	-	-
Mansfeld-Südharz	18 243	8 534	5 118	3 377	179	982	53
Saalekreis	25 285	10 396	9 430	5 436	-	-	23
Salzlandkreis	26 860	9 326	9 530	4 113	350	3 538	4
Stendal	20 335	7 699	6 334	3 390	214	2 698	0
Wittenberg	18 904	6 523	8 606	3 775	-	-	-
Sachsen-Anhalt	316 070	129 765	98 655	55 542	5 442	23 531	3 135
davon							
kreisfreie Städte	68 530	28 355	18 573	9 973	1 850	9 135	643
Landkreise	247 540	101 409	80 082	45 568	3 592	14 396	2 492

8.3 Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle seit 2008 nach Abfallarten und nach kreisfreien Städten und Landkreisen

Jahr ----- Kreisfreie Stadt Landkreis	Haushaltsabfälle insgesamt ¹	Davon			
		Haus- und Sperrmüll ²	getrennt erfasste		sonstige Abfälle
			organische Abfälle	Wertstoffe	
Tonnen					
2008	1 030 802	496 591	219 214	309 677	5 320
2012	1 002 556	459 692	244 250	296 012	2 601
2016	1 019 929	438 056	274 912	304 511	2 450
2019	1 002 507	427 977	259 009	307 450	8 071
2020	1 032 695	442 865	266 655	316 070	7 105
davon					
Dessau-Roßlau, Stadt	40 912	18 322	12 880	9 646	63
Halle (Saale), Stadt	106 442	58 733	21 339	26 228	141
Magdeburg, Landeshauptstadt	112 432	55 497	23 991	32 655	289
Altmarkkreis Salzwedel	29 523	12 168	4 810	12 471	74
Anhalt-Bitterfeld	92 141	41 112	30 460	20 452	118
Börde	76 494	27 559	14 426	29 013	5 497
Burgenlandkreis	87 781	30 948	32 110	24 603	120
Harz	103 390	50 592	14 041	38 606	152
Jerichower Land	50 697	18 225	19 615	12 769	89
Mansfeld-Südharz	56 302	28 562	9 409	18 243	88
Saalekreis	78 672	32 654	20 575	25 285	158
Salzlandkreis	95 674	38 068	30 625	26 860	120
Stendal	54 318	13 810	20 107	20 335	66
Wittenberg	47 916	16 614	12 267	18 904	130
kg/EW ³					
2008	432,8	208,5	92,0	130,0	2,2
2012	443,7	203,5	108,1	131,0	1,2
2016	456,1	195,9	122,9	136,2	1,1
2019	456,8	195,0	118,0	140,1	3,7
2020	473,6	203,1	122,3	144,9	3,3
davon					
Dessau-Roßlau, Stadt	515,6	230,9	162,3	121,6	0,8
Halle (Saale), Stadt	447,5	246,9	89,7	110,3	0,6
Magdeburg, Landeshauptstadt	476,9	235,4	101,8	138,5	1,2
Altmarkkreis Salzwedel	357,0	147,2	58,2	150,8	0,9
Anhalt-Bitterfeld	586,1	261,5	193,7	130,1	0,7
Börde	448,5	161,6	84,6	170,1	32,2
Burgenlandkreis	494,3	174,3	180,8	138,5	0,7
Harz	490,1	239,8	66,6	183,0	0,7
Jerichower Land	567,1	203,9	219,4	142,8	1,0
Mansfeld-Südharz	421,1	213,6	70,4	136,5	0,7
Saalekreis	428,9	178,0	112,2	137,8	0,9
Salzlandkreis	510,4	203,1	163,4	143,3	0,6
Stendal	491,6	125,0	182,0	184,1	0,6
Wittenberg	385,8	133,8	98,8	152,2	1,1

¹ ohne Elektroaltgeräte

² einschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

³ bezogen auf die Einwohner am 31.12., Basis Zensus 2011

8.4 Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle seit 2008 nach ausgewählten Arten und Verbleib

EAV-Nr.	Abfallart	Haushaltsabfälle insgesamt					Davon 2020 beim Erstempfänger	
		2008	2012	2016	2019	2020	beseitigt	verwertet
		Tonnen						
	Haushaltsabfälle insgesamt¹	1 030 802	1 002 556	1 019 929	1 002 507	1 032 695	710	1 031 985
	darunter							
2030101	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt	419 462	388 310	370 865	347 129	360 686	-	360 686
20030104	Abfälle aus der Biotonne	115 765	130 194	156 303	135 230	140 882	-	140 882
200201	biologisch abbaubare Abfälle (aus Garten- und Parkabfällen)	103 449	114 057	118 608	123 779	125 773	-	125 773
200307	Sperrmüll	77 129	71 383	67 191	80 848	82 179	-	82 179
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	4 146	1 264	1 031	6 516	5 581	-	5 581
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe (Nicht-Verpackungen unter 200101)	34 922	26 614	25 843	27 742	33 089	-	33 089
150106	gemischte Verpackungen einschl. Leichtverpackungen (LVP)	84 706	89 938	93 909	95 004	98 655	-	98 655
150107	Verpackungen aus Glas	57 289	54 392	50 000	51 758	55 371	-	55 371
200101	Papier und Pappe	125 122	106 991	102 798	101 800	96 675	-	96 675
200102	Glas	6	-	148	165	171	149	22
200111	Textilien	597	414	508	510	662	-	662
200113	Lösemittel	109	147	181	200	216	39	177
200119	Pestizide	31	26	33	33	29	14	14
200126	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen	47	32	45	53	56	4	52
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	759	892	689	882	809	179	629
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	75	159	364	254	283	283	-
200133	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	13	12	19	38	25	4	21
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen	73	12	8	24	36	2	34
200138	Holz	5 531	14 857	25 396	23 094	23 531	-	23 531
200139	Kunststoffe	207	151	2 041	2 476	2 473	-	2 473
200140	Metalle	1 297	2 656	3 867	4 902	5 442	-	5 442

¹ ohne Elektroaltgeräte

9. Zur Erstbehandlung angenommene Elektro- und Elektronikaltgeräte im Jahr 2020

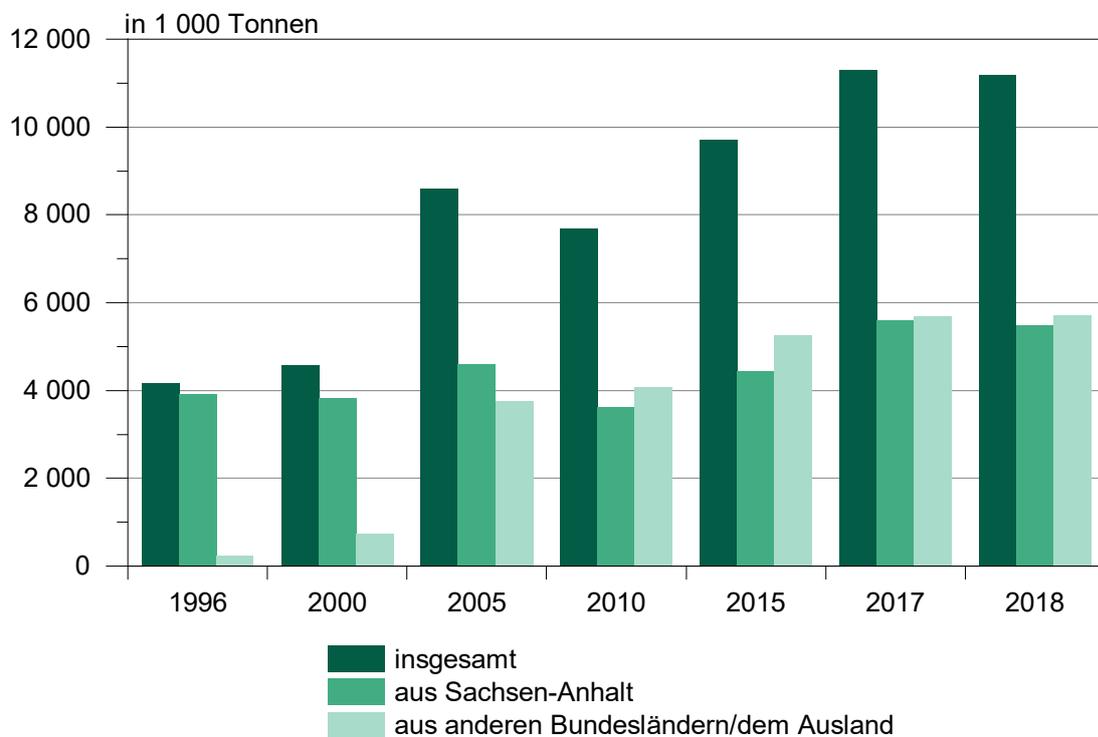
Kategorie nach § 2 Abs. 1 ElektroG	Zur Erstbehandlung angenommene Elektro- und Elektronikaltgeräte		Ort der Schadstoffentfrachtung bzw. Ort der Vorbereitung zur Wiederverwendung der angenommenen Altgeräte			Letztendliche Behandlung der angenommenen Altgeräte bzw. ihrer Fraktionen				
	Insgesamt ¹	darunter gewerbliche Alt- geräte (aus anderen Quellen als privaten Haus- halten) ²	in Deutsch- land	in einem anderen EU- Mitglied- staat	außerhalb der EU	Vorberei- tung zur Wiederver- wendung ³	Recycling	Sonstige Verwer- tung, insbeson- dere ener- getische Verwer- tung und Verfüllung	Beseiti- gung	
										Tonnen
1	Wärmeüberträger	.	.	.	-	-	-	.	97	.
2	Bildschirme > 100 cm ²	2 208	.	2 208	-	-	-	2 058	112	38
3	Lampen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4a	Großgeräte ohne Photovoltaik- module	2 884	.	2 884	-	-	-	2 553	.	.
4b	Photovoltaik- module	.	-	.	-	-	-	.	.	-
5	Kleingeräte	3 018	.	3 018	-	-	-	2 391	560	68
6	Kleine IT- und Telekommunika- tionsgeräte	996	.	996	-	-	.	846	141	8
	Insgesamt	10 815	.	10 815	-	-	.	9 379	1 237	.

¹ Angenommene unbehandelte Altgeräte insgesamt, inkl. ganzer Altgeräte sowie Bauteile, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden.

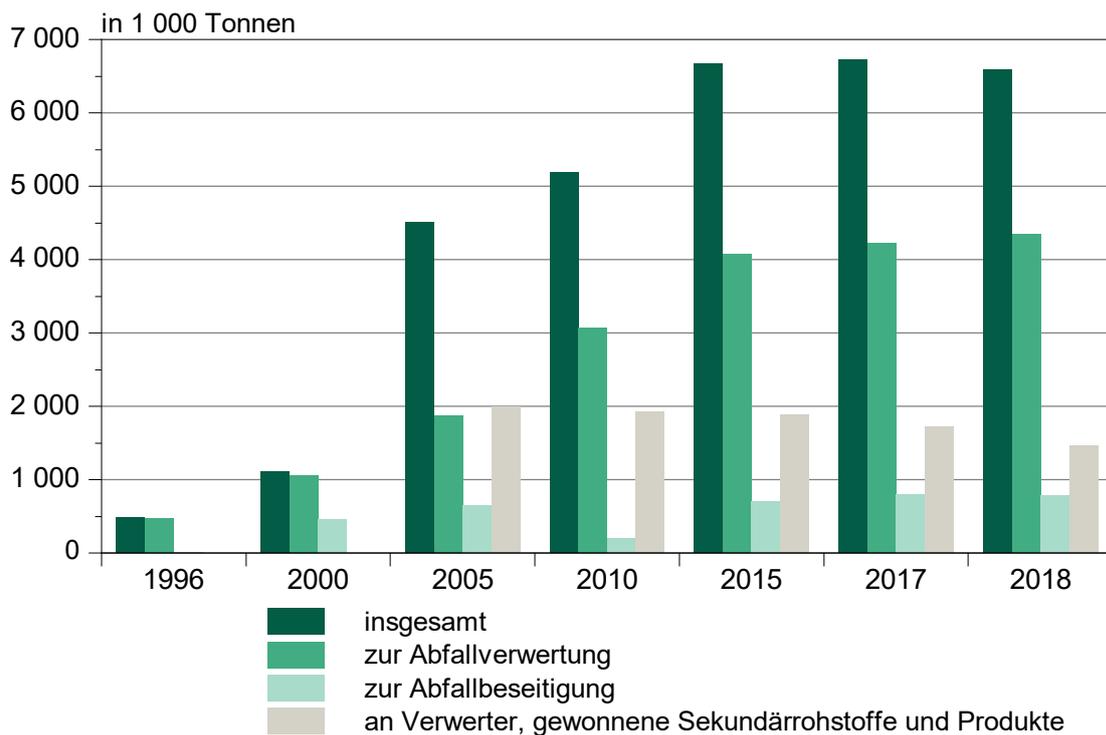
² Geräte, die ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder die gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden

³ Vorbereitung zur Wiederverwendung ganzer Altgeräte sowie Vorbereitung zur Wiederverwendung von Bauteilen.

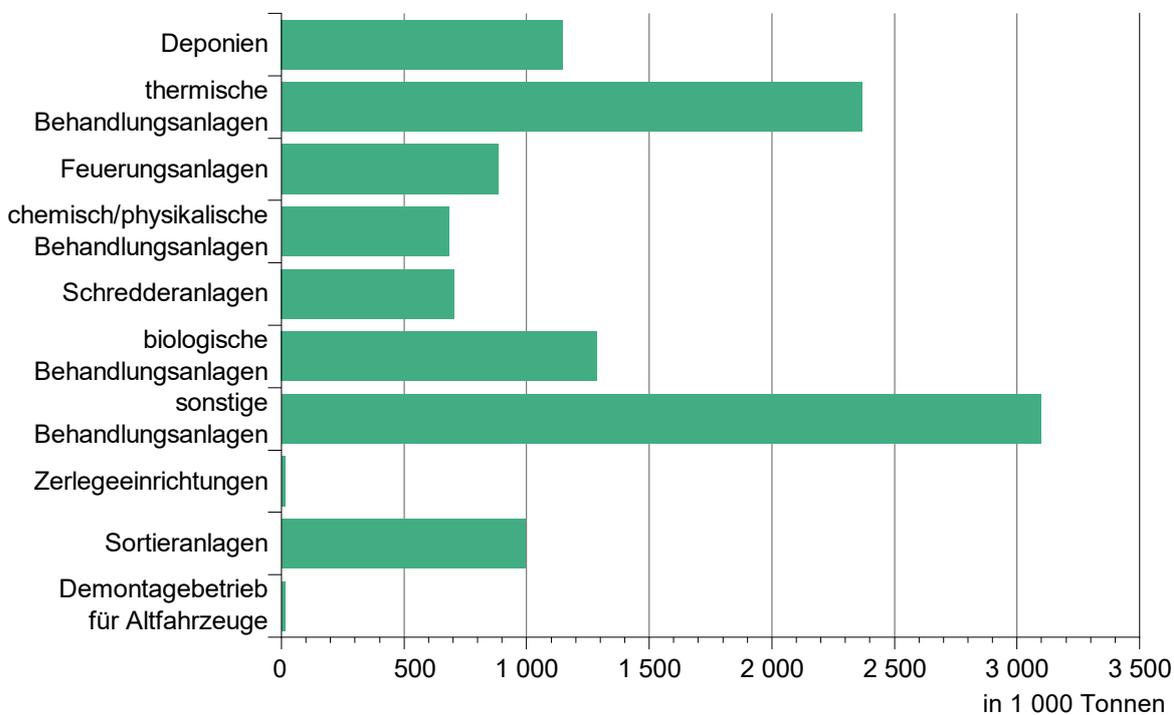
Angelieferte Abfallmenge an Abfallanlagen seit 1996



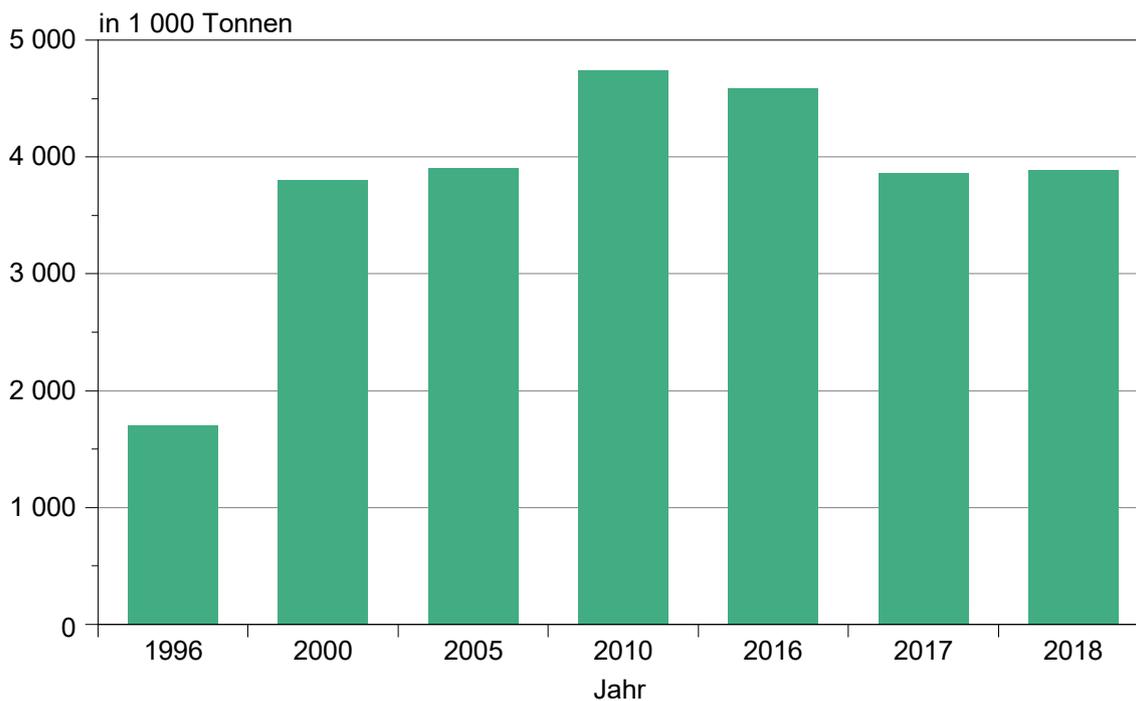
Verbleib der von Abfallanlagen abgegebenen Abfallmengen seit 1996



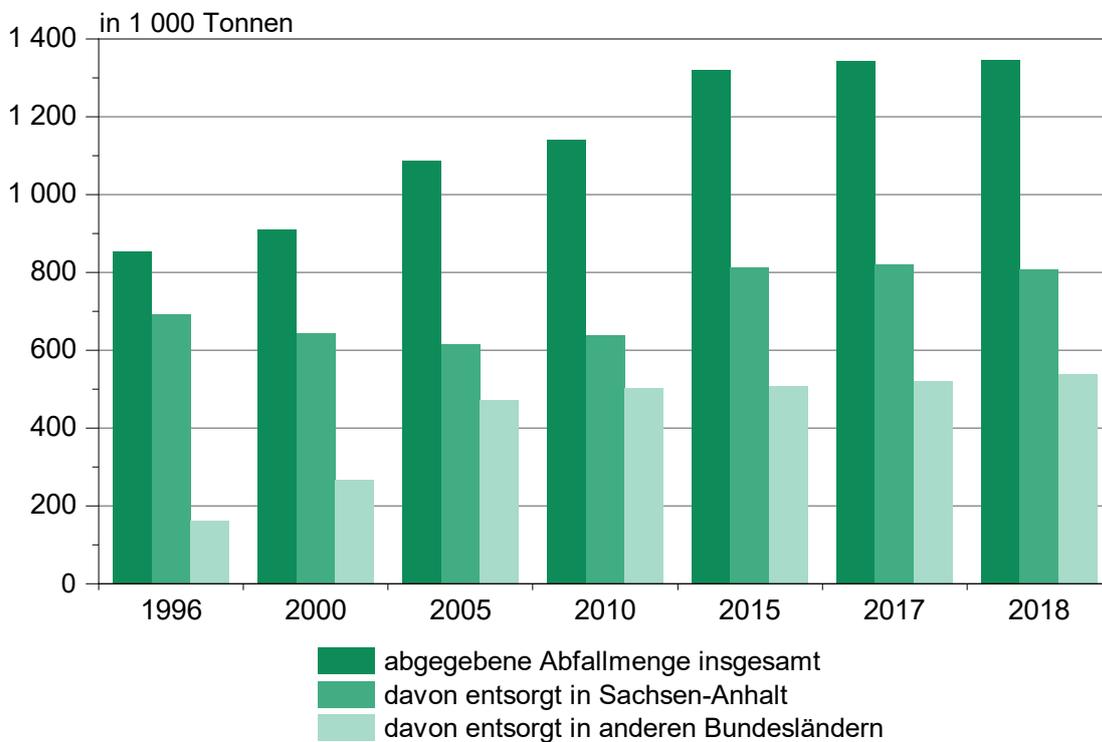
Angelieferte Abfallmengen nach Anlagenarten im Jahr 2018



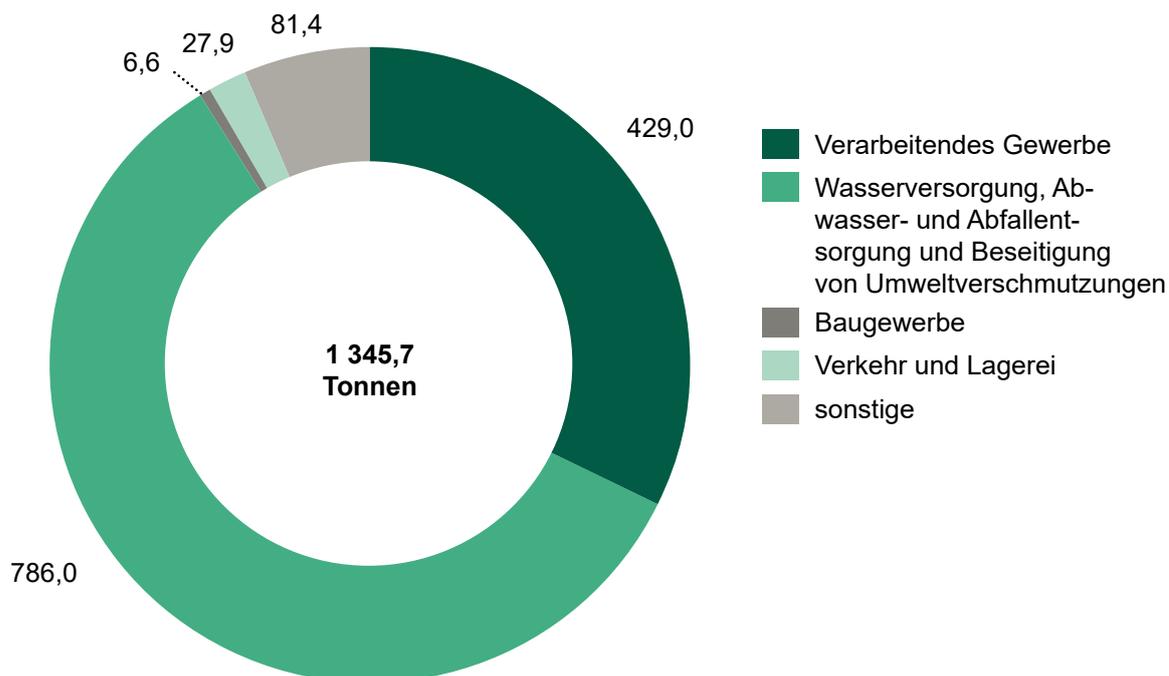
Verwertung von Abfällen in übertägigen Abbaustätten seit 1996



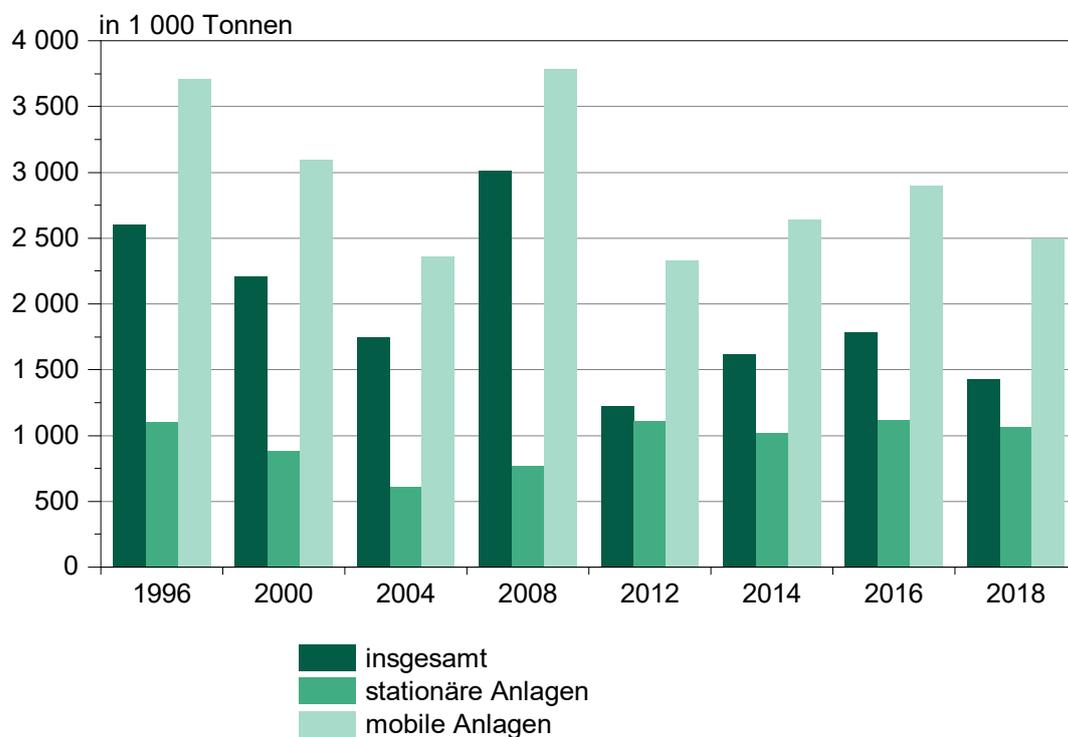
Von Abfallerzeugern abgegebene gefährliche Abfälle seit 1996



Von Abfallerzeugern abgegebene gefährliche Abfälle nach deren Wirtschaftszweig im Jahr 2018



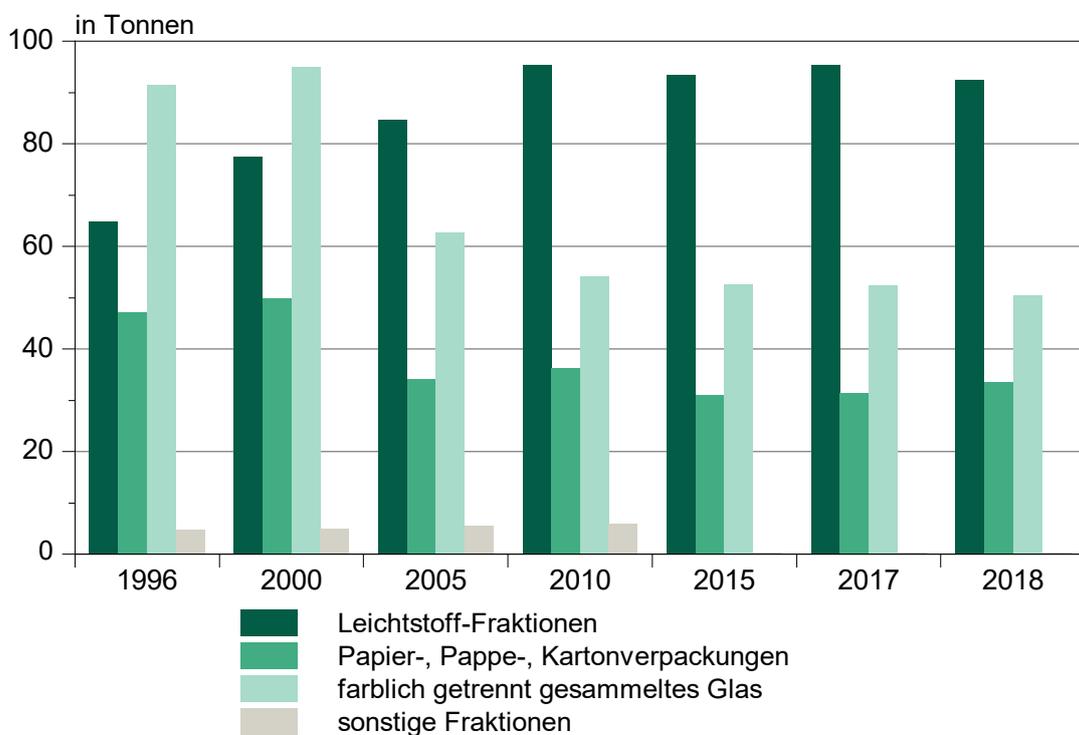
Aufbereitung und Verwertung von Abfällen in Bauschuttanfertigungsanlagen seit 1996



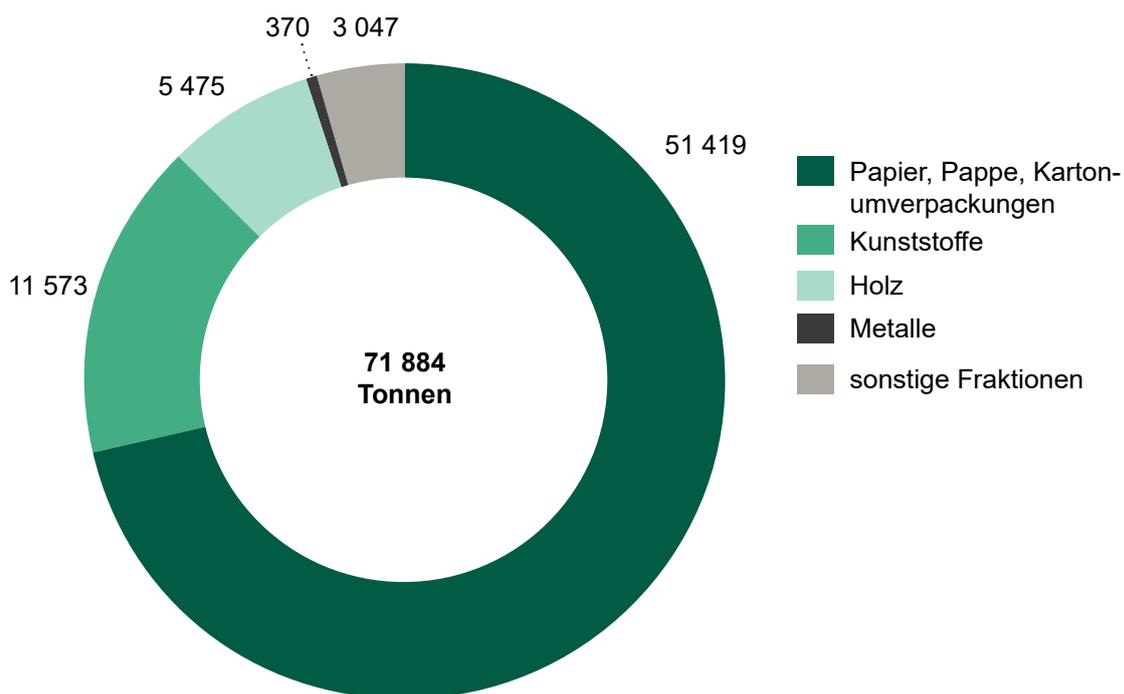
Aufbereitung von Abfällen in Asphaltmischanlagen seit 1996



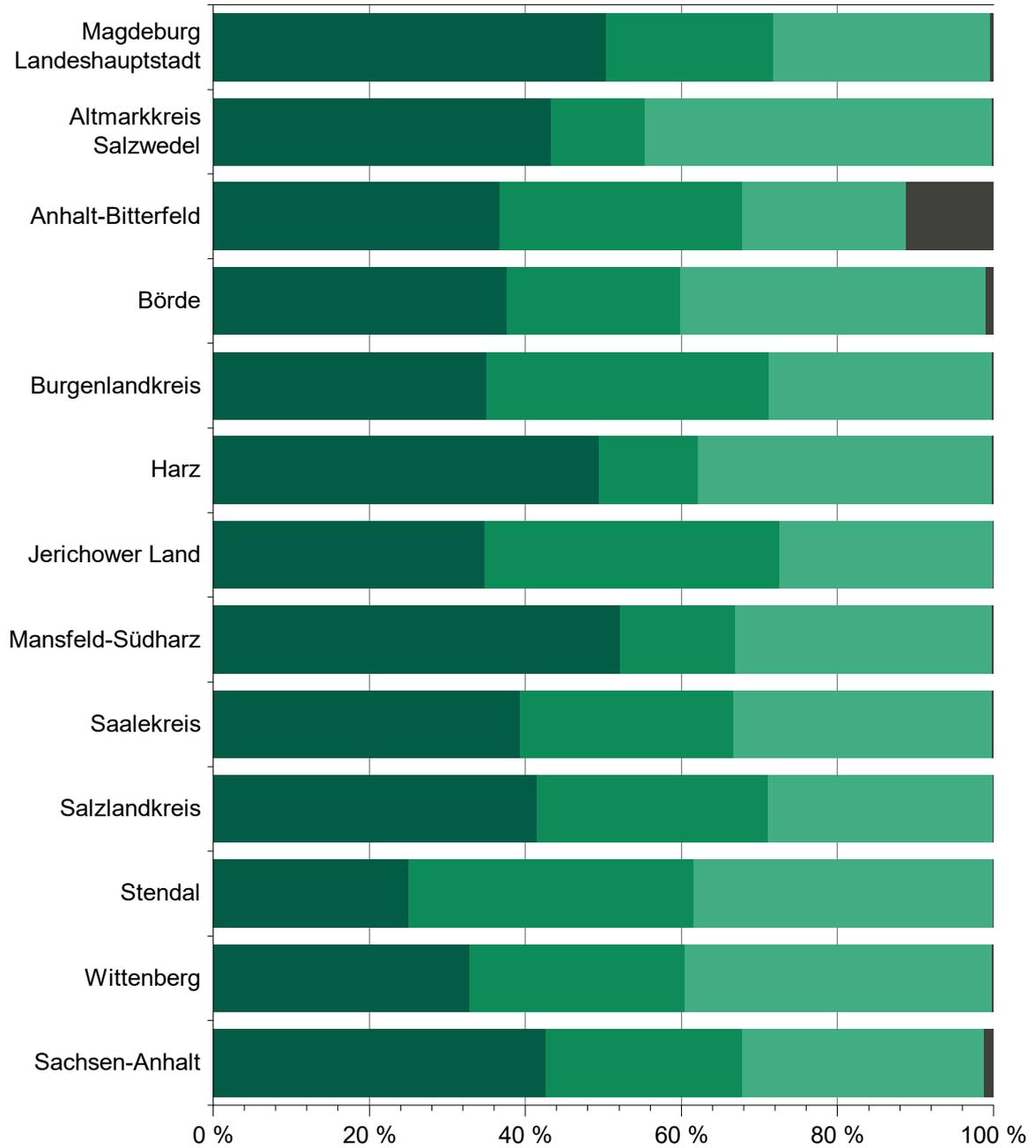
Eingesammelte Menge von Verkaufsverpackungen bei privaten Endverbrauchern in Sachsen-Anhalt nach Verpackungsarten seit 1996



Anteil der Verpackungsarten an der eingesammelten Menge von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern in Sachsen-Anhalt im Jahr 2018

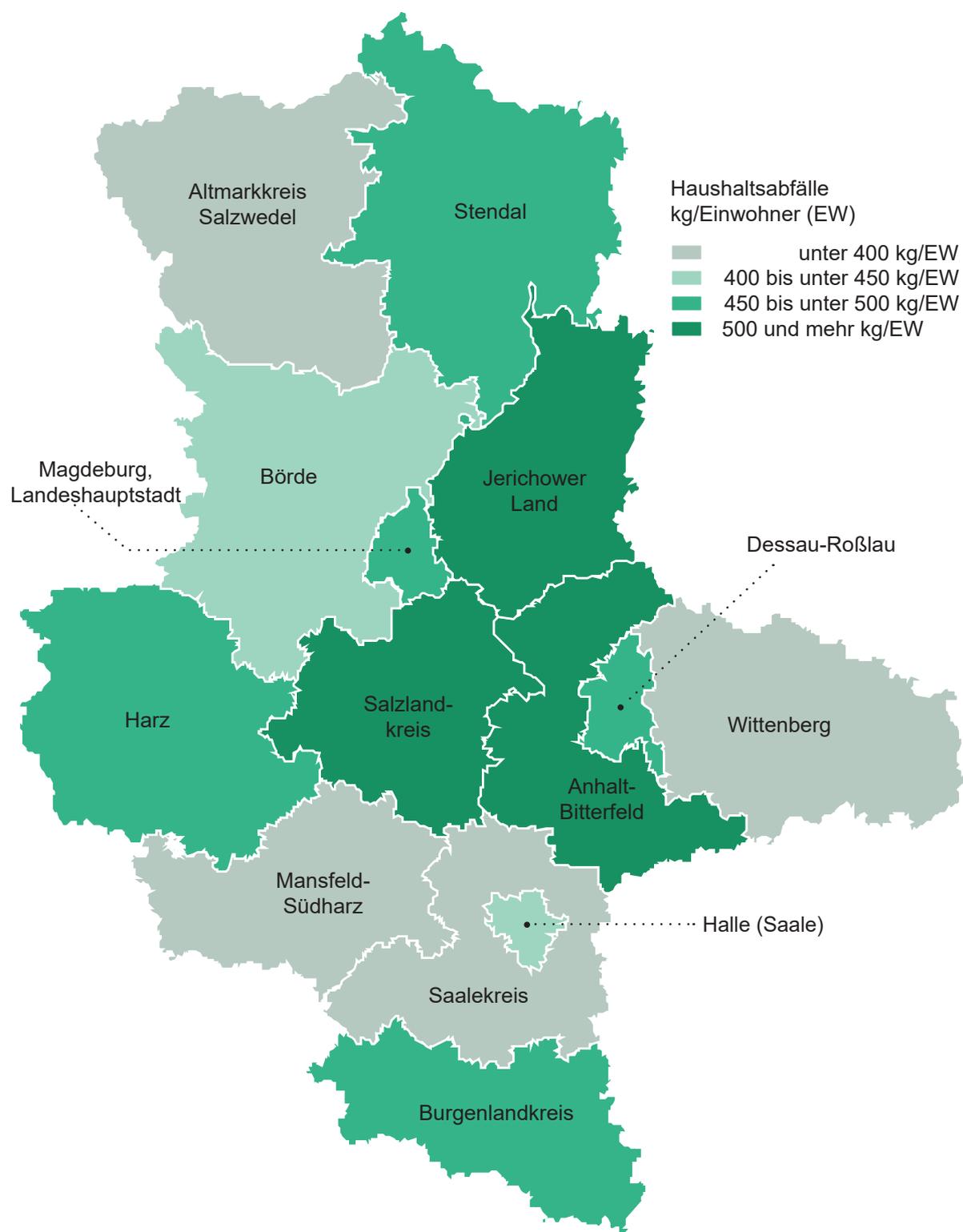


Aufkommen an Haushaltsabfällen 2018 nach kreisfreien Städten und Landkreisen



- Haus- und Sperrmüll (einschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)
- getrennt erfasste organische Abfälle
- getrennt erfasste Wertstoffe
- sonstige Abfälle

Aufkommen an Haushaltsabfällen in Sachsen-Anhalt 2018 nach kreisfreien Städten und Landkreisen



Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses Stand: 2002

-Berichtsjahr 2020-

1. Übersicht über die Abfallkapitel

Erläuterungen:

- * Gefährliche Abfälle
- z) Offizielle Position des Abfallverzeichnisses. Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern. Wählen Sie für Ihre Meldung bitte eine dieser 8-stelligen Unterpositionen aus. Falls Sie keine entsprechende Differenzierung vornehmen können, melden Sie die Abfälle bitte unter der Unterposition mit den Endziffern 00. Diese stehen jeweils für „nicht differenzierbar“.
- TM Für diese Positionen des Abfallverzeichnisses ist in einer Reihe von Erhebungen die Angabe der Abfallmenge in Tonnen Trockenmasse für EU-Berichtspflichten erforderlich.
- 01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
- 02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
- 03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
- 04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
- 05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
- 06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
- 07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
- 08 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
- 09 Abfälle aus der fotografischen Industrie
- 10 Abfälle aus thermischen Prozessen
- 11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie
- 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
- 13 Ölabbfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöl und Ölabbfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)
- 14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)
- 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung anderweitig nicht genannt
- 16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

2. Abfallschlüssel im Berichtsjahr 2020

- 01 ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN**
- 0101 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen**
- 010101 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
010102 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 0103 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen**
- 010304* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
010305* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
010306 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen
010307* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010308 staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen
010309 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 010310 fallen
010310* Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 010307 genannten Abfälle
010399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0104 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen**
- 010407* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010408 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010409 Abfälle von Sand und Ton
010410 staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010411 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010412 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen
010413 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010499 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0105 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle**
- 010504 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
010505* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle TM
010506* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
010507 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010508 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010599 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 02 ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN**
- 0201 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**
- 020101 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020102 Abfälle aus tierischem Gewebe
020103 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020106 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020107 Abfälle aus der Forstwirtschaft
020108* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
020109 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen
020110 Metallabfälle
020199 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0202 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**
- 020201 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020202 Abfälle aus tierischem Gewebe
020203 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020299 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0203 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**
- 020301 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen

- 020302 Abfälle von Konservierungsmitteln
020303 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020304 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020305 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0204 Abfälle aus der Zuckerherstellung**
020401 Rübenerde
020402 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
020403 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020499 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0205 Abfälle aus der Milchverarbeitung**
020501 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020502 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020599 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0206 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**
020601 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602 Abfälle von Konservierungsmitteln
020603 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020699 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0207 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**
020701 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020702 Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703 Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020705 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020799 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 03 ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE**
- 0301 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**
030101 Rinden- und Korkabfälle
030104* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
030105 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030199 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0302 Abfälle aus der Holzkonservierung**
030201* halogenfreie organische Holzschutzmittel
030202* chlororganische Holzschutzmittel
030203* metallorganische Holzschutzmittel
030204* anorganische Holzschutzmittel
030205* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
030299 Holzschutzmittel (anderweitig nicht genannt)
- 0303 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier, Karton und Pappe**
030301 Rinden- und Holzabfälle
030302 Sulfit- und Sulfat-Schlamm (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
030305 Deinking-Schlamm aus dem Papierrecycling TM
030307 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Papp für das Recycling
030309 Kalkschlammabfälle
030310 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlamm aus der mechanischen Abtrennung TM
030311 Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen TM
030399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 04 ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE**
- 0401 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**
040101 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102 geäschertes Leimleder
040103* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104 chromhaltige Gerbereibrühe
040105 chromfreie Gerbereibrühe
040106 chromhaltige Schlamm, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
040107 chromfreie Schlamm, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
040108 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
040109 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish

040199 Abfälle anderweitig nicht genannt

0402 Abfälle aus der Textilindustrie

040209 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
 040210 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
 040214* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
 040215 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
 040216* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
 040217 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen
 040219* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 040220 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen TM
 040221 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
 040222 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
 040299 Abfälle anderweitig nicht genannt

05 ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE

0501 Abfälle aus der Erdölraffination

050102* Entsalzungsschlämme
 050103* Bodenschlämme aus Tanks
 050104* saure Alkylschlämme
 050105* verschüttetes Öl
 050106* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
 050107* Säureteere
 050108* andere Teere
 050109* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 050110 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen TM
 050111* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
 050112* säurehaltige Öle
 050113 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung TM
 050114 Abfälle aus Kühlkolonnen TM
 050115* gebrauchte Filtertone
 050116 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
 050117 Bitumen
 050199 Abfälle anderweitig nicht genannt

0506 Abfälle aus der Kohlepyrolyse

050601* Säureteere
 050603* andere Teere
 050604 Abfälle aus Kühlkolonnen TM
 050699 Abfälle anderweitig nicht genannt

0507 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport

050701* quecksilberhaltige Abfälle
 050702 schwefelhaltige Abfälle
 050799 Abfälle anderweitig nicht genannt

06 ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN

0601 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Säuren

060101* Schwefelsäure und schweflige Säure
 060102* Salzsäure
 060103* Flusssäure
 060104* Phosphorsäure und phosphorige Säure
 060105* Salpetersäure und salpetrige Säure
 060106* andere Säuren
 060199 Abfälle anderweitig nicht genannt

0602 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Basen

060201* Calciumhydroxid
 060203* Ammoniumhydroxid
 060204* Natrium- und Kaliumhydroxid
 060205* andere Basen
 060299 Abfälle anderweitig nicht genannt

0603 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden

060311* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
 060313* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
 060314 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen
 060315* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten

- 060316 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen
060399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0604 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 fallen**
060403* arsenhaltige Abfälle
060404* quecksilberhaltige Abfälle
060405* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
060499 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0605 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung**
060502* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
060503 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen TM
- 0606 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen**
060602* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
060603 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen
060699 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0607 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Halogenen und aus der Halogenchemie**
060701* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
060702* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
060703* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
060704* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
060799 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0608 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Silicium und Siliciumverbindungen**
060802* Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten
060899 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0609 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie**
060902 phosphorhaltige Schlacke
060903* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
060904 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen
060999 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0610 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln**
061002* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
061099 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0611 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern**
061101 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
061199 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0613 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen (anderweitig nicht genannt)**
061301* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
061302* gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
061303 Industrieruß
061304* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
061305* Ofen- und Kaminruß
061399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 07 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**
- 0701 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien**
070101* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070103* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070104* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070107* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070108* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070109* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070110* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070111* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
070112 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen TM
070199 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0702 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**
070201* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

070203*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070204*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070207*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen TM
070213	Kunststoffabfälle
070214*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen
070216*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten
070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten
070299	Abfälle anderweitig nicht genannt

0703 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)

070301*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070303*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070304*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070307*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070308*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070310*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070311*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen TM
070399	Abfälle anderweitig nicht genannt

0704 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 020108 und 020109), Holzschutzmitteln (außer 0302) und anderen Bioziden

070401*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070403*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070404*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070407*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070408*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070409*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070410*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070411*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen TM
070413*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070499	Abfälle anderweitig nicht genannt

0705 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Pharmazeutika

070501*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070503*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070504*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070507*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070508*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070511*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen TM
070513*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070514	festen Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen
070599	Abfälle anderweitig nicht genannt

0706 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070603*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070604*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070607*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070611*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen TM
070699	Abfälle anderweitig nicht genannt

- 0707 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Feinchemikalien und Chemikalien (anderweitig nicht genannt)**
- 070701* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070703* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070704* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070707* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070708* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070709* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070710* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070711* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
070712 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen TM
070799 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 08 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN**
- 0801 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung und Entfernung von Farben und Lacken**
- 080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
080113* Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080114 Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
080115* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080116 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen
080117* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080118 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
080119* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080120 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
080121* Farb- oder Lackentfernerabfälle
080199 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0802 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)**
- 080201 Abfälle von Beschichtungspulver
080202 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
080203 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
080299 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0803 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Druckfarben**
- 080307 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
080308 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
080312* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080313 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
080314* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
080315 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen
080316* Abfälle von Ätzlösungen
080317* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080318 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
080319* Dispersionsöl
080399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0804 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)**
- 080409* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080410 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
080411* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080412 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen
080413* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080414 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen
080415* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080416 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen
080417* Harzöle
080499 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0805 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle**
- 080501* Isocyanatabfälle

09 ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE**0901 Abfälle aus der fotografischen Industrie**

- 090101* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
- 090102* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
- 090103* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
- 090104* Fixierbäder
- 090105* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
- 090106* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
- 090107 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- 090108 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
- 090110 Einwegkameras ohne Batterien
- 090111* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
- 090112 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen
- 090113* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen
- 090199 Abfälle anderweitig nicht genannt

10 ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN**1001 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)**

- 100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
- 100102 Filterstäube aus Kohlefeuerung
- 100103 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
- 100104* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
- 100105 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
- 100107 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
- 100109* Schwefelsäure
- 100113* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
- 100114* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100115 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
- 100116* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100117 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen
- 100118* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100119 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen
- 100120* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 100121 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen TM
- 100122* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 100123 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100122 fallen TM
- 100124 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 100125 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
- 100126 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
- 100199 Abfälle anderweitig nicht genannt

1002 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

- 100201 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
- 100202 unbearbeitete Schlacke
- 100207* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100208 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen
- 100210 Walzzunder
- 100211* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
- 100212 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen TM
- 100213* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100214 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100213 fallen
- 100215 andere Schlämme und Filterkuchen TM
- 100299 Abfälle anderweitig nicht genannt

1003 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

- 100302 Anodenschrott
- 100304* Schlacken aus der Erstschmelze
- 100305 Aluminiumoxidabfälle
- 100308* Salzschlacken aus der Zweitschmelze
- 100309* schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
- 100315* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
- 100316 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt
- 100317* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 100318 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen
- 100319* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 100320 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt

- 100321* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
 100322 andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen
 100323* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 100324 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen
 100325* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 100326 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen
 100327* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
 100328 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen TM
 100329* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
 100330 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen
 100399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1004 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie**
 100401* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 100402* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 100403* Calciumarsenat
 100404* Filterstaub
 100405* andere Teilchen und Staub
 100406* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 100407* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 100409* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
 100410 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen TM
 100499 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1005 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**
 100501 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 100503* Filterstaub
 100504 andere Teilchen und Staub
 100505* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 100506* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 100508* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
 100509 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen TM
 100510* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
 100511 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen
 100599 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1006 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**
 100601 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 100602 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 100603* Filterstaub
 100604 andere Teilchen und Staub
 100606* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 100607* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 100609* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
 100610 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen TM
 100699 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1007 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie**
 100701 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 100702 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 100703 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 100704 andere Teilchen und Staub
 100705 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 100707* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
 100708 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen TM
 100799 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1008 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**
 100804 Teilchen und Staub
 100808* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 100809 andere Schlacken
 100810* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
 100811 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen
 100812* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
 100813 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen
 100814 Anodenschrott
 100815* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

- 100816 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt
 100817* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 100818 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen
 100819* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
 100820 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen TM
 100899 Abfälle anderweitig nicht genannt

1009 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl

- 100903 Ofenschlacke
 100905* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
 100906 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen
 100907* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
 100908 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen
 100909* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
 100910 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt
 100911* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
 100912 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen
 100913* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
 100914 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen
 100915* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
 100916 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100915 fallen
 100999 Abfälle anderweitig nicht genannt

1010 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

- 101003 Ofenschlacke
 101005* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
 101006 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen
 101007* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
 101008 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen
 101009* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
 101010 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt
 101011* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
 101012 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101011 fallen
 101013* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
 101014 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 101013 fallen
 101015* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
 101016 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101015 fallen
 101099 Abfälle anderweitig nicht genannt

1011 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen

- 101103 Glasfaserabfall
 101105 Teilchen und Staub
 101109* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
 101110 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt
 101111* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)
 101112 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt
 101113* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
 101114 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen
 101115* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen
 101117* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 101118 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 fallen
 101119* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 101120 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen TM
 101199 Abfälle anderweitig nicht genannt

1012 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

- 101201 Rohmischungen vor dem Brennen
 101203 Teilchen und Staub
 101205 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 101206 verworfene Formen
 101208 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
 101209* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 101210 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen
 101211* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
 101212 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 101211 fallen
 101213 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
 101299 Abfälle anderweitig nicht genannt

- 1013 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**
101301 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
101304 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
101306 Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)
101307 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
101309* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
101310 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 fallen
101311 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen
101312* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101313 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen
101314 Betonabfälle und Betonschlämme
101399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1014 Abfälle aus Krematorien**
101401* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
- 11 ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISENHYDROMETALLURGIE**
- 1101 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)**
110105* saure Beizlösungen
110106* Säuren (anderweitig nicht genannt)
110107* alkalische Beizlösungen
110108* Phosphatierschlämme
110109* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten TM
110110 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen TM
110111* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
110112 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen
110113* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
110114 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen
110115* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
110116* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
110198* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
110199 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1102 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**
110202* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
110203 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
110205* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
110206 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen
110207* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten TM
110299 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1103 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen**
110301* cyanidhaltige Abfälle
110302* andere Abfälle
- 1105 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung**
110501 Hartzink
110502 Zinkasche
110503* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
110504* gebrauchte Flussmittel
110599 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 12 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
- 1201 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
120101 Eisenfeil- und -drehspäne
120102 Eisenstaub und -teilchen
120103 NE-Metallfeil- und -drehspäne
120104 NE-Metallstaub und -teilchen
120105 Kunststoffspäne und -drehspäne
120106* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
120107* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
120108* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen

- 120109* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 120110* synthetische Bearbeitungsöle
- 120112* gebrauchte Wachse und Fette
- 120113 Schweißabfälle
- 120114* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 120115 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen TM
- 120116* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 120117 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
- 120118* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
- 120119* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
- 120120* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 120121 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen
- 120199 Abfälle anderweitig nicht genannt

1203 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)

- 120301* wässrige Waschflüssigkeiten TM
- 120302* Abfälle aus der Dampfentfettung TM

13 ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)

1301 Abfälle von Hydraulikölen

- 130101* Hydrauliköle, die PCB enthalten
- 130104* chlorierte Emulsionen
- 130105* nichtchlorierte Emulsionen
- 130109* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 130110* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 130111* synthetische Hydrauliköle
- 130112* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
- 130113* andere Hydrauliköle

1302 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen

- 130204* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 130205* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 130206* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 130207* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 130208* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

1303 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen

- 130301* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
- 130306* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 130301 fallen
- 130307* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
- 130308* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 130309* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 130310* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle

1304 Bilgenöle

- 130401* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 130402* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 130403* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt

1305 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern

- 130501* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 130502* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 130503* Schlämme aus Einlaufschächten
- 130506* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 130507* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 130508* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

1307 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen

- 130701* Heizöl und Diesel
- 130702* Benzin
- 130703* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)

1308 ÖlAbfälle anderweitig nicht genannt

- 130801* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
- 130802* andere Emulsionen
- 130899* Abfälle anderweitig nicht genannt

- 14 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER ABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 07 ODER 08 FALLEN)**
- 1406 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen**
- 140601* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW
 140602* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
 140603* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
 140604* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
 140605* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
- 15 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (ANDERWEITIG NICHT GENANNT)**
- 1501 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter, kommunaler Verpackungsabfälle)**
- 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
 150102 Verpackungen aus Kunststoff
 150103 Verpackungen aus Holz
 150104 Verpackungen aus Metall
 150105 Verbundverpackungen
 150106 z) gemischte Verpackungen
 15010601 Leichtverpackungen (LVP)
 15010602 gemischte Wertstoffe zusammen mit Leichtverpackungen
 15010600 gemischte Verpackungen, nicht differenzierbar
 150107 Verpackungen aus Glas
 150109 Verpackungen aus Textilien
 150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 150111* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
- 1502 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
- 150202* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter (anderweitig nicht genannt)), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 150203 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
- 16 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND**
- 1601 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)**
- 160103 Altreifen
 160104* Altfahrzeuge
 160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten (Restkarossen)
 160107* Ölfilter
 160108* quecksilberhaltige Bauteile
 160109* Bauteile, die PCB enthalten
 160110* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
 160111* asbesthaltige Bremsbeläge
 160112 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen
 160113* Bremsflüssigkeiten
 160114* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
 160115 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114 fallen
 160116 Flüssiggasbehälter
 160117 Eisenmetalle
 160118 Nichteisenmetalle
 160119 Kunststoffe
 160120 Glas
 160121* z) gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
 16012101* gefährliche metallische Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
 16012102* gefährliche nicht metallische Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
 16012100* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen, nicht differenzierbar
 160122 z) Bauteile (anderweitig nicht genannt)
 16012201 metallische Bauteile / Ersatzteile
 16012202 nicht metallische Bauteile / Ersatzteile
 16012203 Bauteile der Fahrzeugelektrik und Fahrzeugelektronik
 16012200 Bauteile (anderweitig nicht genannt), nicht differenzierbar
 160199 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1602 Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile**
- 160209* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten

160210*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen
160211*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
160212*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
160213*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160215* z)	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
16021501*	quecksilberhaltige Abfälle
16021502*	Leiterplatten
16021503*	Tonerkartuschen
16021504*	Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten
16021505*	asbesthaltige Bauteile
16021506*	Kathodenstrahlröhren
16021507*	Gasentladungslampen
16021508*	Flüssigkristallanzeigen
16021509*	externe elektrische Leitungen
16021510*	Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten
16021511*	Elektrolyt-Kondensatoren
16021512*	cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln
16021500*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile, nicht differenzierbar
160216 z)	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen
16021601	externe elektrische Leitungen (einschließlich Kabel)
16021600	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen, nicht differenzierbar

1603 Fehlgeladen und ungebrauchte Erzeugnisse

160303*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen
160305*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen
160307*	metallisches Quecksilber

1604 Explosivabfälle

160401*	Munitionsabfälle
160402*	Feuerwerkskörperabfälle
160403*	andere Explosivabfälle

1605 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
160505	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen

1606 Batterien und Akkumulatoren

160601*	Bleibatterien
160602*	Ni-Cd-Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 160603)
160605	andere Batterien und Akkumulatoren
160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren

1607 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)

160708*	öhlhaltige Abfälle 
160709*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
160799	Abfälle anderweitig nicht genannt

1608 Gebrauchte Katalysatoren

160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)
160802*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, (anderweitig nicht genannt)
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)
160805*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
160806*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
160807*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

1609 Oxidierende Stoffe

160901*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
160902*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
160903*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
160904*	oxidierende Stoffe (anderweitig nicht genannt)

- 1610 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung**
161001* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten TM
161002 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen TM
161003* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten TM
161004 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen TM
- 1611 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien**
161101* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161102 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen
161103* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161104 andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen
161105* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161106 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
- 17 BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)**
- 1701 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
170101 Beton
170102 Ziegel
170103 Fliesen und Keramik
170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
- 1702 Holz, Glas und Kunststoff**
170201 Holz
170202 Glas
170203 Kunststoff
170204* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 1703 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**
170301* kohlenteerhaltige Bitumengemische
170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte
- 1704 Metalle (einschließlich Legierungen)**
170401 Kupfer, Bronze, Messing
170402 Aluminium
170403 Blei
170404 Zink
170405 Eisen und Stahl
170406 Zinn
170407 gemischte Metalle
170409* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170410* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
170411 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen
- 1705 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**
170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170505* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält TM
170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt TM
170507* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
- 1706 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält
170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170605* asbesthaltige Baustoffe
- 1708 Baustoffe auf Gipsbasis**
170801* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
- 1709 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
170901* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
170902* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)

- 170903* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

18 ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)

1801 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

- 180101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
 180102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
 180103* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 180104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
 180106* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 180107 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen
 180108* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 180109 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
 180110* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

1802 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

- 180201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
 180202* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
 180205* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 180206 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
 180207* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 180208 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen

19 ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE

1901 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen

- 190102 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
 190105* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 190106* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
 190107* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 190110* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
 190111* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
 190112 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
 190113* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
 190114 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113 fällt
 190115* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
 190116 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190115 fällt
 190117* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 190118 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen
 190119 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
 190199 Abfälle anderweitig nicht genannt

1902 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

- 190203 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
 190204* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
 190205* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 190206 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen TM
 190207* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
 190208* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 190209* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 190210 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen
 190211* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 190299 z) Abfälle anderweitig nicht genannt
 19029950 durch Abfallbehandlung entstandene Produkte
 19029900 Abfälle anderweitig nicht genannt, nicht differenzierbar

1903 Stabilisierte und verfestigte Abfälle

- 190304* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190308 fallen
 190305 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen
 190306* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
 190307 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen
 190308* teilweise stabilisiertes Quecksilber

1904	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
190401	verglaste Abfälle
190402*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
190403*	nicht verglaste Festphase
190404	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern TM
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
190599 z)	Abfälle anderweitig nicht genannt
19059901	Kompost (spezifikationsgerecht)
19059900	Abfälle anderweitig nicht genannt, nicht differenzierbar
1906	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
190603	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen TM
190604	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen TM
190605	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen TM
190606	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen TM
190699	Abfälle anderweitig nicht genannt
1907	Deponiesickerwasser
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält TM
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt TM
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen (anderweitig nicht genannt)
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser TM
190806*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
190807*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190808*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
190810*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen TM
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten TM
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen TM
190813*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten TM
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen TM
190899	Abfälle anderweitig nicht genannt
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902	Schlämme aus der Wasserklärung TM
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190999	Abfälle anderweitig nicht genannt
1910	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
191001	Eisen- und Stahlabfälle
191002	NE-Metall-Abfälle
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen
191005*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung
191101*	gebrauchte Filtertone
191102*	Säureteere
191103*	wässrige flüssige Abfälle TM
191104*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
191105*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen TM
191107*	Abfälle aus der Abgasreinigung
191199 z)	Abfälle anderweitig nicht genannt
19119950	Basisöl (Ausgangsstoff für Schmierstoff), (SK)
19119951	Schmierstoff, (SS)

- 19119952 Mitteldestillat Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl leicht und Diesel), (MK)
 19119953 Heizöl leicht (inklusive Diesel), (HL)
 19119954 Heizöl schwer Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl schwer), (HK)
 19119955 Heizöl schwer, (HS)
 19119900 Abfälle anderweitig nicht genannt, nicht differenzierbar
- 1912 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) (anderweitig nicht genannt)**
- 191201 z) Papier und Pappe
 19120101 untere Sorten
 19120102 mittlere Sorten
 19120103 bessere Sorten
 19120104 krafthaltige Sorten
 19120105 Sondersorten
 19120100 Papier und Pappe, nicht differenzierbar
 191202 Eisenmetalle
 191203 Nichteisenmetalle
 191204 Kunststoff und Gummi
 191205 z) Glas
 19120501 Weißglas
 19120502 Braunglas
 19120503 Grünglas
 19120504 Buntglas
 19120505 Mischglas
 19120500 Glas, nicht differenzierbar
 191206* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
 191207 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
 191208 Textilien
 191209 z) Mineralien (z. B. Sand, Steine)
 19120901 Erzeugnisse für die Verwendung im Straßen- und Wegebau
 19120902 Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschließlich Verfüllung)
 19120903 Erzeugnisse für die Verwendung als Betonzuschlag
 19120904 Erzeugnisse für die Verwendung in Asphaltmischanlagen
 19120905 Erzeugnisse für sonstige Verwendung (z. B. Deponiebau, Sportplatzbau, Lärmschutzwände)
 19120906 Heißmischgut für den Straßen- und Wegebau
 19120900 Mineralien (z. B. Sand, Steine), nicht differenzierbar
 191210 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
 191211* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
 191212 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
- 1913 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser**
- 191301* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
 191302 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen
 191303* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 191304 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen TM
 191305* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 191306 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen TM
 191307* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 191308 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191307 fallen TM
- 20 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN**
- 2001 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)**
- 200101 Papier und Pappe
 200102 Glas
 200108 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
 200110 Bekleidung
 200111 Textilien
 200113* Lösemittel
 200114* Säuren
 200115* Laugen
 200117* Fotochemikalien
 200119* Pestizide
 200121* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

- 200123* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 200125 Speiseöle und -fette
- 200126* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
- 200127* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
- 200128 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
- 200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 200130 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen
- 200131* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 200132 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
- 200133* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 200134 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
- 200135* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
- 200136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
- 200137* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 200138 Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 200137 fällt
- 200139 Kunststoffe
- 200140 Metalle
- 200141 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
- 200199 z) sonstige Fraktionen (anderweitig nicht genannt)
- 20019901 gemischte Wertstoffe ohne Leichtverpackungen
- 20019900 sonstige Fraktionen (anderweitig nicht genannt), nicht differenzierbar

2002 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

- 200201 biologisch abbaubare Abfälle
- 200202 Boden und Steine
- 200203 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

2003 Andere Siedlungsabfälle

- 200301 z) gemischte Siedlungsabfälle
- 20030101 Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt
- 20030102 hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt
- 20030104 Abfälle aus der Biotonne
- 20030100 gemischte Siedlungsabfälle, nicht differenzierbar
- 200302 Marktabfälle
- 200303 Straßenkehrriecht
- 200304 Fäkalschlamm TM
- 200306 Abfälle aus der Kanalreinigung TM
- 200307 Sperrmüll
- 200399 Siedlungsabfälle anderweitig nicht genannt

Zusammenfassung der im Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) nicht genannten Abfallarten und Produkte

- 15010601 Leichtverpackungen (LVP)
- 15010602 gemischte Wertstoffe zusammen mit Leichtverpackungen
- 15010600 gemischte Verpackungen, nicht differenzierbar
- 16012101* gefährliche metallische Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
- 16012102* gefährliche nicht metallische Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
- 16012100* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen, nicht differenzierbar
- 16012201 metallische Bauteile / Ersatzteile
- 16012202 nicht metallische Bauteile / Ersatzteile
- 16012203* Bauteile der Fahrzeugelektrik und Fahrzeugelektronik
- 16012200 Bauteile, nicht differenzierbar
- 16021501* quecksilberhaltige Abfälle
- 16021502* Leiterplatten
- 16021503* Tonerkartuschen
- 16021504* Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten
- 16021505* asbesthaltige Bauteile
- 16021506* Kathodenstrahlröhren
- 16021507* Gasentladungslampen
- 16021508* Flüssigkristallanzeigen
- 16021509* externe elektrische Leitungen
- 16021510* Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten
- 16021511* Elektrolyt-Kondensatoren
- 16021512* cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln
- 16021500* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile, nicht differenzierbar
- 16021601 externe elektrische Leitungen (einschließlich Kabel)

16021600	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen, nicht differenzierbar
19029950	durch Abfallbehandlung entstandene Produkte
19029900	Abfälle anderweitig nicht genannt, nicht differenzierbar
19059901	Kompost (spezifikationsgerecht)
19059900	Abfälle anderweitig nicht genannt, nicht differenzierbar
19119950	Basisöl (Ausgangsstoff für Schmierstoff), (SK)
19119951	Schmierstoff, (SS)
19119952	Mitteldestillat Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl leicht und Diesel), (MK)
19119953	Heizöl leicht (inklusive Diesel), (HL)
19119954	Heizöl schwer Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl schwer), (HK)
19119955	Heizöl schwer, (HS)
19119900	Abfälle anderweitig nicht genannt, nicht differenzierbar
19120101	untere Sorten: Unsortiertes gemischtes Altpapier, unerwünschte Stoffe entfernt, sortiertes gemischtes Altpapier, Graukarton, Kaufhausaltpapier, alte Wellpappe-Verpackungen, Telefonbücher, Illustrierte und Zeitungen, Deinkingware
19120102	mittlere Sorten: Unverkaufte Zeitungen (ohne bzw. max. 5 % Beilagen), weiße Späne (leicht oder stark bedruckt), sortiertes Büroaltpapier/bunte Akten, weiße Bücher, bunte Illustrierte, Selbstdurchschreibepapiere, PE-beschichteter Karton, Endlosformulare (holzhaltig)
19120103	bessere Sorten: Späne (hellbunte und weiße), weiße Akten, Geschäftsformulare, Endlosformulare (holzfrei), gebleichter Sulfatkarton, Multidruck, weißer mehrlagiger Karton (Chromersatzkarton), weißes Zeitungspapier, gestrichenes und ungestrichenes Papier
19120104	krafthaltige Sorten: Neue Späne aus Wellpappe, unbenutzte Wellpappe, gebrauchte Kraftwellpappe, gebrauchte Kraftpapiersäcke, Kraftpapier, unbenutzte Kraftpapiersäcke, Krafttragekarton
19120105	Sondersorten: Getränkekartonverpackungen, übrige Sondersorten und Papiere, Altpapier gemischt
19120100	Papier und Pappe, nicht differenzierbar
19120501	Weißglas
19120502	Braunglas
19120503	Grünglas
19120504	Buntglas: Mischung aus Braun- und Grünglas
19120505	Mischglas: Mischung aus allen Glassorten
19120500	Glas, nicht differenzierbar
19120901	Erzeugnisse für die Verwendung im Straßen- und Wegebau
19120902	Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschließlich Verfüllung)
19120903	Erzeugnisse für die Verwendung als Betonzuschlag
19120904	Erzeugnisse für die Verwendung in Asphaltmischanlagen
19120905	Erzeugnisse für sonstige Verwendung (z. B. Deponiebau, Sportplatzbau, Lärmschutzwände)
19120906	Heißmischgut für den Straßen- und Wegebau
19120900	Mineralien (z. B. Sand, Steine), nicht differenzierbar
20019901	gemischte Wertstoffe ohne Leichtverpackungen
20019900	sonstige Fraktionen (anderweitig nicht genannt), nicht differenzierbar
20030101	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt
20030102	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt
20030104	Abfälle aus der Biotonne
20030100	gemischte Siedlungsabfälle, nicht differenzierbar

Abfallentsorgung 2020

Thermische Abfallbehandlungsanlage

AVA

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.

Sst

01

Sst

3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Hinweise zur Erhebung

Thermische Abfallbehandlungsanlagen sind Anlagen zur thermochemischen Behandlung von Abfällen (z. B. Abfallverbrennungs-, Abfallpyrolyse- oder Abfallvergasungsanlagen). Hauptzweck der thermischen Behandlung ist die weitgehende Reduzierung des im Abfall enthaltenen Schadstoffpotentials oder die Konzentrierung von nicht thermisch abbaubaren Schadstoffen (z. B. Schwermetalle). Hierzu zählen auch Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, ungeachtet deren Energieeffizienz.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft)“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2020 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 07 bis 21 eintragen.

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus dem eigenen Bundesland
			Tonnen 3	
	Sst 16-23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 9 0 8 0 5	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		
03	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
04	2 0 0 3 0 1 0 1	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt		
05	2 0 0 3 0 1 0 2	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt		
06	2 0 0 3 0 7	Sperrmüll		
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2020 **5**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 07 bis 21 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 9 0 1 0 2	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt			
03	1 9 0 1 0 7*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			
04	1 9 0 1 1 1*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten			
05	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			
06	1 9 0 1 1 3*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereiten- den Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff (Ende der Abfalleigen- schaft) 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wieder- verwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20
								21

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2020 5
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 07 bis 21 eintragen.

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 9 0 1 0 2	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt			
03	1 9 0 1 0 7*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			
04	1 9 0 1 1 1*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten			
05	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			
06	1 9 0 1 1 3*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereiten- den Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff (Ende der Abfalleigen- schaft) 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wieder- verwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20
								21

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

1 Art der Anlage

1.1 Nach Anlagentyp

Abfallverbrennungsanlage 01 01

Klärschlammverbrennungsanlage 01 02

Sonderabfallverbrennungsanlage 01 03

Sonstige Anlage zur thermischen Behandlung
(z. B. Pyrolyse, Gewinnung von Synthesegas, Herstellung von Holzkohle) 01 04

Falls „Sonstige Anlage zur thermischen Behandlung“,
bitte Art der Anlage beschreiben:

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

I Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte
den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. 02 _____

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität) Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität. 03 _____

Tonnen/Jahr

3 Art der Abgasreinigung in 2020

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.

Staubabscheidung 04 1

Abscheidung saurer Schadgase (z. B. HCl, HF, SO₂) 05 1

Abscheidung von Stickstoffoxiden 06 1

Abscheidung von Dioxinen und Furanen 07 1

Sonstige Abgasreinigungsverfahren 08 1

Keine 09 1

4 Behandlung von Verbrennungsrückständen in 2020

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.

Verglasung von Schlacken und Stäuben 10 1

Verfestigung von Filterstäuben 11 1

Andere Behandlung 12 1

Keine 13 1

Abfallentsorgung 2020

Thermische Abfallbehandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2020

Thermische Abfallbehandlungsanlage

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z.B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z.B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren/zeitweilige Lagerung

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung oder zur externen Lagerung gemäß §3 Absatz 15 KrWG abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren. Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des §3 Absatz 15 KrWG zu verstehen.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind (Ende der Abfalleigenschaft)

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß §5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2020

Thermische Abfallbehandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und b UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2020

Bodenbehandlungsanlage

BODAnsprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.

Sst

1-2

Sst

3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)**Bitte gehen Sie wie folgt vor:**

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorgelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Hinweise zur Erhebung

Bodenbehandlungsanlagen sind Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden (Bodensanierungsanlagen), z. B. nach thermischen, biologischen oder mechanischen Verfahren.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft)“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2020 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 21 eintragen.

Sst 15 1

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Sst 16-23			Tonnen 3	
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	1 7 0 5 0 3*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
03	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
04	1 7 0 5 0 5*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		
05	1 7 0 5 0 6	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		
06	1 7 0 5 0 7*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		
07	1 7 0 5 0 8	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Sst 2
15

Identnummer mit Anlagennummer

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2020 5
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 04 bis 21 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
Tonnen 3			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			
03	1 9 1 3 0 2	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage								Zeilennummer		
davon Abgabe						Insgesamt				
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereiten- den Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff (Ende der Abfalleigen- schaft) 17				Tonnen 3	
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14								
Vorbereitung zur Wieder- verwendung 12	Recycling 13		Tonnen TM 4							
04	05	06	07	08	09	10	11			

								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20
								21

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2020 5
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 04 bis 21 eintragen.

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			
03	1 9 1 3 0 2	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereiten- den Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff (Ende der Abfalleigen- schaft) 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wieder- verwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20
								21

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigelegte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01 _____

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

02 _____

Abfallentsorgung 2020

Bodenbehandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2020

Bodenbehandlungsanlage

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren/zeitweilige Lagerung

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung oder zur externen Lagerung gemäß §3 Absatz 15 KrWG abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren. Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des §3 Absatz 15 KrWG zu verstehen.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind (Ende der Abfalleigenschaft)

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß §5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2020

Bodenbehandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2020

Klärschlammfaulbehälter
mit Co-Vergärung

COV

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 2 des Fragebogens.

Sst

1-2

Sst

3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorgelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Hinweise zur Erhebung

Zu Kläranlagen gehörige Klärschlammfaulbehälter mit der Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis, bestimmte Abfälle im Zuge der Co-Vergärung mit einzusetzen. Ziel der Co-Vergärung kann eine bessere Auslastung der Faulraumkapazitäten, die Erhöhung der Biogasproduktion, eine Steigerung des Wertgehalts des Gärrückstandes und/oder die umweltverträgliche Abfallverwertung sein.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), als sogenannte Co-Substrate, die zur Co-Vergärung unmittelbar in den Faultrum eingebracht werden. Die eingebrachten Klärschlämme aus der eigenen Abwasserbehandlungsanlage zählen nicht hierzu. Von anderen Anlagen angenommene Klärschlämme bitte nur angeben, sofern eine gesonderte Erlaubnis oder Genehmigung zur Co-Vergärung vorliegt. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Im Wege der Co-Vergärung eingesetzte Abfälle in 2020
(ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus dem eigenen Bundesland
			Tonnen 3	
	Sst 16-23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungsverfahrens gemäß Anlage 2 (siehe beigefügte Unterlage)
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01 _____

2 Kapazität der Anlage

Menge der genehmigten Abfälle, die im Wege der Co-Vergärung in der Anlage vergoren werden dürfen.

Tonnen/Jahr

02 _____

Abfallentsorgung 2020

Klärschlammfaulbehälter
mit Co-Vergärung

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ö raffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2020

Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2020

Chemisch-physikalische Behandlungsanlage

CPB

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.

Sst 1-2 **03**

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Hinweise zur Erhebung

Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen sind Anlagen zur chemischen Behandlung von Abfällen (z. B. Extraktions- oder Destillationsanlagen), Anlagen zur chemischen Aufbereitung von zyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, wenn hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung ermöglicht wird, sowie Anlagen, die z. B. durch Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, Neutralisieren, Ausfällen etc. Abfälle zur weiteren Entsorgung behandeln.

Hier **nicht** einzubeziehen sind:

- Anlagen mit überwiegend physikalisch-mechanischem Charakter, wie z. B. Sortieranlagen, Zerkleinerungsanlagen, Verdichtungsanlagen (Pressen) und Anlagen zum Sieben.
- Anlagen, die im Rahmen der Abwasserbeseitigung Stoffe chemisch-physikalisch behandeln.
- Anlagen, die im Rahmen der Produktionstätigkeit Stoffe behandeln, die noch keine Abfälle sind.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft)“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2020 (ohne zwischengelagerte Abfälle) 1

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Sst 16-23		Tonnen 3		
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2020 **5**

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage			
			davon Abgabe			
			zur Abfallbeseitigung 6			
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9	
Tonnen 3			01	02	03	
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe				
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel						
02						
03						
04						
05						
06						
07						
08						
09						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereiten- den Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff (Ende der Abfalleigen- schaft) 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wieder- verwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3					
04	05	06	07	08	09	10	11	

								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20
								21

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2020 5

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
	Sst 16-23				

01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereiten- den Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff (Ende der Abfalleigen- schaft) 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wieder- verwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20
								21

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

1.1 Nach Anlagentyp

Bitte nur eine Angabe ankreuzen.

- | | | | |
|--|----|--------------------------|----|
| Regenerierung von Säuren und Basen, Lösemitteln | 01 | <input type="checkbox"/> | 01 |
| Rückgewinnung von Metallen, Lösemitteln usw. | 01 | <input type="checkbox"/> | 02 |
| Volumenreduzierung und Wasserabscheidung | 01 | <input type="checkbox"/> | 03 |
| Sonstige Anlage der chemisch-physikalischen Behandlung | 01 | <input type="checkbox"/> | 04 |

Falls „Sonstige Anlage der chemisch-physikalischen Behandlung“, bitte Art der Anlage beschreiben:

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigegefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

02

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

03

Abfallentsorgung 2020

Chemisch-physikalische Behandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2020

Chemisch-physikalische Behandlungsanlage

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren/zeitweilige Lagerung

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung oder zur externen Lagerung gemäß §3 Absatz 15 KrWG abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren. Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des §3 Absatz 15 KrWG zu verstehen.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind (Ende der Abfalleigenschaft)

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß §5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2020

Chemisch-physikalische Behandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2020

Demontagebetrieb für Altfahrzeuge

DBAAnsprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.Sst 1-2

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)**Bitte gehen Sie wie folgt vor:**

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorgelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Hinweise zur Erhebung

Bitte geben Sie nachfolgend die Mengen für die Altfahrzeuge an, die unter die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) fallen. Das sind Fahrzeuge der Klasse M1 (Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz) und/oder der Klasse N1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht bis zu 3,5 Tonnen).

Anzugeben sind ferner im Frageteil B (Output) alle **Abfälle** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) die die Anlage verlassen, in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft)“ auch solche Stoffe, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2020 (ohne zwischengelagerte Abfälle) 1

1 Anzahl der angenommenen Altfahrzeuge (16 01 04*) 08

2 Input der Abfallentsorgungsanlage nach Abfallartenschlüsseln
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 03 bis 23 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			davon angeliefert aus	
			dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern
			Tonnen 3	
	01	02		
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	1 6 0 1 0 4*	Altfahrzeuge		
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

Input der Anlage		Zeilennummer
davon angeliefert aus		
dem Ausland	Insgesamt	
Tonnen 3		
03	04	

		01
		02
		03
		04
		05
		06
		07
		08
		09
		10
		11
		12
		13
		14
		15
		16
		17
		18
		19
		20
		21
		22
		23

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Sst 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2020 5

1 Anzahl der angenommenen Altfahrzeuge (16 01 04 Restkarossen) 08 _____

2 Output der Abfallentsorgungsanlage nach Abfallartenschlüsseln
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in den Zeilen 22 bis 43 auf den Seiten 6 und 7 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____	_____	_____
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 3 0 1 1 0*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	_____	_____	_____
03	1 3 0 2 0 5*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	_____	_____	_____
04	1 3 0 2 0 6*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	_____	_____	_____
05	1 3 0 7 0 1*	Heizöl und Diesel	_____	_____	_____
06	1 3 0 7 0 2*	Benzin	_____	_____	_____
07	1 4 0 6 0 1*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	_____	_____	_____
08	1 6 0 1 0 3	Altreifen	_____	_____	_____
09	1 6 0 1 0 6	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten (Restkarossen)	_____	_____	_____
10	1 6 0 1 0 7*	Ölfilter	_____	_____	_____
11	1 6 0 1 1 0	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	_____	_____	_____
12	1 6 0 1 1 3*	Bremsflüssigkeiten	_____	_____	_____
13	1 6 0 1 1 4*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	_____	_____	_____
14	1 6 0 1 1 5	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	_____	_____	_____
15	1 6 0 1 1 9	Kunststoffe	_____	_____	_____
16	1 6 0 1 2 0	Glas	_____	_____	_____
17	1 6 0 1 2 2 0 1	metallische Bauteile/Ersatzteile	_____	_____	_____
18	1 6 0 1 2 2 0 2	nicht metallische Bauteile/Ersatzteile	_____	_____	_____
19	1 6 0 1 2 2 0 3	Bauteile der Fahrzeugelektrik und Fahrzeugelektronik	_____	_____	_____

Output der Anlage							Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt	
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft) 17		
stofflich 11		sonstige Stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14					
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3				
04	05	06	07	08	09	10	
							02
							03
							04
							05
							06
							07
							08
							09
							10
							11
							12
							13
							14
							15
							16
							17
							18
							19

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
Sst 16-23			Tonnen 3		
			01	02	03
20	1 6 0 6 0 1*	Bleibatterien			
21	1 6 0 8 0 7*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					

Output der Anlage							Zeilennummer	
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10				energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16			als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft 17)
stofflich 11			Vorbereitung zur Wiederverwendung 12					
Recycling 13	sonstige Stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14							
Tonnen 3								
04	05	06	07	08	09		10	

							20
							21
							22
							23
							24
							25
							26
							27
							28
							29
							30
							31
							32
							33
							34
							35
							36
							37
							38
							39
							40
							41
							42
							43

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2020 5

1 Anzahl der angenommenen Altfahrzeuge (16 01 04 Restkarossen) 08 _____

2 Output der Abfallentsorgungsanlage nach Abfallartenschlüsseln

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in den Zeilen 22 bis 43 auf den Seiten 10 und 11 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____	_____	_____
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 3 0 1 1 0*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	_____	_____	_____
03	1 3 0 2 0 5*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	_____	_____	_____
04	1 3 0 2 0 6*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	_____	_____	_____
05	1 3 0 7 0 1*	Heizöl und Diesel	_____	_____	_____
06	1 3 0 7 0 2*	Benzin	_____	_____	_____
07	1 4 0 6 0 1*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	_____	_____	_____
08	1 6 0 1 0 3	Altreifen	_____	_____	_____
09	1 6 0 1 0 6	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten (Restkarossen)	_____	_____	_____
10	1 6 0 1 0 7*	Ölfilter	_____	_____	_____
11	1 6 0 1 1 0	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	_____	_____	_____
12	1 6 0 1 1 3*	Bremsflüssigkeiten	_____	_____	_____
13	1 6 0 1 1 4*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	_____	_____	_____
14	1 6 0 1 1 5	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	_____	_____	_____
15	1 6 0 1 1 9	Kunststoffe	_____	_____	_____
16	1 6 0 1 2 0	Glas	_____	_____	_____
17	1 6 0 1 2 2 0 1	metallische Bauteile/Ersatzteile	_____	_____	_____
18	1 6 0 1 2 2 0 2	nicht metallische Bauteile/Ersatzteile	_____	_____	_____
19	1 6 0 1 2 2 0 3	Bauteile der Fahrzeugelektrik und Fahrzeugelektronik	_____	_____	_____

Output der Anlage							Zeilennummer	
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10				energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16			als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft) 17
stofflich 11			Vorbereitung zur Wiederverwendung 12					
Recycling 13	sonstige Stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14							
Tonnen 3								
04	05	06	07	08	09	10		
							01	
							02	
							03	
							04	
							05	
							06	
							07	
							08	
							09	
							10	
							11	
							12	
							13	
							14	
							15	
							16	
							17	
							18	
							19	

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Output der Anlage		
		davon Abgabe		
		zur Abfallbeseitigung 6		
		Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
		Tonnen 3		
Sst 16-23		01	02	03

20	1 6 0 6 0 1*	Bleibatterien			
21	1 6 0 8 0 7*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					

Output der Anlage							Zeilennummer	
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10				energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16			als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft 17)
stofflich 11			Vorbereitung zur Wiederverwendung 12					
Recycling 13	sonstige Stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14							
Tonnen 3								
04	05	06	07	08	09		10	
							20	
							21	
							22	
							23	
							24	
							25	
							26	
							27	
							28	
							29	
							30	
							31	
							32	
							33	
							34	
							35	
							36	
							37	
							38	
							39	
							40	
							41	
							42	
							43	

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01 _____

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

03 _____

Abfallentsorgung 2020

Demontagebetrieb für Altfahrzeuge

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2020

Demontagebetrieb für Altfahrzeuge

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren/zeitweilige Lagerung

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung oder zur externen Lagerung gemäß §3 Absatz 15 KrWG abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren. Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des §3 Absatz 15 KrWG zu verstehen.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind (Ende der Abfalleigenschaft)

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß §5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2020

Demontagebetrieb für Altfahrzeuge

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnr., Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2020

DEN

Deponie-Nachsorgephase

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Sst 1-2

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Befindet sich Ihre Deponie mit einzelnen Bauabschnitten noch in der Ablagerungs- oder Stilllegungsphase? Haben Sie in diesem Fall die gefassten Gasmengen bereits für eine Deponie gemeldet, bitten wir Sie, die Mengen nicht nochmals anzugeben, sondern unter „Bemerkungen“ mitzuteilen, in welcher Meldung die Gasmengen enthalten sind.

Die Fragen 1 und 2 müssen dann nicht beantwortet werden.

Hinweise zur Erhebung

Die Nachsorgephase ist der Zeitraum nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde nach §40 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes den Abschluss der Nachsorge feststellt.

1 Angaben zur Entgasung und Deponiebelüftung

Sst 15

1.1 Art der überwiegenden Entgasung

Aktive Entgasung (Förderung des Gases durch Unterdruck) 24 1

Passive Entgasung (Förderung des Gases durch Eigendruck) 25 1

Keine Entgasung 26 1

Weiter mit Frage 2.

Die Befragung ist hiermit beendet. Bitte senden Sie den Bogen an die Erhebungsstelle zurück.

1.2 Deponiebelüftung

Setzen Sie aerobe in situ-Stabilisierung (Deponiebelüftung) ein?

Ja

Nein

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

2 Gaserzeugung und -verwendung in 2020

Prozent

Durchschnittlicher Methan (CH ₄)-Gehalt	28	_____
		m ³
Deponiegasgewinnung insgesamt	29	_____
Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme	30	_____
Abgabe an Energieversorgungsunternehmen	31	_____
Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc.	32	_____
Verluste (Fackel- und sonstige Verluste)	33	_____

Abfallentsorgung 2020

Deponie-Nachsorgephase

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung einer Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummern oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2020

Deponie

DEP

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **18** in der separaten Unterlage.

Sst 1-2

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Hinweise zur Erhebung

Deponien sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle zeitlich unbegrenzt abgelagert werden (siehe § 3 Absatz 27 KrWG).

Monodeponien sind Deponien oder Deponieabschnitte für die Ablagerung spezifischer Massenabfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten ähnlich und untereinander verträglich sind.

Untertagedeponien sind Deponien, in denen Abfälle, vollständig im Gestein eingeschlossen, abgelagert werden.

Langzeitlager sind Anlagen zur Lagerung von Abfällen mit einer Lagerungsdauer von mehr als einem Jahr.

Erfasst werden alle Deponien in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase.

Endgültig stillgelegte Deponien (Nachsorgephase) sind nicht zu melden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft)“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2020 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 21 eintragen.

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Tonnen 3			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 7 0 1 0 7	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
03	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
04	1 7 0 6 0 5*	asbesthaltige Baustoffe		
05	1 7 0 9 0 4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
06	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		
07	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2020 **5**
(einschließlich Mengen aus Deponierückbau)

Zeitennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereiten- den Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff (Ende der Abfalleigen- schaft) 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wieder- verwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20
								21

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2020 5
(einschließlich Mengen aus Deponierückbau)

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23	01	02	03		

01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereiten- den Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff (Ende der Abfalleigen- schaft) 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wieder- verwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20
								21

C Durchgeführte Deponiebaumaßnahmen in 2020

Sst 15 3

Identnummer mit Anlagennummer

Bitte die bei Baumaßnahmen eingesetzten und verwerteten Deponieersatzbaustoffe angeben. **18**

i Die in Tabelle A „Input der Abfallentsorgungsanlage“ angegebenen Abfälle dürfen hier nicht nochmals eingetragen werden.

Art und Menge der eingebauten Abfälle

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Eingesetzte Abfallmenge
			Tonnen 3
	Sst 16–23		01

01 Summe eingesetzten Abfallmengen

davon: Abfallarten

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

1 Art der Anlage

1.1 Nach Anlagentyp

- Deponie der Klasse 0 01 01
- Deponie der Klasse I 01 02
- Deponie der Klasse II 01 03
- Deponie der Klasse III 01 04
- Deponie der Klasse IV (Untertagedeponie) 01 05
- Langzeitlager der Klasse 0 01 06
- Langzeitlager der Klasse I 01 07
- Langzeitlager der Klasse II 01 08
- Langzeitlager der Klasse III 01 09
- Langzeitlager der Klasse IV 01 10

1.2 Monodeponie für spezifische Massenabfälle?

- Ja 02 1
- Nein 02 2

1.3 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigegefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. 03 _____

2 Kapazität der Anlage

Befindet sich die Deponie insgesamt in der Stilllegungsphase?

- Ja 42 1
- Nein 42 2

Falls nein:

Wie hoch ist das noch zu verfüllende genehmigte Restvolumen der Deponie zum Ende des Berichtsjahres? 04 _____ m³

Wie viele Jahre wird auf der Deponie nach Ende des Berichtsjahres voraussichtlich noch Abfall abgelagert? Jahre

Bei Ende der Ablagerung im Berichtsjahr bitte 0 eintragen. 05 _____

3 Einrichtungen zum Schutz des Grundwassers

Ist der Grundwasserspiegel angeschnitten?

Ja 08 1

Nein 08 2

Art des Deponie-Abdichtungssystems

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.

Deponiebasisabdichtung:

Geologische Barriere 09 1

Mineralische Abdichtung oder gleichwertig 10 1

Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertig 11 1

Kombinationsabdichtung oder gleichwertig 12 1

Kein Deponiebasisabdichtungssystem vorhanden 13 1

Deponieoberflächenabdichtung:

Deponieoberflächenabdeckung (temporär) 14 1

Mineralische Abdichtung oder gleichwertig 15 1

Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertig 16 1

Kombinationsabdichtung oder gleichwertig 17 1

Keine Deponieoberflächenabdichtung 18 1

4 Art der Sickerwasserbehandlung

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.

Behandlung in betriebseigener Kläranlage 19 1

Behandlung in öffentlich zugänglicher Kläranlage
(Zuleitung über öffentliche Kanalisation oder Abfuhr in Tankwagen) 20 1

Verrieseln auf der Deponie 21 1

Sonstige Behandlung (z. B. Verdampfung, Umkehrosmose) 22 1

Kein Entwässerungssystem vorhanden 23 1

Falls die Angaben zu Punkt 5 und 6 nicht getrennt für die einzelnen Deponieabschnitte vorliegen, können sie in einem Bogen zusammengefasst werden.

5 Angaben zur Entgasung und Deponiebelüftung

5.1 Art der überwiegenden Entgasung

- Aktive Entgasung (Förderung des Gases durch Unterdruck) 24 1
- Passive Entgasung (Förderung des Gases durch Eigendruck) 25 1
- Keine Entgasung 26 1

5.2 Deponiebelüftung

Setzen Sie aerobe in situ-Stabilisierung (Deponiebelüftung) ein?

- Ja 27 1
- Nein 27 2

6 Gaserzeugung und -verwendung in 2020

Prozent

- Durchschnittlicher Methan (CH₄)-Gehalt 28 _____
- Deponiegasgewinnung, -verwendung und -abgabe m³
- Deponiegasgewinnung insgesamt 29 _____
- Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme 30 _____
- Abgabe an Energieversorgungsunternehmen 31 _____
- Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc. 32 _____
- Verluste (Fackel- und sonstige Verluste) 33 _____

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Abfallentsorgung 2020

Deponie

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Öltraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2020

Deponie

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren/zeitweilige Lagerung

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung oder zur externen Lagerung gemäß §3 Absatz 15 KrWG abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren. Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des §3 Absatz 15 KrWG zu verstehen.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind (Ende der Abfalleigenschaft)

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß §5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

18 Deponiebaumaßnahmen

Als Baumaßnahmen gelten z. B. Maßnahmen beim Wegebau im Deponiekörper, bei der Basis- und Oberflächenabdichtung oder bei der Rekultivierung. Deponieersatzbaustoffe sind unmittelbar und unvermischt eingesetzte Abfälle oder unter Verwendung von Abfällen hergestellte Materialien.

Abfallentsorgung 2020

Deponie

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnr., Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2020

Feuerungsanlage mit energetischer
Verwertung von Abfällen

FEU

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.

Sst 1-2

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Hinweise zur Erhebung

Feuerungsanlagen sind Einrichtungen zur Erzeugung von Wärme durch Verbrennung. Sie dienen zur Dampferzeugung oder Erwärmung von Wasser oder sonstigen Wärmeträgermedien. Zweck des Einsatzes von Abfällen in einer Feuerungsanlage ist deren Verwertung als Brennstoff.

Weiterhin zu berücksichtigen sind thermochemische Produktionsanlagen (z. B. Zementanlagen) die Abfälle im Rahmen der Mitverbrennung zur Erzeugung von Wärme oder Nutzung von Inhaltsstoffen einsetzen.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft)“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2020 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 03 bis 21 eintragen.

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Sst 16-23			Tonnen 3	
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	0 3 0 1 0 5	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	

				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2020 5
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 04 bis 21 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
Tonnen 3			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 0 0 1 0 1	Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			
03	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereiten- den Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff (Ende der Abfalleigen- schaft) 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wieder- verwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20
								21

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2020 5
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 04 bis 21 eintragen.

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 0 0 1 0 1	Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			
03	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereiten- den Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff (Ende der Abfalleigen- schaft) 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wieder- verwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20
								21

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

1 Art der Anlage

1.1 Nach Anlagentyp

Wärme- und Heizkraftwerk (Anlagen, die Strom erzeugen, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung), und zwar

Ersatzbrennstoffkraftwerk 01 01

Biomassekraftwerk 01 02

Anderes Kraftwerk (z. B. Kohlekraftwerk) 01 03

Heizwerk (Anlagen, die Wärme, aber keinen Strom erzeugen) 01 04

Anlage für andere Produktionszwecke (z. B. Mitverbrennung in Zement-, Kalk-, Ziegel- oder Stahlwerken) 01 05

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

I Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. 02

2 Kapazität der Anlage

Menge der genehmigten Abfälle, die im Berichtsjahr mitverbrannt/verbrannt werden dürfen. 03

Tonnen/Jahr

3 Art der Abgasreinigung in 2020

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.

Staubabscheidung 04 1

Abscheidung saurer Schadgase (z. B. HCl, HF, SO₂) 05 1

Abscheidung von Stickstoffoxiden 06 1

Abscheidung von Dioxinen und Furanen 07 1

Sonstige Abgasreinigungsverfahren 08 1

Keine 09 1

4 Behandlung von Verbrennungsrückständen in 2020

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.

Verglasung von Schlacken und Stäuben 10 1

Verfestigung von Filterstäuben 11 1

Andere Behandlung 12 1

Keine 13 1

Abfallentsorgung 2020

Feuerungsanlage mit energetischer
Verwertung von Abfällen

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2020

Feuerungsanlage mit energetischer
Verwertung von Abfällen

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren/zeitweilige Lagerung

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung oder zur externen Lagerung gemäß §3 Absatz 15 KrWG abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren. Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des §3 Absatz 15 KrWG zu verstehen.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind (Ende der Abfalleigenschaft)

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß §5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2020

Feuerungsanlage mit energetischer Verwertung von Abfällen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und c UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2020

Biologische Behandlungsanlage

KOMAnsprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.Sst
1-2 Sst
3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)**Bitte gehen Sie wie folgt vor:**

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorgelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Hinweise zur Erhebung

Biologische Behandlungsanlagen sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen organische Abfälle durch aerobe Verfahren in Komposte und/oder durch anaerobe Verfahren (Vergärung) zu energetisch nutzbarem Biogas umgewandelt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft)“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2020 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 21 eintragen.

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus dem eigenen Bundesland
			Tonnen 3	
Sst 16-23			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	2 0 0 3 0 1 0 4	Abfälle aus der Biotonne		
03	2 0 0 2 0 1	biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Parkabfälle)		
04	1 9 0 8 0 5	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		
05	0 2 0 2 0 3	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
06	0 2 0 1 0 6	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt		
07	0 2 0 1 0 3	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2020 **5**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 09 bis 19 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 9 0 5 9 9 0 1	Kompost (spezifikationsgerecht)			
03	1 9 0 5 0 3	nicht spezifikationsgerechter Kompost			
04	1 9 0 5 0 1	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			
05	1 9 0 5 0 2	nicht kompostierte Fraktionen von tierischen und pflanzlichen Abfällen			
06	1 9 0 6 0 4	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen			
07	1 9 0 6 0 5	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			
08	1 9 0 6 0 6	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereiten- den Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff (Ende der Abfalleigen- schaft) 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wieder- verwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3					
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2020 5
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 09 bis 19 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 9 0 5 9 9 0 1	Kompost (spezifikationsgerecht)			
03	1 9 0 5 0 3	nicht spezifikationsgerechter Kompost			
04	1 9 0 5 0 1	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			
05	1 9 0 5 0 2	nicht kompostierte Fraktionen von tierischen und pflanzlichen Abfällen			
06	1 9 0 6 0 4	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen			
07	1 9 0 6 0 5	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			
08	1 9 0 6 0 6	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereiten- den Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff (Ende der Abfalleigen- schaft) 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wieder- verwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

1.1 Nach Anlagentyp

- Bioabfallkompostierungsanlage (für vermischte Bioabfälle) 01 01
- Grünabfallkompostierungsanlage (für überwiegend Grünabfälle) 01 02
- Kombinierte Kompostierungs- und Vergärungsanlage 01 06
- Biogas-/Vergärungsanlage 01 03
- Klärschlammkompostierungsanlage 01 04
- Sonstige biologische Behandlungsanlage 01 05

Falls „Sonstige biologische Behandlungsanlage“, bitte Art der Anlage beschreiben:

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigelegte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

02

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Bei Kompostierungsanlagen: Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität. Bei Biogas/Vergärungsanlagen: Menge der genehmigten Abfälle, die in der Anlage vergoren werden dürfen.

Tonnen/Jahr

03

3 Kompost und Gärückstände nach Verwendungszweck

3.1 Kompost nach Verwendungszweck

Angabe muss mit Kompost (spezifikationsgerecht) 19 05 99 01 in Abschnitt „Output“ Spalte 09 (als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft)) des Fragebogens KOM übereinstimmen.

Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft, (einschließlich Gartenbau, Dauerkultur, Weinbau, Hopfenbau etc.)

Tonnen/Jahr
04 _____

Verwendung in der Landschaftsgestaltung und -pflege/Rekultivierung

05 _____

Verwendung bei privaten Haushalten (z.B. Kleingärtner), für andere Zwecke bzw. Verwendung noch nicht bekannt

06 _____

Falls „Verwendung für andere Zwecke“, bitte genauer beschreiben:

3.2 Gärückstände nach Verwendungszweck

Angabe muss mit der Summe von Gärückständen 19 06 04 und 19 06 06 in Abschnitt „Output“ Spalte 09 (als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft)) des Fragebogens KOM übereinstimmen.

Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft, (einschließlich Gartenbau, Dauerkultur, Weinbau, Hopfenbau etc.)

Tonnen/Jahr
07 _____

Verwendung in der Landschaftsgestaltung und -pflege, für andere Zwecke bzw. Verwendung noch nicht bekannt

08 _____

Falls „Verwendung für andere Zwecke“, bitte genauer beschreiben:

4 Biogasgewinnung und -verwendung in 2020

Prozent

Durchschnittlicher Methan (CH₄)-Gehalt

10 _____

Biogasgewinnung, -verwendung und -abgabe

m³

Biogasgewinnung insgesamt

11 _____

Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme

12 _____

Abgabe an Energieversorgungsunternehmen

13 _____

Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc.

14 _____

Verluste (Fackel- und sonstige Verluste)

15 _____

Abfallentsorgung 2020

Biologische Behandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2020

Biologische Behandlungsanlage

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren/zeitweilige Lagerung

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung oder zur externen Lagerung gemäß §3 Absatz 15 KrWG abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren. Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des §3 Absatz 15 KrWG zu verstehen.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind (Ende der Abfalleigenschaft)

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß §5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2020

Biologische Behandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und c UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2020

Mechanisch (-biologische)
Abfallbehandlungsanlage

MBA

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.

Sst 1-2 **08**

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorgelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Hinweise zur Erhebung

Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlagen sind Anlagen zur Aufbereitung, Umwandlung oder Stabilisierung insbesondere von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlichen Abfällen durch mechanische oder andere physikalische Verfahren (z. B. Zerkleinern, Sortieren) ggf. in Kombination mit biologischen Verfahren (Rotte, Vergärung).

Ziel der mechanisch (-biologischen) Behandlung sind je nach Anlagenschwerpunkt

- die Inertisierung/Stabilisierung von Abfällen für die Ablagerung,
- die Erzeugung von heizwertangereicherten Fraktionen zur Verwertung als Ersatzbrennstoff sowie
- die Abtrennung anderer Wertstoffe zur stofflichen Verwertung.

Hierbei sollen diejenigen Anlagen nicht einbezogen werden, die in erster Linie zum Sortieren, Schreddern oder Verdichten (Pressen) der Abfälle dienen.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft)“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2020 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 04 bis 21 eintragen.

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Sst 16-23			Tonnen 3	
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	2 0 0 3 0 1 0 1	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt		
03	2 0 0 3 0 1 0 2	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt		
04	2 0 0 3 0 7	Sperrmüll		
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2020 **5**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 05 bis 19 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
Sst 16-23			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 9 0 5 0 1	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			
03	1 9 1 2 1 0	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			
04	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereiten- den Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff (Ende der Abfalleigen- schaft) 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wieder- verwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2020 **5**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 05 bis 19 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 9 0 5 0 1	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			
03	1 9 1 2 1 0	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			
04	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereiten- den Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff (Ende der Abfalleigen- schaft) 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wieder- verwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst 15 4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigelegte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01 _____

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

02 _____

3 Biogasgewinnung und -verwendung in 2020

Prozent

Durchschnittlicher Methan (CH₄)-Gehalt _____

Biogasgewinnung, -verwendung und -abgabe

m³

Biogasgewinnung insgesamt _____

Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme _____

Abgabe an Energieversorgungsunternehmen _____

Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc. _____

Verluste (Fackel- und sonstige Verluste) _____

Abfallentsorgung 2020

Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2020

Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlage

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z. B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren/zeitweilige Lagerung

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung oder zur externen Lagerung gemäß §3 Absatz 15 KrWG abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren. Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des §3 Absatz 15 KrWG zu verstehen.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind (Ende der Abfalleigenschaft)

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß §5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2020

Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und c UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnr., Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2020

NB

Anlagen zur Entsorgung
von bergbaulichen Abfällen

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 des Fragebogens.

Sst 1-2 **16**

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Hinweise zur Erhebung

Anlagen zur Entsorgung von bergbaulichen Abfällen (z. B. Bergehalden und Haldedeponien) sind vom Unternehmer ausgewiesene Bereiche für die Sammlung oder Ablagerung von festen, flüssigen, gelösten oder in Suspension gebrachten bergbaulichen Abfällen, wenn die Voraussetzungen des § 22a Absatz 3 Satz 7 ABBergV erfüllt sind.

Bitte geben Sie alle abgelagerten naturbelassenen Stoffe oder Abfälle an.

Keine Abfallentsorgungseinrichtungen sind Abbauhohlräume, in die bergbauliche Abfälle zu bergtechnischen oder bergsicherheitlichen Zwecken oder zur Wiedernutzbarmachung verbracht werden. Diese bitte **nicht** angeben.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

Abfallentsorgung 2020

Anlagen zur Entsorgung
von bergbaulichen Abfällen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

1. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben
2. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
3. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnr., Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2020

Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl

OEL

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.

Sst
1-2

Sst
3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorgelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Hinweise zur Erhebung

Die **Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altölen** lassen sich in Anlagen zur Aufbereitung und Anlagen zur sonstigen stofflichen Verwertung unterteilen.

Anlagen zur Aufbereitung sind Anlagen mit dem Ziel aus Alt-ölen Basisöle (Ausgangsprodukt zur Herstellung von Schmierstoffen) durch Raffinationsverfahren herzustellen, bei denen insbesondere die Abtrennung der Schadstoffe der Oxidationsprodukte und der Zusätze erfolgt.

Die sonstigen stofflichen Verwertungsverfahren sind Verfahren (Destillation, andere Raffination), die als Hauptziel die Herstellung von z. B. Fluxölen, Heizölen (sog. DIN-Öle) und Schiffsdiesel haben.

Anlagen zur Öl-Wassertrennung zählen nicht zur stofflichen Verwertung.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft)“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2020 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 14 bis 21 eintragen.

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus dem eigenen Bundesland
			Tonnen 3	
	Sst 16-23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 2 0 1 0 6*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)		
03	1 2 0 1 0 7*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)		
04	1 2 0 1 1 0*	synthetische Bearbeitungsöle		
05	1 3 0 1 0 9	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis		
06	1 3 0 1 1 0*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis		
07	1 3 0 1 1 1*	synthetische Hydrauliköle		
08	1 3 0 1 1 3*	andere Hydrauliköle		
09	1 3 0 2 0 4*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis		
10	1 3 0 2 0 5*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis		
11	1 3 0 2 0 6*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		
12	1 3 0 2 0 8*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		
13	1 3 0 3 0 7*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis		
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Input der Anlage			Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>	
fremde Abfälle angeliefert aus			
anderen Bundesländern	dem Ausland		
Tonnen 3			
03	04	05	

			01
			02
			03
			04
			05
			06
			07
			08
			09
			10
			11
			12
			13
			14
			15
			16
			17
			18
			19
			20
			21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2020 **5**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 21 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
Tonnen 3			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 1 1 9 9 5 0	Basisöl (Ausgangsstoff für Schmierstoff), (SK)			
03	1 9 1 1 9 9 5 1	Schmierstoff, (SS)			
04	1 9 1 1 9 9 5 2	Mitteldestillat Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl leicht und Diesel), (MK)			
05	1 9 1 1 9 9 5 3	Heizöl leicht (inklusive Diesel), (HL)			
06	1 9 1 1 9 9 5 4	Heizöl schwer Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl schwer), (HK)			
07	1 9 1 1 9 9 5 5	Heizöl schwer, (HS)			
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage							Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt	
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereiten- den Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff (Ende der Abfalleigen- schaft) 17		
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14					
Vorbereitung zur Wieder- verwendung 12	Recycling 13						
Tonnen 3							
04	05	06	07	08	09	10	
							01
							02
							03
							04
							05
							06
							07
							08
							09
							10
							11
							12
							13
							14
							15
							16
							17
							18
							19
							20
							21

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2020 5
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 21 eintragen.

Sst 2
 15

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 9 1 1 9 9 5 0	Basisöl (Ausgangsstoff für Schmierstoff), (SK)			
03	1 9 1 1 9 9 5 1	Schmierstoff, (SS)			
04	1 9 1 1 9 9 5 2	Mitteldestillat Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl leicht und Diesel), (MK)			
05	1 9 1 1 9 9 5 3	Heizöl leicht (inklusive Diesel), (HL)			
06	1 9 1 1 9 9 5 4	Heizöl schwer Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl schwer), (HK)			
07	1 9 1 1 9 9 5 5	Heizöl schwer, (HS)			
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage							Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt	
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereiten- den Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff (Ende der Abfalleigen- schaft) 17		
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14					
Vorbereitung zur Wieder- verwendung 12	Recycling 13						
Tonnen 3							
04	05	06	07	08	09	10	

							01
							02
							03
							04
							05
							06
							07
							08
							09
							10
							11
							12
							13
							14
							15
							16
							17
							18
							19
							20
							21

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

1.1 Nach Anlagentyp

Zweitraffination zur Erzeugung von Basisölen (unlegierten Grundölen) 01 01

Sonstige stoffliche Verwertung 01 02

*Falls „Sonstige stoffliche Verwertung“,
bitte Art der Anlage beschreiben:*

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigegefügte Unterlagen).

I Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft
ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die
entsorgte Abfallmenge an. 02

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug
von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen)
und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers,
jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität. 03

Tonnen/Jahr

Abfallentsorgung 2020

Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2020

Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren/zeitweilige Lagerung

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung oder zur externen Lagerung gemäß §3 Absatz 15 KrWG abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren. Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des §3 Absatz 15 KrWG zu verstehen.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind (Ende der Abfalleigenschaft)

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß §5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2020

Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2020

Schredderanlage/Schrottschere

SHRAnsprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.Sst
1-2Sst
3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)**Bitte gehen Sie wie folgt vor:**

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Hinweise zur Erhebung

Schredderanlagen/Schrottscheren sind Anlagen zum Zerschlagen bzw. Zerschneiden von Autowracks und anderen Abfällen aus Metall, Kunststoff, Holz und sonstigen Materialien mit dem Ziel, den entsprechenden Wertstoff als Rohstoff zurückzugewinnen.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft)“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2020 (ohne zwischengelagerte Abfälle) 1

1 Input der Abfallentsorgungsanlage nach Abfallartenschlüsseln

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 13 bis 21 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage
			nach Herkunft der Abfälle
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2
			Tonnen 3
	Sst 16-23		01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 5 0 1 0 3	Verpackungen aus Holz	
03	1 6 0 1 0 6	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten (Restkarossen)	
04	1 6 0 1 1 7	Eisenmetalle	
05	1 6 0 1 1 8	Nichteisenmetalle	
06	1 6 0 2 1 4	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
07	1 7 0 2 0 1	Holz	
08	1 7 0 4 0 5	Eisen und Stahl	
09	2 0 0 1 0 1	Papier und Pappe	
10	2 0 0 1 3 6	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	
11	2 0 0 1 3 8	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
12	2 0 0 1 4 0	Metalle	
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle			Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>	
fremde Abfälle angeliefert aus				
dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland		
Tonnen 3				
02	03	04	05	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Sst 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2020 5
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte auf den Zeilen 11 bis 13 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 9 1 0 0 1	Eisen- und Stahlabfälle			
03	1 9 1 0 0 2	NE-Metallabfälle			
04	1 9 1 0 0 3*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten			
05	1 9 1 0 0 4	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen			
06	1 9 1 0 0 6	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen			
07	1 9 1 2 0 1 0 0	Papier und Pappe nicht differenzierbar			
08	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi			
09	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
10	1 9 1 2 1 0	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			
11					
12					
13					

Output der Anlage							Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt	
zur weiteren Verwertung 10				energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16		
stofflich 11			Vorbereitung zur Wiederverwendung 12			Recycling 13	
Tonnen 3							
04	05	06	07	08	09	10	
							02
							03
							04
							05
							06
							07
							08
							09
							10
							11
							12
							13

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2020 5

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte auf den Zeilen 11 bis 13 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 1 0 0 1	Eisen- und Stahlabfälle			
03	1 9 1 0 0 2	NE-Metallabfälle			
04	1 9 1 0 0 3*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten			
05	1 9 1 0 0 4	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen			
06	1 9 1 0 0 6	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen			
07	1 9 1 2 0 1 0 0	Papier und Pappe nicht differenzierbar			
08	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi			
09	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
10	1 9 1 2 1 0	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			
11					
12					
13					

Output der Anlage							Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt	
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft) 17		
stofflich 11							
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14					
Tonnen 3							
04	05	06	07	08	09	10	

							01
							02
							03
							04
							05
							06
							07
							08
							09
							10
							11
							12
							13

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

02

D Nur für Anlagen mit Restkarossen im Input

1 Anzahl der angenommenen Altfahrzeuge (160106 Restkarossen)

Abfallentsorgung 2020

Schredderanlage/Schrottschere

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2020

Schredderanlage/Schrottschere

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z. B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren/zeitweilige Lagerung

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung oder zur externen Lagerung gemäß §3 Absatz 15 KrWG abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren. Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des §3 Absatz 15 KrWG zu verstehen.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind (Ende der Abfalleigenschaft)

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß §5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2020

Schredderanlage/Schrottschere

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnr., Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2020

Sonstige Behandlungsanlage

SON

 Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.

 Sst 11
1-2

 Sst
3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

 Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorgelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Hinweise zur Erhebung
Sonstige Behandlungsanlagen sind z. B. Ersatzbrennstoff-, Schlacke-, Kabelaufbereitungsanlagen, Kunststoffverwertungsanlagen oder Produktionsanlagen, in denen Abfälle behandelt werden.

 Dieser Fragebogen gilt **nicht** für folgende Behandlungsanlagen: Deponien, Thermische Abfallbehandlungsanlagen, Feuerungsanlagen, Chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlagen, Sortieranlagen, Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte, Verwertungsbetriebe für Altfahrzeuge, Schredderanlagen/Schrottscheren, Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlagen, Bodenbehandlungsanlagen, Biologische Behandlungsanlagen (Kompostierung, Vergärung, Biogas) oder Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl. Hierfür ggf. entsprechenden Fragebogen anfordern.

 Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft)“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

 Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

 Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2020 (ohne zwischengelagerte Abfälle) 1

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Sst 16-23		Tonnen 3		
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2020 **5**

Zeitennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage			
			davon Abgabe			
			zur Abfallbeseitigung 6			
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9	
Tonnen 3			01	02	03	
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe				
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel						
02						
03						
04						
05						
06						
07						
08						
09						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereiten- den Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff (Ende der Abfalleigen- schaft) 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wieder- verwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20
								21

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2020 5

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Sst 16-23

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereiten- den Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff (Ende der Abfalleigen- schaft) 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wieder- verwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20
								21

Abfallentsorgung 2020

Sonstige Behandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2020

Sonstige Behandlungsanlage

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z. B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren/zeitweilige Lagerung

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung oder zur externen Lagerung gemäß §3 Absatz 15 KrWG abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren. Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des §3 Absatz 15 KrWG zu verstehen.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind (Ende der Abfalleigenschaft)

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß §5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2020

Sonstige Behandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2020

Sortieranlage

SORAnsprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.Sst
1-2Sst
3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)**Bitte gehen Sie wie folgt vor:**

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Hinweise zur Erhebung

Sortieranlagen sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen gemischt erfasste Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft)“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2020 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 13 bis 23 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Tonnen 3			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 5 0 1 0 1	Verpackungen aus Papier und Pappe		
03	1 5 0 1 0 2	Verpackungen aus Kunststoff		
04	1 5 0 1 0 6 0 0	gemischte Verpackungen, nicht differenzierbar		
05	1 5 0 1 0 6 0 1	Leichtverpackungen LVP		
06	1 5 0 1 0 6 0 2	gemischte Wertstoffe zusammen mit Leichtverpackungen		
07	1 5 0 1 0 7	Verpackungen aus Glas		
08	1 7 0 9 0 4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
09	2 0 0 1 0 1	Papier und Pappe		
10	2 0 0 1 9 9 0 1	gemischte Wertstoffe ohne Leichtverpackungen		
11	2 0 0 3 0 1 0 2	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt		
12	2 0 0 3 0 7	Sperrmüll		
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

Input der Anlage			Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>	
fremde Abfälle angeliefert aus			
anderen Bundesländern	dem Ausland		
Tonnen 3			
03	04	05	
_____	_____	_____	01
_____	_____	_____	02
_____	_____	_____	03
_____	_____	_____	04
_____	_____	_____	05
_____	_____	_____	06
_____	_____	_____	07
_____	_____	_____	08
_____	_____	_____	09
_____	_____	_____	10
_____	_____	_____	11
_____	_____	_____	12
_____	_____	_____	13
_____	_____	_____	14
_____	_____	_____	15
_____	_____	_____	16
_____	_____	_____	17
_____	_____	_____	18
_____	_____	_____	19
_____	_____	_____	20
_____	_____	_____	21
_____	_____	_____	22
_____	_____	_____	23

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Sst 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2020 5

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 18, 19 und auf den Seiten 6 und 7 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 1 2 0 1 0 1	Papier und Pappe „Untere Sorten“			
03	1 9 1 2 0 1 0 2	Papier und Pappe „Mittlere Sorten“			
04	1 9 1 2 0 1 0 3	Papier und Pappe „Bessere Sorten“			
05	1 9 1 2 0 1 0 4	Papier und Pappe „Krafthaltige Sorten“			
06	1 9 1 2 0 1 0 5	Papier und Pappe „Sondersorten“			
07	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle			
08	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle			
09	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi			
10	1 9 1 2 0 5 0 1	Glas „Weißglas“			
11	1 9 1 2 0 5 0 2	Glas „Braunglas“			
12	1 9 1 2 0 5 0 3	Glas „Grünglas“			
13	1 9 1 2 0 5 0 4	Glas „Buntglas“			
14	1 9 1 2 0 5 0 5	Glas „Mischglas“			
15	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
16	1 9 1 2 0 9 0 0	Mineralien (z. B. Sand, Steine) nicht differenzierbar			
17	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			
18					
19					

Output der Anlage							Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt	
zur weiteren Verwertung 10				zu vorbereitenden Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft) 17		
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14	energetisch 15				
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13						
Tonnen 3							
04	05	06	07	08	09	10	

							01
							02
							03
							04
							05
							06
							07
							08
							09
							10
							11
							12
							13
							14
							15
							16
							17
							18
							19

noch: **B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2020** 5

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23			01	02	03

20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					

Output der Anlage							Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt	
zur weiteren Verwertung 10				zu vorbereitenden Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft) 17		
stofflich 11			energetisch 15				
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14					
Tonnen 3							
04	05	06	07	08	09	10	

							20
							21
							22
							23
							24
							25
							26
							27
							28
							29
							30
							31
							32
							33
							34
							35
							36
							37
							38
							39
							40
							41

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2020 5

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 18, 19 und auf den Seiten 10 und 11 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 1 2 0 1 0 1	Papier und Pappe „Untere Sorten“			
03	1 9 1 2 0 1 0 2	Papier und Pappe „Mittlere Sorten“			
04	1 9 1 2 0 1 0 3	Papier und Pappe „Bessere Sorten“			
05	1 9 1 2 0 1 0 4	Papier und Pappe „Krafthaltige Sorten“			
06	1 9 1 2 0 1 0 5	Papier und Pappe „Sondersorten“			
07	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle			
08	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle			
09	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi			
10	1 9 1 2 0 5 0 1	Glas „Weißglas“			
11	1 9 1 2 0 5 0 2	Glas „Braunglas“			
12	1 9 1 2 0 5 0 3	Glas „Grünglas“			
13	1 9 1 2 0 5 0 4	Glas „Buntglas“			
14	1 9 1 2 0 5 0 5	Glas „Mischglas“			
15	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
16	1 9 1 2 0 9 0 0	Mineralien (z. B. Sand, Steine) nicht differenzierbar			
17	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			
18					
19					

Output der Anlage							Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt	
zur weiteren Verwertung 10				zu vorbereitenden Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft) 17		
stofflich 11			energetisch 15				
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14					
Tonnen 3							
04	05	06	07	08	09	10	

							01
							02
							03
							04
							05
							06
							07
							08
							09
							10
							11
							12
							13
							14
							15
							16
							17
							18
							19

noch: **B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2020** 5

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
	Sst 16-23		01	02	03

20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					

Output der Anlage							Zeilennummer	
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10				energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16			als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft) 17
stofflich 11								
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Tonnen 3								
04	05	06	07	08	09		10	

							20
							21
							22
							23
							24
							25
							26
							27
							28
							29
							30
							31
							32
							33
							34
							35
							36
							37
							38
							39
							40
							41

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01 | | | | |

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

02 | | | | | | | | | | |

Abfallentsorgung 2020

Sortieranlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Beseitigungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2020

Sortieranlage

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren/zeitweilige Lagerung

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung oder zur externen Lagerung gemäß §3 Absatz 15 KrWG abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren. Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des §3 Absatz 15 KrWG zu verstehen.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind (Ende der Abfalleigenschaft)

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß §5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2020

Sortieranlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2020

Untertägige Abbaustätte

VU

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 2 des Fragebogens.

Sst 1-2 **14**

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Hinweise zur Erhebung

Anlagen mit untertägiger Verfüllung bergbaufremder Abfälle (bergbaulicher Versatz) sind z. B. Abbaustätten und bergbauliche Gruben, die noch in Betrieb sind, sowie solche die bereits geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input). Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Zur Verfüllung geeignete **bergbaufremde Abfälle** sind in der Regel mineralische Abfälle. Hierunter fallen **nicht** die Stoffe, die unmittelbar und üblicherweise nur beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen anfallen (Abraum).

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

1 Haben Sie im Jahr 2019 in Ihrer Abbaustätte (Verfüllmaßnahme, nicht Deponie) Abfälle verfüllt?

Ja



Weiter mit Abschnitt A.

Nein

2 Ist die Abbaustätte komplett verfüllt?

Ja



Die Befragung ist beendet. Bitte senden Sie den Bogen an die Erhebungsstelle zurück.

Nein

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2020 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 07 bis 21 eintragen.

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Sst 16-23			Tonnen 3	
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	1 0 0 1 0 1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		
03	1 0 0 1 0 2	Filterstäube aus Kohlenfeuerung		
04	1 0 0 1 0 5	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		
05	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		
06	1 9 0 1 1 4	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt		
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Abfallentsorgung 2020

Untertägige Abbaustätte

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2020

Übertägige Abbaustätte

VUE

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 2 des Fragebogens.

Sst 1-2 **15**

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Hinweise zur Erhebung

Anlagen mit übertägiger Verfüllung bergbaufremder Abfälle (bergbaulicher Versatz) sind z. B. Abbaustätten und bergbauliche Gruben, die noch in Betrieb sind, sowie solche die bereits geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input). Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Zur Verfüllung geeignete **bergbaufremde Abfälle** sind in der Regel mineralische Abfälle. Hierunter fallen **nicht** die Stoffe, die unmittelbar und üblicherweise nur beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen anfallen (Abraum).

Der empfohlene Umrechnungsfaktor für den Abfallartenschlüssel 170504 Boden und Steine beträgt 1,8 Tonnen je m³.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

- 1 Haben Sie im Jahr 2019 in Ihrer Abbaustätte (Verfüllmaßnahme, nicht Deponie) Abfälle (zum Beispiel Boden und Steine) verfüllt?

Ja  Weiter mit Abschnitt A.

Nein

- 2 Ist die Abbaustätte komplett verfüllt?

Ja  Die Befragung ist beendet.
Bitte senden Sie den Bogen an die Erhebungsstelle zurück.

Nein

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2020 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 12 bis 21 eintragen.

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Sst 16-23			Tonnen 3	
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	1 0 0 1 0 1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		
03	1 7 0 1 0 1	Beton		
04	1 7 0 1 0 2	Ziegel		
05	1 7 0 1 0 3	Fliesen und Keramik		
06	1 7 0 1 0 7	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
07	1 7 0 3 0 2	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		
08	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
09	1 7 0 8 0 2	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		
10	1 9 1 2 0 9 0 2	Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschließlich Verfüllung)		
11	1 9 1 3 0 2	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden (ohne gefährliche Stoffe)		
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Abfallentsorgung 2020

Übertägige Abbaustätte

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2020

Anlagen zur Zerlegung von Elektro- und
Elektronikaltgeräten

ZER

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.

Sst 1-2 **13**

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Hinweise zur Erhebung

Anlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen mittels geeigneter Verfahren Elektro- und Elektronikaltgeräte teilweise bzw. vollständig demontiert werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft)“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2020 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 10 bis 21 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Sst 16-23			Tonnen 3	
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	1 6 0 2 0 9*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten		
03	1 6 0 2 1 2*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		
04	1 6 0 2 1 3*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		
05	1 6 0 2 1 4	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		
06	2 0 0 1 2 1*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		
07	2 0 0 1 2 3*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasser- stoffe enthalten		
08	2 0 0 1 3 5*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		
09	2 0 0 1 3 6	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Input der Anlage			Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>	
fremde Abfälle angeliefert aus			
anderen Bundesländern	dem Ausland		
Tonnen 3			
03	04	05	

			01
			02
			03
			04
			05
			06
			07
			08
			09
			10
			11
			12
			13
			14
			15
			16
			17
			18
			19
			20
			21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Sst 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2020 5

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in den Zeilen 24 bis 41 auf den Seiten 6 und 7 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle			
03	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle			
04	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi			
05	1 9 1 2 0 5 0 0	Glas nicht differenzierbar			
06	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
07	1 4 0 6 0 1*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW			
08	1 6 0 2 1 5 0 1*	quecksilberhaltige Abfälle			
09	1 6 0 2 1 5 0 2*	Leiterplatten			
10	1 6 0 2 1 5 0 3*	Tonerkartuschen			
11	1 6 0 2 1 5 0 4*	Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten			
12	1 6 0 2 1 5 0 5*	asbesthaltige Bauteile			
13	1 6 0 2 1 5 0 6*	Kathodenstrahlröhren			
14	1 6 0 2 1 5 0 7*	Gasentladungslampen			
15	1 6 0 2 1 5 0 8*	Flüssigkristallanzeigen			
16	1 6 0 2 1 6 0 1	externe elektrische Leitungen (einschließlich Kabel)			
17	1 6 0 2 1 5 1 0*	Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten			
18	1 6 0 2 1 5 1 1*	Elektrolyt-Kondensatoren			
19	1 6 0 2 1 5 1 2*	Cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln			

Output der Anlage							Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt	
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft) 17		
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14					
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3				
04	05	06	07	08	09	10	

							01
							02
							03
							04
							05
							06
							07
							08
							09
							10
							11
							12
							13
							14
							15
							16
							17
							18
							19

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23			01	02	03
20	1 6 0 6 0 1*	Bleibatterien			
21	1 6 0 6 0 2*	Ni-Cd Batterien			
22	1 6 0 6 0 3*	Quecksilber enthaltende Batterien			
23	1 6 0 6 0 4	Alkalibatterien (außer 16 06 03)			
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					

Output der Anlage							Zeilennummer	
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10				energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16			als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft) 17
stofflich 11			Vorbereitung zur Wiederverwendung 12					
Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14							
Tonnen 3								
04	05	06	07	08	09			10

							20
							21
							22
							23
							24
							25
							26
							27
							28
							29
							30
							31
							32
							33
							34
							35
							36
							37
							38
							39
							40
							41

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2020 5

Sst 2
15

Identnummer mit Anlagennummer

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in den Zeilen 24 bis 41 auf den Seiten 10 und 11 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
Sst 16-23			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle			
03	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle			
04	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi			
05	1 9 1 2 0 5 0 0	Glas nicht differenzierbar			
06	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
07	1 4 0 6 0 1*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW			
08	1 6 0 2 1 5 0 1*	quecksilberhaltige Abfälle			
09	1 6 0 2 1 5 0 2*	Leiterplatten			
10	1 6 0 2 1 5 0 3*	Tonerkartuschen			
11	1 6 0 2 1 5 0 4*	Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten			
12	1 6 0 2 1 5 0 5*	asbesthaltige Bauteile			
13	1 6 0 2 1 5 0 6*	Kathodenstrahlröhren			
14	1 6 0 2 1 5 0 7*	Gasentladungslampen			
15	1 6 0 2 1 5 0 8*	Flüssigkristallanzeigen			
16	1 6 0 2 1 6 0 1	externe elektrische Leitungen (einschließlich Kabel)			
17	1 6 0 2 1 5 1 0*	Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten			
18	1 6 0 2 1 5 1 1*	Elektrolyt-Kondensatoren			
19	1 6 0 2 1 5 1 2*	Cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln			

Output der Anlage							Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt	
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft) 17		
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14					
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13						
Tonnen 3							
04	05	06	07	08	09	10	
							01
							02
							03
							04
							05
							06
							07
							08
							09
							10
							11
							12
							13
							14
							15
							16
							17
							18
							19

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23			01	02	03
20	1 6 0 6 0 1*	Bleibatterien			
21	1 6 0 6 0 2*	Ni-Cd Batterien			
22	1 6 0 6 0 3*	Quecksilber enthaltende Batterien			
23	1 6 0 6 0 4	Alkalibatterien (außer 16 06 03)			
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					

Output der Anlage							Zeilennummer	
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10				energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren oder zeitweiliger Lagerung 16			als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft) 17
stofflich 11			Vorbereitung zur Wiederverwendung 12					
Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14							
Tonnen 3								
04	05	06	07	08	09		10	

							20
							21
							22
							23
							24
							25
							26
							27
							28
							29
							30
							31
							32
							33
							34
							35
							36
							37
							38
							39
							40
							41

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagenummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01 | | | | |

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

02 | | | | | | | | | | |

Abfallentsorgung 2020

Anlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Beseitigungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2020

Anlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikgeräten

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren/zeitweilige Lagerung

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung oder zur externen Lagerung gemäß §3 Absatz 15 KrWG abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren. Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des §3 Absatz 15 KrWG zu verstehen.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind (Ende der Abfalleigenschaft)

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß §5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2020

Anlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

1. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben
2. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
3. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Januar 2023 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 01/23	5,50
6 V 0 00	V	PDF-Datei Verzeichnis der Veröffentlichungen 2023	-
6 V 0 01	V	PDF-Datei Amtliches Verzeichnis der Landesbehörden Stand: 15. Dezember 2022	-
6 B 7 06	B VII 4j/21	PDF-Datei Wahl des 20. Bundestages in Sachsen-Anhalt am 26. September 2021	-
6 B 7 12	B VII 5j/21	PDF-Datei Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021	-
3 C 1 02	C I j/22	Bodennutzung in landwirtschaftlichen Betrieben Stand: Mai 2022	2,50
3 D 1 01	D I hj-01/22	Gewerbeanmeldungen und Gewerbeabmeldungen 1. Halbjahr 2022	3,50
3 E 1 02	E I m-09/22	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden September 2022, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 1 02	E I m-10/22	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Oktober 2022, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 2 01	E II m-10/22	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Oktober 2022	2,50
3 E 3 02	E III j/22	Ergebnisse der jährlichen Erhebung im Ausbaugewerbe Juni 2022, 2. Vierteljahr 2022	2,50
3 E 4 03	E IV j/21	Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2021	5,00
3 G 1 01	G I m-08/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel August 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-09/22	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität September 2022, Januar bis September 2022, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 01	G IV m-10/22	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Oktober 2022, Januar bis Oktober 2022, Sommerhalbjahr 2022, vorläufige Ergebnisse	7,50
3 H 1 01	H I m-07/22	Straßenverkehrsunfälle Juli 2022, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 05	H I vj-03/22	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr III. Quartal 2022, vorläufige Ergebnisse	1,50
3 H 2 01	H II m-08/22	Binnenschifffahrt August 2022	4,00
3 H 2 01	H II m-09/22	Binnenschifffahrt September 2022	4,00
3 K 5 03	K V 2j/21	Angebote der Jugendarbeit Jahr 2021	2,00
3 K 8 01	K VIII 2j/21	Ambulante Pflegedienste, stationäre Pflegeheime, Pflegegeld Jahr 2021	5,50
3 L 2 02	L II j/21	Gemeindefinanzen: Einzahlungen und Auszahlungen Jahresrechnung 2021	18,00
3 M 1 02	M I vj-04/22	Preisindizes für Bauwerke November 2022	3,00
3 Q 3 02	Q III j/2020	Güter und Leistungen für den Umweltschutz Jahr 2020	3,00
3 Q 3 03	Q III j/22	Wasser- und Abwasserentgelte Jahr 2022	4,50

